Chastel

Ueber

Autorität und Respect

gegenüber der

Pietät, Bescheidenheit und dem Gehorsam.

Winke

für geistliche und weltliche Behörden, das Militär, für Principale, Guts= und Dienstherren.

Nach Chastel von Paul Werner.

Weimar, 1852.
Druck und Verlag von Bernhard Friedrich Voigt.

Inhalt.

I.

Von dem Respect.

Die große Wunde, der fressende Krebsschaden unserer Zeit, ist der Mangel an Respect, den man nach allen Richtungen hin und in allen Classen der menschlichen Gesellschaft, täglich mehr zu Tage treten sieht und der unzählige Uebelstände in seinem Gefolge hat. Ein großer Theil der gegenwärtigen Generation setzt Etwas darein, Alles zu verachten: kein Verdienst, keine Ueberlegenheit wird geschont. Das Talent, dieses Götzenbild eines Jahrhunderts ohne Gott, das Talent allein scheint jetzt respectirt zu werden; und dennoch wird auch dieses mehr bewundert, als geachtet. Man zollt ihm Beifall, man genießt seiner wie eines Schauspiels; häufig beneidet man es; man hat vor demselben nicht jene unterwürfige oder ehrerbietige Achtung, welche den Respect charakterisirt.

Allein was giebt es für die große Mehrzahl, für die ganze Generation, die vertrauend und kühn vorwärts schreitet, noch Achtungswerthes?

Erfahrung, Alter, weißes Haar, geben keinen Anspruch mehr auf Verehrung. Der Vater in seiner Familie, der Meister in seiner Werkstatt, der Magistrat in einer Stadt, der Commandant in einer Armee, die Gewalt im Staate, sind nicht mehr von jener Ehrerbietung und jener Zuneigung umgeben, welche sonst den Ruhm der Vorgesetzten wie der Untergebenen machten.

Menschen, welche sich der Unordnung gewidmet zu haben scheinen, machen ein Spiel daraus, den Zauber zu zerstören, dessen die Autorität bedarf, um gut, kräftig und segensreich zu wirken. Eine Zügellosigkeit der Sprache, wie man sie noch nie hörte, eine unüberlegte und strafbare Presse, arbeiten täglich daran, das herabzusetzen, was erhaben ist, und in dem Herzen des Volkes den Respect zu tödten, und wenn eine *freie* Presse als eine Wohlthat gepriesen werden muß, so zeigt sich hierin, wie in so manchen andern Uebelständen, das Verderbliche einer *frechen* Presse. Wenn aber diese verwerfliche Presse Anderes und Andere nicht achtet, so kömmt das daher, weil sie keine Selbstachtung besitzt.

Diese fortgesetzten Angriffe auf den Respect gelingen aber leider nur allzusehr, und schon bietet unsere Gesellschaft, von einer gewissen Seite betrachtet, das Bild jenes entsetzlichen Aufenthalts,

dessen Charakter darin besteht, weder Ordnung noch Gehorsam zu kennen*).

Unserm Jahrhundert war es vorbehalten, den Geist der Beschimpfung, aus der Hölle heraufgerufen, verkörpert zu sehen.

Man glaubt sich selbst zu vergrößern, wenn man die Größe geringschätzt; man glaubt sich herabzusetzen, sich zu erniedrigen, wenn man sie ehrt. Man verabscheut jeden Gehorsam, jede Demuth, diese Grundtugenden des Christenthums, weil man nur einen entwürdigenden Servilismus darin erblicken will. Deßhalb verwirft man die Lehre der Ehrfurcht, welche die Religion vorschreibt, und für Viele ist eben deßhalb die Religion ein Gegenstand des Angriffs, weil sie die Stütze der Ehrfurcht und Achtung vor dem Großen, Erhabenen, Heiligen ist.

Was ist denn aber der Respect? Setzt er wirklich herab? Entwürdigt er in der That?

Ja, allerdings, der unverständige, blinde oder einfältige Respect ist eine Schmach und eine Abgeschmacktheit. Der Respect, welcher durch den Eigennutz oder die Schmeichelei hervorgerufen wird, der nicht aufrichtig oder eine Heuchelei ist; der besonders, der eine Niedrigkeit oder eine Gemeinheit zum Grunde hat; in dieser Beziehung ist der Respect, die Achtung, die Ehrfurcht verwerflich.

---

*) Das Land, da es stockdick finster ist, da keine Ordnung ist, da es scheinet, wie das Dunkel. Hiob 10, 22.

Doch worin besteht der wahre Respect?

Darin, das wirklich Große, die Vortrefflichkeit, den Charakter und die Ueberlegenheit eines uns überragenden Wesens zu erkennen und anzuerkennen; uns selbst und Andern diese Ueberlegenheit, diesen höhern Grad der Vollkommenheit und Vortrefflichkeit einzugestehen; ihn aufrichtig und offen zu lieben und zu ehren. Denn der Respect ist Wahrheit und Liebe.

Und man will behaupten, der Respect sei der Menschenwürde widersprechend? Sind wir denn nicht für die Gesellschaft geschaffen? Und wenn es jedem Begriffe der Gesellschaft widerstreitet, daß Alle auf vollkommen gleicher Stufe stehen, wenn es wesentlich nöthig ist, daß die Einen einen höhern, die Andern einen tiefern Platz einnehmen, mit einem Worte, daß wir unter den uns Ueberlegenen stehen, ist es dann nicht Gerechtigkeit, sie als solche anzuerkennen und zu achten, die sie wirklich sind, und sie demzufolge zu ehren?

Es greife aber Jeder in seinen Busen und beantworte sich aufrichtig die Frage, ob er nicht für sich selbst den Respect irgend Eines in Anspruch nimmt, den er als unter sich stehend betrachtet? Ja, selbst der Niedrigstehende wird noch, und zwar mit Recht, Anspruch darauf machen, daß man in ihm den Menschen und seine Menschenwürde respectire. Kann man aber wohl nur mit einem Scheine von Vernunft von Anderen fordern, was man seinerseits ihnen nicht gewähren will? Wer von

Niederen Respect in Anspruch nimmt, muß ihn selbst gegen Höhere zeigen, oder er wird sich selbst der Unvernunft zeihen. Es läßt sich hier in veränderter Weise der bekannte Satz: Was du nicht willst, daß dir die Leute thun, das thue du ihnen auch nicht, so anwenden: Was du willst, daß dir die Leute thun, das thue du ihnen auch!

Durch eine achtungsvolle Unterwürfigkeit verbinden wir uns übrigens mit denen, die über uns stehen, bilden wir mit ihnen ein Ganzes, einen harmonischen Verein, in dem wir unser Glück und unsern Ruhm finden. Was giebt es Größeres und Schöneres, als diesen Verein vernünftiger Wesen, gegenseitig einander ergeben, gewissenhaft alle ihre gegenseitigen Verbindungen ehrend?

Wäre es denn schöner, wenn die Menschen sich von allen Gesetzen der Achtung und des Anstandes losrissen, sich einer rohen Keckheit überließen und sich gegen Alles empörten, was sich über sie erhebt, wie die blinden Kräfte, welche, ihre Bahnen verlassend, jedes Hinderniß über den Haufen werfen und ihren Weg durch Vernichtung und Tod bezeichnen? Kann man die Unordnung einer ganzen Gesellschaft, so dem Schwindel und den Ausschweifungen der Insubordination überliefert, begreifen?

Durch Ehrerbietung und achtungsvolles Benehmen nähern wir uns denen, die über uns sind, und indem wir uns mit ihnen in Verbindung setzen, werden auch sie mit uns in Verbindung gebracht. Für uns und zu unserm Besten sind sie auf den

Platz erhoben worden, den sie einnehmen. Indem sie sich zu uns herablassen, theilen sie uns durch einen lebhaftern Verkehr die Wohlthat ihres mächtigen Einflusses mit. Wenn wir uns aber durch Mißtrauen oder Nichtachtung von ihnen trennen; wenn wir uns durch Angriffe gegen sie wenden, was können sie dann zu unserm Besten thun, und was dürfen wir von einer Gesellschaft erwarten, deren Bande wir zerrissen haben?

Eine Familie, welche die väterliche Autorität verkennt, ein Volk, welches sich gegen seine Behörden auflehnt, sind die Leiden und das Verderben, die Vernichtung und die Auflösung ohne alle Hülfe.

Seine Vorgesetzten mißachten, heißt sich selbst schaden. Und welche Ehre kann man überdieß davon erwarten? Die Unverschämtheit ist ein leicht zu erringendes Verdienst und nicht geeignet, den zu erheben, der zu derselben seine Zuflucht nimmt. Wenn ich Jemand insultiren sehe, was groß und erhaben ist, so empfinde ich Mitleid, nicht mit dem Beschimpften, sondern mit dem Beschimpfenden. Was will er damit? Welchen Grad der Vollkommenheit verleiht er sich selbst, indem er Andere herabsetzt? Ist es ihm unbekannt, daß kein Wesen minder achtungswerth ist, als das, welches Niemand achtet, und daß die Menschen nach ihrem richtigen Werthe jene schamlosen Naturen zu würdigen wissen, welche mit einer Unverschämtheit, die nur sie allein nicht bemerken, einherschreiten, weder Größe noch Verdienst achten, Alles geringschätzen,

und sich durch erbärmliche Großsprechereien über Alles zu erheben glauben? Nichts erweckt so das Mitleid, den Unwillen oder das Entsetzen, wie das entartete, wilde, rohe Kind, welches in der Familie die Urheber seiner Tage ohne Ehrfurcht behandelt; wie der Untergebene, dessen Unverschämtheit nur seiner Aufgeblasenheit gleichkömmt; wie der unzufriedene oder ehrgeizige Bürger, welcher täglich alle Gewalten schmäht, die ein großes Volk achtet.

Die Leidenschaft, welche roh Alles angreift, was ihr im Wege steht, und hartnäckig bemüht ist, es zu vernichten, läßt sich begreifen, die Unverschämtheit nicht. Die Habgier und der Ehrgeiz finden ihren Vortheil in ihrer Befriedigung, doch welchen Vortheil kann die Beschimpfung gewähren? Man sinnt auf ein Attentat; wohl, so treffe man sein Opfer, aber welch Vergnügen kann es Einem machen, dessen Größe zu leugnen, bevor man es trifft? Der Mord und die Rache haben wenigstens einen Vorwand in dem Ungestüm der menschlichen Leidenschaften; aber die Gewohnheit der Unverschämtheit und der Verkleinerung sind ein Geheimniß der Nichtswürdigkeit und scheinen ein Ausfluß von dem Geiste des Bösen zu sein.

Nichts ist rationeller und besser gerechtfertigt, als der Respect; er hat in der Person des Geehrten zum Beweggrund und zum Zweck jede Ueberlegenheit und jedes Uebergewicht des Charakters, des Alters, der Stellung, der Macht und der

Fähigkeit, besonders aber die Autorität, in welcher Person sie auch verwirklicht sei*).

Den Respect, welchen man der Autorität gegenüber schuldig ist, wollen wir in dieser näher prüfen.

*) Durch eine Ausdehnung, die man dem Sinne des Wortes giebt, bedeutet respectiren auch so viel als achten, schonen, sich enthalten. In diesem Sinne sagt man: ich achte die Rechte des Alters und des Geschlechts, der niederern Stellung rc. Man sagt ferner: seines Gleichen achten; seine Rechte, sein Eigenthum, seine Person, seine Freiheit ehren. Und was uns alle Grenzen zu überschreiten scheint, man sagt sogar von seinem Glauben und seinen Meinungen: ich achte sie, ich ehre sie, wären sie auch unserer Meinung nach irrthümlich, überspannt, abgeschmackt. Das Wörterbuch heiligt diesen Mißbrauch des Ausdrucks; deßhalb kann man nichts dagegen thun, aber es ist wenigstens erlaubt, ihn zu bedauern. Diese Verwirrung schadet nicht nur der Deutlichkeit der Sprache, sondern, was ernster ist, sie trägt auch dazu bei, falsche Begriffe zu erwecken.

II.

Von der Autorität.

Dinge und Sachen sind dem Rechte des Eigenthums unterworfen; die Autorität wird über Personen ausgeübt. Sie bezeichnet das Recht, über sie zu gebieten und ihre Handlungen zu bestimmen, oder diese zu hindern und zu verbieten; mit einem Worte, darüber nach dem Willen dessen zu verfügen, der zu gebieten hat, d. h., der im Besitze der Autorität ist.

Der Staat übt Autorität über seine Bürger in Beziehung auf ihre gesellschaftlichen und politischen Pflichten; die Kirche über die Christen in Beziehung auf ihre religiösen und moralischen Handlungen; der Vater über seine Kinder innerhalb der von der Natur vorgeschriebenen Grenzen.

Ebenso übt der Herr Autorität über den Diener und den Arbeiter, dessen Dienste er gemiethet hat; keine Autorität dagegen steht ihm über den Menschen zu, der ihm gegen einen verabredeten Preis eine Arbeit zu liefern hat.

Der Grund hiervon ist, daß er in dem ersten Falle über die Zeit, die Handlungen und die Arbeit der Person verfügt, welcher Art auch die Qualität oder Quantität der Leistung seiner Arbeit sein mag. In dem zweiten Falle dagegen übt er nur ein Recht über die Arbeit selbst aus, und der Arbeiter verfügt seinerseits über seine Zeit und das Arbeiten.

Die Autorität giebt ein Recht über die Handlungen des Untergebenen; sie verleiht kein Recht über seine Person selbst, über sein Ich, seinen Geist und sein Herz, selbst nicht über seinen Körper. Sobald ein Individuum einer eigenen und bestimmten Persönlichkeit genießt, ist es im Grunde seines Wesens unabhängig und kann nicht einem andern Menschen angehören. Es widerstrebt eben so sehr der Natur als dem Gefühl der Menschenwürde, daß er jemals der Sclave eines Menschen in dem Grade werde, zu seiner Sache, seinem unbedingten Eigenthum, herabzusinken, wie dieß in einer übermäßigen Ausdehnung des Eigenthumsrechtes und mit gänzlicher Verkennung seines Grundcharakters, seines rechtmäßigen Ursprunges, in den Zeiten der Rohheit und der Barbarei der Fall war. Unter welchem Besitztitel könnte ein Mensch dem andern angehören? Da er von keinem Menschen sein Wesen und seine Persönlichkeit empfangen hat, ist er natürlich auch von keinem Menschen in dem Besitze seines Selbst abhängig. Noch mehr: als ein vernünftiges Wesen hat er einen eigenen und be-

stimmten Zweck, einen Zweck, der ihm persönlich ist, dem er nothwendiger Weise zustreben muß, und in dessen Verfolgung er wesentlich unabhängig ist. Der Mensch hat nur einen Herrn, Gott, weil Alles, was er ist, und Alles, was ihm wird, von Gott herrührt; und weil Gott das höchste Ziel seines Wesens ist, wie das Ziel und der Zweck alles Bestehenden.

Durch eine glückliche Uebereinstimmung und ein nothwendiges Gesetz der Natur der Dinge, ist Gott zu gleicher Zeit sein höchstes Glück, die einzige Vervollständigung seines Wesens, die er finden kann, und der er folglich durch die Ausübung seiner Freiheit und den Besitz seiner selbst zustreben muß. Die Herrschaft Gottes hindert daher die Herrschaft des Menschen über sich selbst nicht, denn der Mensch besitzt sich in Gott, durch Gott und für Gott. Dieß ist ein neuer Beweis, daß er nie irgend einem andern Menschen angehören kann, und daß er nicht die Freiheit besitzt, die Herrschaft über sich selbst aufzugeben, um seine Person zu Gunsten seines Nebenmenschen zu veräußern; das hieße veräußern, was Gott gehört, und dessen höchstes Recht antasten. Auf der andern Seite kann ein anderer Mensch auch nicht sein höchstes Ziel sein; er kann sich folglich auch nicht ihm widmen. Er existirt für sich selbst und für Gott, und kann daher nicht für einen Menschen existiren. Das ist die Würde eines Jeden von uns und der unveräußerliche Anspruch unserer wahren Größe.

Nach denselben Grundsätzen gehört das Individuum ebensowenig der Gesellschaft an, und diese hat nicht das Recht, ihn als ihre Sache zu betrachten. Wenn sie zuweilen in einem äußersten Falle über sein Leben verfügen darf, so geschieht dieß nur nach dem Gesetze der Nothwendigkeit und nicht nach einem Rechte des Eigenthums, welches ihr erlaubt, darüber nach ihrem Gutdünken zu schalten.

Doch daraus folgt nicht, daß es einem Menschen verwehrt sei, ein gesetzliches Recht über die Handlungen, oder wenigstens über gewisse Handlungen anderer Menschen zu erlangen. Die Handlungen, und besonders die äußern Handlungen, sind nicht der Mensch selbst, und daß Andere darüber verfügen, läuft weder gegen seine Natur und seine Würde, noch selbst gegen seinen Vortheil. Im Gegentheil erfordert sein Nutzen oft, daß er ihnen so unterworfen sei, und zu seinem höchsten Vortheil besteht die Autorität. Es ist wahr, daß Jemand über seine Untergebenen nach getroffener Uebereinkunft das Recht haben kann, ihnen zu dem Zwecke seines persönlichen Interesses zu gebieten und seine Autorität lediglich zu seinem Vortheil auszuüben. Der Herr, welcher Diener oder Arbeiter miethet, erwirbt zu seinem Vortheile ein Recht über deren Arbeit oder Dienste, ein wirkliches, gerechtes und strenges Recht; so daß, wenn sie es vernachlässigen, seine Befehle auszuführen und die befohlenen Dinge zu thun, sie zu einer ebenmäßigen Erstattung ver-

pflichtet sind. Dies ist das Recht, welches sie durch den Vertrag genehmigt haben; um aber diesen Vertrag einzugehen, mußten sie darin nothwendiger Weise auch ihren eigenen Vortheil finden. Es ist also wieder zu ihrem Nutzen, daß sie sich einem Andern unterworfen haben. Doch die andern Vorgesetzten, der Vater in der Familie, die Civil- und politische Gewalt in dem Staate, die Geistlichen in der Kirche, haben ihre Autorität weder durch sich selbst, noch zu ihrem Vortheil erhalten; sie können sie nur im Interesse ihrer Untergebenen und zum Besten der Gemeinde ausüben, die sie verwalten. Die Macht ist für sie eine Ehre und eine Last, nicht ein Vortheil. Sie können Anspruch auf einen angemessenen Schadenersatz machen; doch das Recht, welches sie über ihre Untergebenen und deren Handlungen ausüben, ist kein Eigenthumsrecht und kann es nicht sein; es ist nur ein Recht des Befehles.

Diesen Character der Autorität verkennen in unseren Tagen leider Viele, die mit derselben bekleidet sind. Sie verwechseln sich selbst mit der ihnen verliehenen und von ihrer Person unabhängigen Autorität, welche nur ein Begriff ist, der durch sie zwar ihre Verkörperung erhält, ohne deßhalb aber sie selbst von eben der Autorität auszunehmen, die sie über Andere ausüben. Dadurch kömmt es, daß sie sich in ihrer Autorität überheben, ein Unrecht, das um so größer ist, weil es dem Respect unendlichen Schaden zufügt. Ein Jeder, der mit Autorität bekleidet ist und folglich auf Respect An-

spruch macht und ihn zu fordern berechtigt ist, sollte daher unabläßig bemüht und darauf bedacht sein, ihn in jeder Beziehung nicht nur wegen seines Amtes, sondern auch wegen seines eigenen Ich, seines Characters und seiner Handlungen wahrhaft zu verdienen.

Man hat sich viel damit beschäftigt, den Ursprung der Gewalt und die Begründung dieses Rechts des Befehles zu erforschen. Wir glauben indeß, daß nichts einfacher sei. Das Recht, zu befehlen, entspringt aus denselben Ursachen, wie alle andern Rechte. Alle Rechte aber, deren der Mensch genießen kann, rühren entweder von der Natur und der Nothwendigkeit her, von einem ausdrücklichen Zugeständnisse Gottes oder von einem Uebereinkommen zwischen den Menschen. Wir sehen nicht ein, daß es möglich sei, etwas Anderes ausfindig zu machen.

Man hat ein Recht auf sein Leben und die Erhaltung seiner Glieder, weil dies eine Nothwendigkeit und ein oberstes Gesetz der Natur ist; man hat ein Recht auf ein Eigenthum, weil man dieses von irgend Jemand empfing; man könnte es auch durch ein besonderes Zugeständniß Gottes besitzen. Dies sind auch die Quellen der Macht. Der Vater hat Autorität über seine Kinder in Folge des natürlichen Rechts; der Herr über seine Diener in Folge des Uebereinkommens mit ihnen; der Priester eine geistige Autorität über die Gewissen, weil Gott ihn damit bekleidet hat. Folglich ist

jedes Recht natürliches, oder göttliches, oder menschliches. Sehr oft wird indessen das natürliche Recht auch göttliches Recht genannt und dann unterscheidet man davon zwei Arten: das, welches aus einer bestimmten und offenbarten Anordnung Gottes herrührt und das man aus diesem Grunde positives göttliches Recht nennt; und das, welches nur aus der Natur der Dinge hergeleitet wird und das man natürliches göttliches Recht nennt, weil ganz offenbar die Gesetze der Natur nur von Gott allein herrühren können. Auf diese Weise ist jedes Recht auf der Erde entweder göttliches oder menschliches.

Doch das Christenthum geht noch weiter, und in seiner hohen Philosophie lehrt es uns, daß jede Art der Gewalt von Gott herrühre. (Röm. 13, 1.)

Jede Gewalt, verstehen wir es wohl: nicht bloß die göttlich eingesetzte, sondern jede, natürliche oder menschliche, öffentliche oder besondere; die, welche durch Uebereinkunft erworben wird, durch Contract oder gegenseitiges Abkommen, wie die, welche aus der bloßen Natur der Sache entspringt; die Gewalt des Herrn über seine Diener, des Principals über seine Commis, des Meisters über seine Arbeiter, wie die der Regierungen über die Völker, des Vaters über seine Kinder: jede Gewalt kömmt von Gott.

Der Apostel sagt nicht: Jede Gewalt ist göttliches Recht. Das hieße alle Arten der Gewalt, ungeachtet ihrer großen Unterschiede, einander gleichstellen und so das mit einander vermengen, was

streng unterschieden werden muß. Doch alle Gewalt kömmt von Gott, d. h., sie hat Gott zum Urheber und zur ersten Ursache. Gott sieht und billigt nicht nur die Gewalt, er ordnet nicht nur die Ausübung derselben, indem er sie unter die Gesetze der Vorsehung stellt und ihr seine mächtige Billigung verleiht, sondern er ist auch die erste Quelle und der Ursprung derselben; er ist es in der That, der sie hervorbringt.

Wie das? Weil Gott nicht nur der Schöpfer aller Wesen, sondern auch alles dessen ist, was der Vervollkommnung fähig oder eine Wirklichkeit ist. Offenbar aber ist die Gewalt Etwas, weil sie eine lobenswerthe, nützliche und nothwendige Sache ist. Die Gewalt oder Autorität ist eine Fiction unseres Geistes, eine Annahme ohne Gegenstand, und es wäre unsinnig, in dem Begriffe, den sie in sich schließt, nur eine Illusion zu sehen, ein Spiel der Einbildungskraft oder eine einfache Dichtung: sie ist eine Wirklichkeit, ein wahres Gut.

Aber was ist sie an und für sich; worin besteht ihre Wirklichkeit, und wie ist die göttliche Vermittelung nothwendig, um sie hervorzubringen?

In den Augen des kalten Verstandes und so viel wir fähig sind, die Schöpfungen Gottes zu erforschen, was ist sie da für den, der sie besitzt?

Gehen wir auf den Grund der Dinge und suchen wir das Wesentliche zu erforschen. Wir haben hier nicht zu fürchten, daß wir uns durch eine unverständige Analyse irgend eine Täuschung bereiten,

einen glänzenden Wahn vernichten, oder ein eitles Phantom umarmen.

Man bezeichnet als Autorität das Recht, über die Handlungen Anderer zu gebieten, wie man als Eigenthum das Recht bezeichnet, über eine Sache zu seinem eignen Nutzen zu verfügen. Doch was ist das für ein Recht, auf Grund dessen der Mensch gesetzmäßig seine Handlungen über einen außer ihm befindlichen Gegenstand ausüben kann? Das ursprüngliche und vollständige Recht über eine Sache gehört dem, der sie geschaffen hat, weil sie, durch ihn in ihrer Wesenheit und in ihrem Ganzen hervorgebracht, von ihm ist und folglich ihm angehört. Doch sie ist nur sein Eigenthum, und kein Recht über dieselbe gehört irgend einem Andern, als ihm allein.

Der Mensch kann durch seine Arbeit, als die einzige Art der Schöpfung, deren er fähig ist, die Materie verwandeln und ihr eine Art von Vervollkommnung verleihen. In dieser Beziehung scheint er ein Recht über dieselbe zu erlangen. Er kann sich sagen, da er ihr etwas verliehen hat, das von ihm kömmt, habe er in dieser Beziehung ein Recht, sie als ihm gehörig zu betrachten. Doch da diese Materie einem Andern gehört, der sie ganz hervorbrachte, so ist sein Recht über dieselbe nur ein Recht in zweiter Linie, ein unvollständiges und unsicheres; es ist kaum ein Recht zu nennen. Ueberdies kann ein Mensch ein wirkliches Recht über eine

Sache haben, die er weder vervollständigte noch bearbeitete, die er nicht kennt und nie gesehen hat. Man muß also den Ursprung des Rechts anderwärts suchen.

Wie kann nun der Mensch, ebenfalls geschaffen, ebenfalls beschränkt, Herr einer Sache oder einer Person werden, die von ihm verschieden ist, nichts von ihm hat, ihr eignes Wesen besitzt und natürlich unabhängig von ihm ist, so daß man über sie ebensowenig Gewalt ausübt, wie sie über uns? Es scheint offenbar zu sein, daß selbst kraft der Gesetze der Existenz dieses Wesen uns ewig fremd, ewig unabhängig von uns bleiben muß, ungeachtet des materiellen Besitzes, ungeachtet der freiwilligen Uebertragung der Rechte, welche die Person über sich selbst oder über die Sache besitzt, auf deren Uebertragung es ankömmt. Wenigstens sieht man nicht den Urgrund ein, weßhalb es anders sein sollte und in welcher Verbindung man jemals mit demselben stehen könnte; wenn Gott, sein Schöpfer und der Eurige, sein Herr und der Eurige, nicht da wäre, um es mit Euch zu vereinigen, um wenigstens in dieser Beziehung Eins aus Euch zu machen, um es nicht Euch, aber Euer zu machen, Euer auf solche Weise, daß Ihr es zu Euerm Nutzen verwenden könnt, wenn es sich um das Recht des Eigenthums handelt; Euer durch die Macht, über seine Handlungen in seinem Interesse zu verfügen, wenn es ein einfaches Recht des Befehls ist, das Gott zu Euern Gunsten gründet.

Das ist in der That die göttliche Wirkung in allen Rechten, welche wir erwerben können, in denen, welche Gott ausdrücklich gewährt, wie in denen, welche die Menschen begründen oder natürlich besitzen. Und wir behaupten diese Vermittelung Gottes in der Begründung unserer Rechte, weil auf der einen Seite diese Rechte legitim sind und folglich bestehen, und weil auf der andern Seite ihre Existenz ohne diese göttliche Vermittelung nicht möglich erscheint. So verträgt sich die Lehre der Vernunft vollkommen mit der des Glaubens, um zu bestätigen, daß jede Gewalt von Gott kömmt.

Wir müssen indeß bemerken, daß Gott nicht bei der Bildung jeder Art der Gewalt auf eine gleich unmittelbare, gleich positive, gleich ausschließliche Weise verfährt. In der Gewalt, die er durch sich selbst einsetzt und die man aus diesem Grunde das göttliche und offenbarte Recht nennt, wirkt er allein, schafft er durch eine besondere Handlung. Die Gewalt, welche aus den Gesetzen der Natur entspringt, bringt ebenfalls er allein hervor, doch durch das Mittel und nach der Ordnung der natürlichen Gesetze, die er festgestellt hat; deßhalb nennt man diese Gewalt das natürliche göttliche Recht. Bei der Gewalt endlich, die aus dem Uebereinkommen der Menschen entspringt, ist er ebenfalls die erste Quelle und die radicale Ursache; er ist es, welcher sie hervorbringt, allein mit der und durch die Mitwirkung der Menschen und ihres Willens. Deßhalb nennt man diese Gewalt das menschliche Recht.

Es bleibt also immer wahr, daß jede Art der Gewalt und jede Art des Rechts von Gott kömmt. Aber, fragt man sich, weßhalb verkündet denn das Christenthum diese Wahrheit nur für die Gewalt, und woher kömmt es, daß sie nicht allen andern Rechten ebenfalls einen göttlichen Ursprung beilegt? (Röm. 11, 36.) Man kann selbst sagen, daß diese allgemeine Wahrheit in der heiligen Schrift viel öfter wiederholt wird, als die besondere in Beziehung auf den Ursprung der Gewalt (1. Cor. 8, 6—12, 6. Coloss. 1, 16, 17. Hebr. 2, 10.) Aber der Apostel hatte einen besondern Grund, indem er an das römische Volk schrieb, der Gewalt ausdrücklich Erwähnung zu thun und auf dem unverletzlichen und beinahe göttlichen Charakter derselben zu bestehen. Die neue Lehre der Freiheit wurde schlecht verstanden, und die Christen wurden als Feinde jeder Gewalt und jedes Gehorsams dargestellt. Man mußte die Welt, und wenn es nöthig war, die Gläubigen selbst überzeugen, daß das Christenthum, weit entfernt, die Rechte anzutasten, dieselben vielmehr bestätigte; man mußte eben so zeigen, wie in seinen Augen alle heilig sind, ganz besonders aber die Rechte der Autorität.

Fügen wir noch hinzu, daß von allen Rechten das, zu gebieten, in gewisser Beziehung das göttlichste ist, und das, welches vorzugsweise die Vermittelung Gottes darthut. Seinen Willen vernünftigen und freien Menschen einprägen, über ihre Handlungen und einen Theil ihrer Freiheit verfügen,

ist jedenfalls das Erhabenste, was man sich denken kann, und das Aehnlichste mit der Macht Gottes selbst. Es heißt nach dem Beispiele Gottes über dieselben Geschöpfe gebieten, welche eigentlich und wesentlich nur von ihm allein abhängen. Es heißt in gewisser Art an seiner Macht Theil nehmen, mit seinem Gebiete und seiner obersten Wirksamkeit verbunden sein.

Noch mehr. Ueber Menschen gebieten, heißt mehr als nach dem Beispiele Gottes handeln, es heißt in seinem Namen, an seiner Stelle und als sein Stellvertreter wirken. Statt seinen Geschöpfen selbst zu gebieten und zu ihrem Besten zu wirken, hat Gott eine Ordnung des Weltalls eingeführt, nach welcher Menschen es für ihn und an seiner Stelle thun.

Die Autorität verkennen, ihr den Respect verweigern, heißt sich gegen Gott versündigen. Man wird deßhalb auch jederzeit sehen, daß wahrhaft fromme und gottesfürchtige Menschen nie gegen den Respect verstoßen.

Man sehe indeß darin ja nicht etwa eine Schwäche, oder gar eine Beschränktheit des Verstandes, ein knechtisches Wesen. Sie sind nur deßhalb gegen einen Jeden so respectvoll, als es ihnen zukömmt, weil sie überhaupt streng in der Ausübung aller ihrer Pflichten sind, der Respect aber in ihrer Pietät von ihnen als wahre und heilige Pflicht anerkannt wurde.

III.

Pflichten gegen die Autorität.

Der ihr gebührende Respect.

Die erste Pflicht gegen die Autorität ist die Unterwerfung und der Gehorsam, Gehorsam in den Dingen, welche zu gebieten die Macht das Recht hat; denn der Gehorsam gegen einen Menschen kann nie unbegrenzt sein. Wenn die Gewalt aber in ihrem Rechte handelt und sich auf die ihr zukommenden Gegenstände stützt, besteht für die Untergebenen die wirkliche und strenge Pflicht des Gehorsams. Das Recht, zu gebieten, schließt wesentlich die Pflicht, zu gehorchen, durch welche es vervollständigt wird, in sich; die Unterwerfung verweigern, heißt dieses Recht verletzen und die Autorität leugnen. Jeder Ungehorsam ist ein Verbrechen gegen den Inhaber der Autorität, ein Verbrechen gegen die Ordnung und den Verstand, ein Verbrechen gegen die Gesellschaft, deren Mitglied jeder Mensch ist, ein Verbrechen gegen Gott selbst.

Wir sind der Macht Liebe und Dankbarkeit schuldig. Wie können wir auch beide in der That ihr verweigern, wenn wir in Erwägung ziehen, daß sie nur für uns besteht, daß sie unser Bestes ist, und nicht das des Menschen, der, mit der Macht durch mehr oder minder zufällige oder dem Wechsel unterworfene Umstände bekleidet, über uns gebietet, sondern daß sie in dessen Händen nur sein Werkzeug ist, um uns nützlich zu sein? Ein Vorgesetzter ist für uns ein Wohlthäter und nicht ein Feind; das heißt nicht etwa ein Wohlthäter an und für sich oder durch seine Person, sondern insofern, als er die Autorität ausübt, die zu unser Aller Wohl nothwendig und unerläßlich ist, zu ihrer Ausübung aber einer Mittelsperson bedarf, deren Pflichten noch überdieß oft so peinlicher und mühseliger Art sind, daß gar Viele sich weigern würden, diese Autorität zu übernehmen, sollte sie ihnen angeboten werden.

Das Vorurtheil, durch die Leidenschaft und Verderbtheit unterstützt, gewöhnt sich allzu oft daran, in der Autorität nur ein Uebel zu sehen, und höchstens ein nothwendiges. Man giebt diesem Eindrucke Raum, man nährt den Gedanken, man gewöhnt sich daran, und so wiederholt man mit der Person der Fabel und mit eben so wenig Verstand: Unser Feind, das ist unser Herr*).

Hat man aber nur einen einzigen Augenblick

---

*) Lafontaine, 6. Buch, 8. Fabel.

nachgedacht und sich selbst gefragt, zu welchem Zwecke die Autorität besteht, und von welchem Nutzen sie an und für sich selbst ist? Hätte man einen Augenblick das Vorurtheil zum Schweigen gebracht, so würde man eingesehen haben, daß die Autorität, wenn auch ihre Vorschriften nicht immer angenehm sind, jederzeit etwas Gutes ist, und zwar ein nothwendiges Gutes, und man wäre weniger schnell darin, wegen einiger persönlicher oder vorübergehender Unannehmlichkeiten sich gegen das aufzulehnen, was das Heil der Gesellschaft bildet.

Läßt etwa der Arbeiter, der durch einige Sonnenstrahlen belästigt wird, sich einfallen, deßhalb die Existenz des Gestirns zu verwünschen, welches die Erde befruchtet? Folgt der Reisende, welcher eine gefährliche Gegend zu durchziehen hat, nicht immer mit Dankbarkeit auf den schwierigsten Pfaden dem Führer, der es übernommen hat, ihn zu leiten und zu beschützen?

Der Respect ist eine nicht minder heilige Pflicht gegen die Autorität, die unwandelbarste und allgemeinste Pflicht. Obgleich wir immer verpflichtet sind, die Autorität an und für sich als eine nützliche und kostbare Sache zu lieben, so ist es doch zuweilen nicht leicht, auch den Gebrauch zu lieben, der davon gemacht wird. Es ist oft besonders nicht leicht, den zu lieben, der die Autorität ausübt, wenn er uns nichts von jenem Wohlwollen zeigt, welches seine Stellung ihm stets einflößen muß. Man ist der Autorität Unterwerfung schuldig; doch

es können Befehle erlassen werden, die man ausnahmsweise nicht verpflichtet ist, zu befolgen. Man kann zuweilen den Gehorsam und die Zuneigung verweigern, doch nie den Respect. In einem äußersten Falle ist es vielleicht erlaubt, der Macht Widerstand zu leisten; schmähen darf man sie nie. Wenn man sich in der traurigen Nothwendigkeit befände, einen Vater seiner Rechte über seine Kinder oder einen Fürsten des Thrones verlustig zu erklären, so müßte man sie doch immer noch mit der Achtung behandeln, die ihrem Range gebührt, wie man mit Bedauern ein heiliges Denkmal niederreißt, dessen ehrwürdige Trümmer noch eine religiöse Ehrfurcht einflößen.

Der Respect, den man der Macht erzeigt, muß nicht bloß in dem Benehmen, in den Reden und in den Handlungen liegen, sondern er muß auch wahr und aufrichtig sein; er muß im Herzen bestehen wie in dem Kopfe.

Als Beweggrund und Fundament hat er die Vortrefflichkeit und die Ueberlegenheit der Person, der man ihn erweis't. Der, welcher die Autorität besitzt, ist in dieser Beziehung in der That mehr, als der, welcher sie nicht besitzt. Jedes Recht, und namentlich das Recht, zu gebieten, ist eine Stufe des Seins, welche zu unserm persönlichen Sein hinzukommt, es vervollständigt und ergänzt, und je mehr Rechte und Macht Jemand hat, desto wichtiger, erhabener und beträchtlicher wird sein Sein in dieser Beziehung. Der Herr, welcher über

Tausende von Armen gebietet, vereinigt in sich die Collectivmacht aller dieser Arme. Sie ist sein, wenigstens bei den Unternehmungen, zu denen er das Recht hat, darüber zu verfügen, und er ist unbestreitbar mehr, als irgend ein Individuum, welches sich auf seine eigenen, alleinigen Anstrengungen beschränkt sieht.

Der Vater, dem eine zahlreiche Familie gehorcht, ist angesehener, als der, welcher nur über sich selbst zu gebieten hat. Der General, welcher auf einem Schlachtfelde zahllose Bataillone in Bewegung setzt, kann der wohl mit dem einzelnen Soldaten verglichen werden, der an seiner Seite kämpft, hätte dieser auch ebensoviel Tapferkeit oder militärisches Talent, wie er? Er allein schließt die ganze Kraft dieser mächtigen Armee in sich; in ihm ist dieselbe personificirt. Ehe er gesprochen hat, warten Alle, und Niemand kann handeln. Auf seine Stimme setzt sich Alles in Bewegung, stürzt sich vorwärts und erzwingt den Sieg. Doch sein ist der Triumph.

Noch größer ist das Schauspiel der Macht, welche das Oberhaupt eines großen Reiches ausübt. Man sehe ihn wirken: Er erläßt einen Aufruf an die Nation, und auf sein Wort erhebt sie sich auf allen Puncten seines Gebietes wie ein Mann und antwortet der Stimme ihres Herrschers. Ist die Pflicht erfüllt, so erlaubt er ihr, zur Ruhe zurückzukehren, und sie thut dieß mit dem Bewußtsein ihrer Kraft und ihrer Größe in dem, welcher über sie gebietet.

Sendet er eines seiner Worte an die benachbarten Völker oder an die äußersten Enden der Erde, spricht er mit den stolzesten Nationen oder mit den wildesten Völkerschaften, seine Gunst bietend oder mit seiner Rache drohend, so ist seine Stimme nicht mehr die eines einzelnen Menschen, sondern man hört auf sie wie auf die eines großen Volkes, man ehrt, man fürchtet sie. O nein, der, welcher gebietet, ist nicht ein Mensch wie ein anderer, wie Unverstand und Leichtfertigkeit so oft wiederholen; er ist nicht ein Mensch wie ein anderer, denn er besitzt die Macht, zu gebieten.

Wenn man sich zur Würdigung der Autorität zu dem Gesichtspuncte erhebt, auf welchen die Religion uns einladet, so wird sie uns noch ganz anders erscheinen. Die Macht geht von Gott aus, und der, welcher gebietet, ist für uns der Stellvertreter und der Diener Gottes. Mit diesem Titel und diesem Charakter stellt er sich uns dar, daß wir ihn ehren und achten; wie sein persönlicher Charakter auch sein möge, wie seine muthmaßlichen oder augenscheinlichen Absichten seien, so ist dennoch sein Gebot das Gebot Gottes, so lange er uns in den Grenzen seiner Macht gebietet; er spricht zu uns im Namen Gottes. Es ist kein eingebildeter Unsinn, um schwache Geister zu verlocken, es ist nicht ein eitles Wort oder eine mystische Uebertreibung, wenn man das fromme Gebot erläßt, Gott in der Person des Gebietenden zu ehren und dessen Befehle wie von Gott selbst ausgehend zu empfan-

gen. Es ist eine tiefe Lehre und von ungeheurer Wichtigkeit für die Gesellschaft. Es ist eine Wahrheit, welche sowohl die philosophische Forschung, wie die christliche Frömmigkeit uns bestätigen. Dieß ist auch, was unsern Gehorsam erhebt und adelt, und die einzige Rücksicht, die uns lehrt, nicht zu erröthen, weil wir uns vor unsers Gleichen beugen; denn indem wir einem Menschen gehorchen, sind wir nicht bloß der Vernunft, der Ordnung und der Nothwendigkeit gehorsam, sondern wir gehorchen auch Gott selbst und unterwerfen uns ihm.

Ist aber diese Ansicht von der Macht Gottes in dem Gebietenden eine Pflicht des Gehorchenden, so ist sie dieß auch für den Gebietenden selbst, und zwar noch in höherem Grade, weil seine Einsicht, eben seiner höhern Stellung wegen, gereifter, erhabener sein soll. Deßhalb ist er verpflichtet, durch sein persönliches Benehmen bei der gehorchenden Menge den Glauben an diese Göttlichkeit zu erhalten und zu bestärken, und dazu ist es nöthig, daß er sich in Tugend und Frömmigkeit eben so hoch über die Gehorchenden erhebe, als er durch seine Autorität über sie erhaben ist. Mit einem Worte: Es ist für ihn eine heilige Pflicht, dem Bilde Gottes, in dessen Namen er gebietet, immer ähnlicher zu werden.

Leider ist dieß eine Rücksicht, welche von den Gebietenden unserer Tage nur allzuoft vernachlässigt wird, indem sie sich mit den menschlichen Schwächen und Leidenschaften nur allzusehr behaf-

tet zeigen; dadurch aber schaden sie dem Ansehen der Autorität von Oben herab oft weit mehr, als dieß durch Angriffe von Unten herauf möglich ist.

Unter den verschiedenen Arten der Macht giebt es welche, die achtungswerther sind, als andere, weil sie göttlicher und heiliger in ihrem Ursprunge sind, erhabener und großartiger durch die Natur der Interessen, die sie vertreten müssen; größer durch die Ausdehnung ihres Gebietes; vollständiger durch die Zahl der Rechte, die sie in sich schließen. Man begreift, daß diese Verschiedenheiten, welche die Autorität an und für sich unterscheiden und erhöhen, auch den erhöhen, der damit bekleidet ist, und ihn unseres Respectes würdiger machen. Das Oberhaupt eines großen Reiches besitzt eine weitere und umfassendere Autorität, als der Familienvater; doch sie ist minder vollständig in ihren Rechten, minder göttlich und heilig in ihrem Ursprunge, wie die väterliche Autorität, welche nicht nur durch die Forderungen der Natur angedeutet und nothwendig gemacht wird, sondern sogar unmittelbar durch diese Natur selbst, d. h. durch Gott bestimmt wurde.

Deßhalb ist die väterliche Autorität zwar innerlich ehrwürdiger, allein die des Herrschers über ein Volk, eine Nation, erfordert äußerlich einen größern Respect, weil sie von größerer materieller Ausdehnung und für das Gesammtinteresse der Menschheit wichtiger ist.

IV.

Ursachen von der Schwächung des Respectes gegen die Autorität.

Erste Ursache: Die Fehler von den Inhabern der Autorität.

Um den Menschen zu gebieten und im Namen Gottes zu ihnen zu sprechen, wäre ein Engel oder ein übermenschliches Wesen erforderlich; es wäre dazu mindestens ein Mensch nöthig, der frei von den Schwächen und Fehlern der Menschheit ist, und den andern Menschen ebenso sehr durch seinen moralischen Charakter überlegen, wie durch seine Autorität als Stellvertreter Gottes, dessen wahres Bild wäre. So erscheinen uns jene Patriarchen des Alterthums, welche, zugleich Könige und Väter ihrer Völker auf Erden, die Vaterschaft und die göttliche Majestät darstellten und durch den milden Ernst ihres Wortes und die Strenge ihres Charakters, noch mehr als durch den Adel ihres Gesichts und die Autorität ihrer weißen Haare, die Abgeordne-

ten des Himmels zu sein schienen, den Menschen verliehen, um sie zu beherrschen.

Gewiß ist nichts geeigneter, den Völkern und allen Untergebenen den Respect und die Ehrerbietung einzuflößen, wie das Schauspiel der Tugenden dessen, der gebietet. Zeigt er sich in seinen hohen Functionen unfähig jeder Gewaltthat und jeder Uebereilung, jeder Ungerechtigkeit und jeder Parteilichkeit, jedes Ehrgeizes wie jedes Egoismus; begreift und ehrt er seine Würde, die ihn über Andere erhebt, so daß er alle Tugenden übt, die sie verlangt, o dann beugt man sich natürlich leicht vor seiner Autorität und nimmt ohne Widerstreben die Befehle an, welche das Wohlwollen, die Vernunft selbst gleich einer Eingebung Gottes ertheilt; man wird gern durch den beherrscht, der selbst durch Weisheit und Tugend sich beherrschen läßt.

Um dagegen darüber zu urtheilen, wie sehr bei dem, der mit der Macht bekleidet ist, die Fehler des Menschen der Achtung vor der Macht schaden, braucht man bloß den Geist und das Herz des Menschen zu kennen.

Es ist ein Allen gemeinsames Gesetz unseres Geistes, besonders aber den Massen eigen, weit mehr durch das ergriffen zu werden, was äußerlich und fühlbar ist, als durch das Unsichtbare; die Menschen und die Dinge weit mehr nach ihren scheinbaren Eigenschaften zu beurtheilen, als nach ihren innern Ansprüchen; die Autorität aber, das Recht des mit der Würde Bekleideten ist nichts

Sichtbares, was unsern Sinnen auffällt und unsere Aufmerksamkeit erweckt; nur durch Reflexion und Urtheilskraft kennt und begreift man sie. Es ist eine Art geistiger Arbeit dazu erforderlich, um sich daran zu erinnern, so oft man einen Menschen, der uns ganz ähnlich ist, seinen Willen dem unsrigen aufzwingen und uns eine Pflicht gebieten sieht. Es ist geistige Arbeit und Ueberlegung besonders dazu nöthig, jahrelang dieses stets unsichtbare Recht in Erwägung zu ziehen und uns ihm gegenüber beständig in Respect zu erhalten, dazu nur aufgefordert durch die innere Stimme, welche mehr oder minder bestimmt und deutlich zu uns spricht. Es ist geistige Arbeit und Ueberlegung dazu erforderlich, doch wer macht die Massen überlegen? Wer kennt nicht ihren Widerwillen, ihre Unfähigkeit in dieser Beziehung? Doch dazu bedürfen sie keiner besondern geistigen Anstrengung und Ueberlegung, die Fehler, die Laster oder das Aergerniß derer zu bemerken, welche mit der Würde bekleidet sind; über Andere erhaben, scheinen sie nur deßhalb auf einen hohen Posten gestellt zu sein, um leichter bemerkt und mit Strenge beurtheilt werden zu können. Beständig den forschenden Blicken des Publicums ausgesetzt, werden sie von demselben nach allen Richtungen hin und von allen Seiten geprüft. Nicht bloß die Handlungen ihrer Verwaltung, die Fehler und Gebrechen ihres geschäftlichen Wirkens werden täglich controlirt und unerbittlich getadelt, sondern auch ihr persönlicher Charakter, ihre Absichten und

Beweggründe, ihre Worte und ihr Betragen, ihre Gewohnheiten und ihre Sitten, ihre Talente und ihre Lebensweise, und selbst die Eigenschaften ihres Geistes und ihrer Person werden an den Tag gezogen und der unerbittlichen Würdigung der Menge unterworfen. Wer mit Macht bekleidet ist, gehört nicht mehr sich selbst, sondern dem Oeffentlichen. Es ist ein wahres Verdienst, ein festes, unantastbares, erforderlich, um der unabläßigen Wirkung einer so furchtbaren Prüfung zu widerstehen. Gar mancher Ruf ist dem erlegen, und auf den höchsten Posten wie auf den geringsten haben wir Männer gesehen, die zuerst mit Enthusiasmus begrüßt wurden, den Stolz und das Glück ihrer Untergebenen bildeten, und die dann schnell sanken und in kurzer Zeit den Nimbus verloren, der sie früher umgab, und der gewissermaßen für jede Autorität in höherem oder geringerem Grade erforderlich ist, soll sie ungehemmt, besonders aber unangetastet bleiben und wirken.

Es ist ein kostbarer und sehr weiser Gebrauch, die Depositaren der Macht des ganzen Staates mit allem äußern Pomp zu umgeben, der fähig ist, die Augen zu blenden und den Respect einzuflößen. Wenn man ihnen Huldigungen darbringt, Ehrentitel beilegt, sie mit allen Attributen der Größe, der Gewalt, der Weisheit und des Ruhmes umgiebt, so geschieht dieß sicher nicht, um ihren Stolz zu nähren und ihrer Eitelkeit niedrig zu schmeicheln. Zur Aufrechthaltung dieses Nimbus sah man gar

oft Männer, die dem Königthume aufrichtig ergeben waren, den Respect, den sie diesem zollten, auf dessen lebenden Repräsentanten übertragen, obgleich sie denselben persönlich vielleicht verachteten. Diesen Respect, diese Ehrerbietung fand man aber nicht bloß bei geschmeidigen, kriechenden Höflingen, die dabei immer nur ihren eigenen Vortheil im Auge haben, sondern selbst bei edleren Männern, die dadurch die Ehrwürdigkeit des ihnen theuren Begriffes aufrecht zu halten strebten, innerlich darüber seufzend, daß sie ihren Respect einem Unwürdigen zu bezeigen gezwungen wären.

Diese Ehrenbezeigungen sollten indeß vor allen Dingen nur der aufrichtige Ausdruck der Verehrung sein, die man für ihre Autorität empfindet, ein Ausdruck, der, wenn er wahr ist, nicht übertrieben sein kann. Doch sie haben hauptsächlich zum Zweck, eben diesen Gedanken des Respects und der Verehrung in den unachtsamen Massen zu erwecken, die in ihren Häuptern nichts weiter sehen würden, als in andern gewöhnlichen Menschen, und die durch dieses imposante Aeußere beständig zu der Bewunderung und der Unterwerfung zurückgerufen werden. Und wie oft geschieht es nicht gleichwohl, daß die Bosheit, alle diese Aeußerlichkeiten wie einen trügerischen Schleier beseitigend, bis zu dem Menschen durchdringt, diesen unter dem Purpur zeigt, mit dem er bekleidet ist, ihn unter dem Pomp erkennt, mit dem man ihn umgiebt, und ihn keck verachtet, wenn sie etwas Verächtliches findet. Sie

wird ihn dann um so unerbittlicher hassen und zerreißen, je mehr sie im Geheimen das Joch mit Ungeduld trug.

Denn es ist ein anderes Gesetz unserer verderbten Natur, ein Gesetz des menschlichen Herzens, uns besonders an die Seite zu hängen, welche unsere Leidenschaften und unsere Begierden zu unterstützen scheint, und den Blick von alle dem abzuwenden, was unsern Neigungen und unsern Interessen des Augenblicks widersprechen kann. Die Autorität aber widerspricht, zügelt, hindert; halten wir uns überzeugt, daß man nicht auf ihre Rechte, ihre Titel, ihren Charakter achten wird. Man mag immerhin von der Unterwerfung und dem Respect sprechen, welche den Vorgesetzten gebühren, entdeckt man an ihnen eine minder ehrenwerthe Seite, Etwas, das man verachten kann, dann wird man nur noch diesen Fehler sehen, sich daran heften, ihn übertreiben, ihn an das helle Tageslicht ziehen, als ob man hoffte, sich so für die Autorität zu rächen, seinen Mangel an Unterwürfigkeit gegen sich selbst und Andere zu rechtfertigen und sich dadurch von jedem Respect zu entbinden.

Die Majestät der Macht allein wird an und für sich selbst immer ein ohnmächtiger Wille gegen Verachtung und Bosheit sein, wenn dahinter nicht ein unbestreitbares Verdienst steht; soll daher ein Vorgesetzter fortwährend respectirt werden, so muß er dieß auch verdienen. Dieß ist ein Satz, den wir Allen, die mit der Autorität bekleidet sind,

mag sie auch noch so groß, oder noch so gering sein, nicht eifrig, und nicht oft genug an das Herz legen können, und dessen Beachtung ihr eigenes Interesse eben so dringend erheischt, wie das der ganzen menschlichen Gesellschaft.

Wenn nun aber seit länger als einem Jahrhundert der Respect gegen die Autorität sich auf eine so fühlbare Weise geschwächt hat, könnten dann alle Depositaren der Macht, auf welcher Stufe sie auch stehen mögen, behaupten, daß sie selbst nicht zu dieser Schwächung beigetragen haben?

Wir möchten nicht gern, indem wir die Ursachen von der Schwächung des Respects erforschen, selbst eine derselben werden und ohne Grund beklagenswerthe Thatsachen, die für immer vergessen werden sollten, in das Gedächtniß zurückrufen; aber die Geschichte spricht zu laut und die Machthaber von jetzt werden nicht dadurch gedemüthigt werden, wenn sie aus den Lehren Vortheil ziehen, die ihnen durch das Betragen der Machthaber von Ehedem geboten werden.

Nichts war so sehr geeignet, die Herren und die Familienväter vor ihren Dienern und Kindern zu ehren, als jene tugendhafte, würdige und geregelte Aufführung, welche so lange Zeit durch die christliche Frömmigkeit eingeflößt wurde. Aber seitdem mit dem Verluste des Glaubens eine allzu große Menge den Zügel der Religion zurückgestoßen haben und mit dem Zügel der Religion zugleich den des Gewissens, der Vernunft und der menschlichen Würde;

seitdem sie sich selbst bald durch gewaltsames, jähzorniges, bald durch unwürdiges oder schmachvolles Betragen herabsetzten, welchen Respect konnten sie da noch am häuslichen Heerde einflößen?

Als die Häupter der Nationen von dem Gipfel aus, auf den sie gestellt waren, die Rechtschaffenheit ihrer Völker durch das Aergerniß ihrer Zügellosigkeit, ihrer Verachtung gegen die Tugend und die Religion, ihre Verschwendung und ihre Eitelkeit, ihre Habgier, ihren Ehrgeiz, ihre Treulosigkeit in Verwunderung setzten, waren sie selbst die größten Feinde ihrer Autorität und trockneten die Quelle des allgemeinen Respects aus.

Wenn die religiöse Macht noch einen größern Einfluß auf die Herzen bewahrt hat, wenn sie von den Schmähungen und der Verachtung noch zum Theil verschont wird, so liegt die Ursache davon nicht bloß in der Größe der Interessen, die sie vertritt, sondern auch in dem würdevollen Benehmen, das man noch bei vielen Geistlichen findet. Nach dem Urtheil Aller ist im Ganzen der geistliche Stand unter allen Classen der menschlichen Gesellschaft durch die Mehrzahl seiner Mitglieder noch der achtungswertheste und deßhalb auch der geachtetste. Ist etwas geeignet, diesen Respect vor den Dienern Gottes zu stören, und das Vertrauen der Völker zu verbannen, so ist es jedenfalls das Betragen der Geistlichen selbst, welches an ihnen die Schwächen und Leidenschaften gewöhnlicher Menschen entdecken läßt.

Je mehr aber Mangel an Respect im Allgemeinen aus dem Mangel an Religiosität herrührt, oder damit zusammenhängt, um desto mehr hat auch jeder Geistliche die heilige Verpflichtung, auf sein persönliches Betragen zu achten und sich von menschlichen Schwächen und Gebrechen mit der ganzen Kraft seines Wesens frei zu halten.

Eines ist, was noch mehr als die persönlichen Laster der mit Würden bekleideten Menschen das Gewissen der Völker empört und deren Verachtung hervorruft: das ist der Mißbrauch der Autorität selbst. Die, welche mit der Macht bekleidet sind, sollten vor allen Dingen zuerst die Heiligkeit der erhabenen und geheiligten Bestimmung derselben erkennen. Sah man sie indeß dieselbe als die gemeinste und profanste Sache behandeln, als ein Werkzeug zu ihrem Gebrauch, um ihrer Eitelkeit, ihrem thörichten Ehrgeiz, ihrem Stolz und allen ihren schlechten Begierden zu fröhnen; sah man sie dieselbe mit Laune üben, ohne Verstand und Ueberlegung; sah man sie dieselbe für ihre Untergebenen mit Hochmuth und Geringschätzung zu einer Last machen; — das Uebergewicht ihrer Stellung und die in ihre Hände gelegte Macht benützen, um Ungerechtigkeit oder Nichtswürdigkeit zu begehen, die Rechte des Schwachen zu verletzen und sich gefürchtet zu machen, darf man sich dann wundern, daß endlich die Langmuth der Untergebenen ermüdete, und daß sie sich, gegen ihre Oberhäupter mit Unverschämtheit, zuweilen gerechtfertigt,

mit Unwillen und Verachtung wendend, ihnen in das Gesicht sagten: Ihr profanirt, Ihr entwürdigt die Autorität; Ihr selbst achtet Eure Macht nicht und glaubt nicht an die Heiligkeit derselben; wir fassen Eure Lehren und glauben ebenfalls nicht daran; wir vergessen leicht den Respect, von dem Ihr uns durch Euer Beispiel freisprecht.

Viele haben wo möglich noch mehr gethan, um die Autorität in Mißcredit zu bringen, indem sie, selbst zwar damit bekleidet, ihr dennoch bei Höhergestellten den Respect nicht erwiesen, der ihr gebührt.

Es giebt in der Gesellschaft verschiedene Classen der Macht, und wenn sie auch nicht immer hierarchisch übereinander gestellt sind, so zeigen sie sich doch wenigstens unter sich eine der andern in mehrfacher Beziehung untergeordnet; die minder Erhabenen sind daher der höhern Stufe denselben Respect und dieselbe Unterwürfigkeit schuldig, welche ihnen von ihren Untergebenen gebührt. Der Meister, der Herr, das Familienhaupt müssen sich mehr als ihre Arbeiter oder ihre Familie respectvoll gegen die Civilgewalten wie gegen die politischen und die religiösen zeigen. Selbst Gewalten, müssen sie in den andern das respectiren, was sie in ihrer Person respectirt zu sehen ein Recht haben.

Wer Autorität zu üben hat, der muß vor allen Dingen darauf achten, ihr bei Andern den gebührenden Respect zu beweisen.

V.

Zweite Ursache: Schlecht verstandene Freiheitsliebe.

Nicht bloß die Kindheit und die Jugend lieben die Freiheit und lehnen sich in dem Ungestüm des Alters und des Temperaments gegen den Zwang und die Unterdrückung auf; es ist ein Impuls des menschlichen Herzens im Allgemeinen, ein Bedürfniß der ganzen Natur des Menschen. Wir Alle verlangen die Freiheit unserer Bewegungen, unserer Handlungen, unserer Worte beinahe eben so sehr, wie die unsers Athems. Wir lieben es, dieser Freiheit zu genießen und sie nach unserm eigenen Willen auszuüben. Es ist für uns gewissermaßen das Zeugniß und der Beweis unserer Existenz und unserer Individualität. Wir sind so zu sagen unserer selbst nicht gewiß, wir besitzen uns selbst in einiger Beziehung nicht, wenn wir uns nicht frei fühlen, ganz nach unserm Willen zu handeln.

Alles, was sich dieser freien Entwickelung entgegensetzt, oder diese Richtung unserer Seele auch nur bedroht, erweckt unsere Reizbarkeit und unsern Zorn, und es genügt, unsern Wünschen irgend etwas zu entziehen, um sie noch mehr zu stacheln und zu entflammen: nitimur in vetitum.

Man setze in die Mitte des ungeheuren Raumes, in welchem der Ocean seine Fluthen in voller Freiheit bewegt, einen einsamen Fels, von Gott hervorgerufen, damit der Blick des Reisenden in der weiten Oede darauf ruhe und ihm im Falle des größten Unglücks eine Zufluchtsstätte biete, und man wird sehen, wie das wilde Meer gegen dieses Hinderniß antobt, sich schäumend daran bricht, es in seiner Wuth mit seinem Schaume bedeckt. Man sollte meinen, der Ocean riefe alle seine Wogen in wildem Zorne zusammen, um sich den einen engen Durchgang zu erzwingen, der ihm verweigert ist, als ob er nicht überall sonst für seine Wellen hinlängliche Breite und Tiefe fände.

So war zu allen Zeiten auch das Herz des Menschen und seine Liebe zur Freiheit beschaffen. Doch in unserer Zeit ganz besonders ist die Freiheitsliebe, der Abscheu vor jeder Abhängigkeit zu einer Leidenschaft geworden und, wie man eingestehen muß, zu einer wahren Krankheit. Man spricht nur noch von Freiheit, man strebt nur noch danach. Wir wissen wohl, daß für gewisse Ränkemacher die Freiheit eine Fahne ist, eine Lüge, um die

Massen zu verführen und sie zu ihren ehrgeizigen Zwecken mit sich fortzureißen. Doch eben diese Teatik selbst beweis't die allgemeine Herrschaft des Freiheitsdranges über die Geister und über die Herzen.

Die Freiheit war stets ein Bedürfniß, ein Durst des menschlichen Herzens; jetzt ist dieser Durst fieberhaft geworden, erregt und erschöpft die Menschheit und macht den ganzen socialen Organismus erbeben. Die Geister, durch dieses Unbehagen und diese Unruhe bearbeitet, dulden keine Autorität, kein Gesetz, keinen Zügel irgend einer Art mehr. Sie ertragen die Gewalt oder die Nothwendigkeit, doch sie nehmen die Abhängigkeit und die Unterwerfung nicht mit Ruhe und Ergebung hin. Sie gleichen dem Pferde, das zwar dem Zügel folgt, dabei aber voll Wuth auf das Gebiß beißt. Das Kind schon erträgt nur mit Widerwillen die Autorität seiner Eltern, der Arbeiter die seines Arbeitgebers, der Bürger die des Magistrats, der Gesetze und der Regierung.

Was die Autorität betrifft, die nicht durch Gewalt aufgedrungen wird, sondern frei angenommen sein will, wäre sie auch die unverletzlichste und die heiligste, die Gottes selbst, so würden die Menschen nicht zögern, sich von derselben frei zu machen und ihr mit um so größerer Kühnheit zu trotzen, je weniger Zwang sie ihrem Willen auflegt. Was achten sie noch? Sie rühmen sich, die Autorität

der Gewissensfreiheit zu ehren, aber diese Art von Verpflichtung, die nur sie selbst zum Bürgen hat, wird um so verdächtiger, da sie den gleichen Grund haben, dieser Autorität eben so zu trotzen, wie jeder andern, und die Gesetze des Gewissens ihnen natürlich ebenso drückend werden, wie jedes Gesetz überhaupt. Ja, sie thun aber noch mehr, wenn es irgend möglich ist, als das Gesetz des Gewissens zu verachten: sie verachten selbst die Gesetze des Gedankens. Was man nie gesehen hat, soviel wir wissen, was kaum denkbar schien, es geschieht in unsern Tagen: die Menschen bekennen es laut, daß sie die Gesetze der Vernunft, des Wahren, der Wissenschaft und der Weisheit nicht mehr achten. Sie verwerfen mit Geringschätzung jede Regel der Wahrheit, die sie sich nicht willkürlich selbst geben; sie weisen, wie sie sagen, jeden vorgeschriebenen Kreis zurück, wäre es auch der der reinen Wahrheit; sie nennen sich stolz Freidenker, weil sie sich das Recht anmaßen, nach Belieben das Wahre und das Falsche, das Gewisse und das Abgeschmackte anzunehmen; im Namen des Fortschritts und des 19. Jahrhunderts nehmen sie wie einen Anspruch des Ruhmes die Freiheit des Irrthums in Anspruch. Das ist der Fieberwahnsinn der Freiheit.

Also der Mensch will frei sein in dem ganzen Gebiete seiner Thätigkeit: frei in seinen Bewegungen und Handlungen, frei in seinem Wort und frei in seinen Gedanken.

Was ist denn die Freiheit, und worin besteht ihre wirkliche Wichtigkeit? Was ist dieses ewige Streben der Seele zur Freiheit, und was hat es Rechtmäßiges in sich?

Man sollte meinen, gewisse Menschen unserer Zeit setzten das höchste Gut in die Freiheit und verkündeten dem Volke die vollständige Glückseligkeit, indem sie ihm ohne Unterlaß zurufen: Freiheit! Freiheit!

Höchstens ist indeß die Freiheit mehr ein Mittel, als ein Zweck des Glücks. Sie ist die von jedem Hindernisse freie Macht, sich das Gut zu verschaffen, das man wünscht; aber sie ist nicht dieses Gut selbst. Sie ist besonders nicht das Gut, welches dem Menschen genügt und ihn durch sich selbst glücklich macht. Der Sclave oder der Gefangene, der seine Ketten fallen sieht, genießt ein plötzliches Glück und bebt in unerwarteter Freude, weil ein Gefühl, an das er nicht mehr gewöhnt war, plötzlich in seiner Seele wieder erscheint, das Gefühl der Macht, künftig das Glück überall suchen zu dürfen, wo er es zu finden hofft. Und wem ist es gleichwohl unbekannt, daß er sich darin oft bitter getäuscht sieht und uns durch sich selbst den Beweis liefert, daß die Freiheit zum Glücke nicht genügt.

Man scheint nur die Freiheit zu verlangen, um glücklich zu sein; aber wenn man „frei wäre, wie die Waldtaube, wie der Hengst auf der Wei-

de"*), würde das allein das Glück sein? Findet denn die Waldtaube ihr Glück darin, endlos in dem Raume umherzufliegen? Und ist der Hengst, dem auf der öden Fläche kein anderer Genuß wird, als die Freiheit, zu athmen, glücklich? Ist der Reisende, der sich selbst überlassen durch den Sand der Wüste zieht, umgeben von einem unbegrenzten Horizonte, des höchsten Glückes theilhaftig?

Es giebt keinen Ehrgeizigen, der in seinem an die Nation gerichteten Programm nicht davon spräche, alle bürgerlichen Freiheiten zu erweitern; allein wenn die Völker so frei wären, wie die Wilden Oceaniens, würden sie deßhalb glücklicher sein?

Um glücklich zu sein, kömmt es nicht darauf an, Alles zu thun, was man will, sondern das zu thun und zu erlangen, was wahrhaft glücklich macht. Ohne Zweifel ist der Mensch zu der vollkommenen Entwickelung seiner Thätigkeit bestimmt, zu der vollen Ausübung der Fähigkeiten seines Geistes, seines Herzens und selbst seines Körpers, und er muß in dieser vollständigen Ausübung sein höchstes Glück finden, doch nur am Ende seiner Laufbahn, wenn er sein letztes Ziel erreicht hat. Und selbst dann kann seine Thätigkeit noch nicht ganz unbeschränkt sein. Gott allein hat, wenn man dieß so sagen kann, eine unbeschränkte Thätigkeit. Er würde indessen dann Alles thun können, was er thun wollte, weil er nichts thun wollte, als was er thun dürfte. Dem

---

*) Worte eines Gläubigen.

unendlich Wahren und Guten gegenüber würden sein Geist und sein Herz sich durch das Gesetz der Nothwendigkeit unwiderstehlich an dasselbe anschließen, doch er würde demselben mit Glück und Liebe gehorchen, wie jedes Wesen in der Welt dem Gesetze seiner Natur und seiner Bestimmung gehorcht, wie Gott selbst, der gegen die Gesetze seiner unendlichen Vollkommenheit nichts zu thun vermag.

Allein es ist zu offenbar, daß der Mensch auf der Erde sich in ganz andern Bedingungen befindet. Denen, welche die Rechtmäßigkeit aller unserer Neigungen und die Gesetzmäßigkeit aller unserer Leidenschaften behaupten, braucht man nur die Beobachtung des Menschen und der Gesellschaft in das Gedächtniß zu rufen. Der menschliche Geist, umgeben von Finsternissen, welche ihm das entziehen, was zu kennen ihm am Nothwendigsten wäre, ist der beständigen höchsten Gefahr ausgesetzt, das Falsche für das Wahre zu nehmen, wenn er nicht mit Aufmerksamkeit den Regeln der Wahrheit folgt, die er in sich selbst findet oder von außen empfängt; sein Herz besonders, nicht nur der Gefahr ausgesetzt, sondern oft dazu fortgerissen, das Böse dem Guten vorzuziehen und blind das zu erfassen, was seinem wahren Glücke und der Tugend widersprechend ist, sein Herz muß fortwährend durch Gesetze gezügelt werden, die eben so heilsam als verpflichtend sind.

Endlich sind hienieden die Interessen des ein-

zelnen Individuums sehr oft den Interessen anderer Individuen oder denen der Gesellschaft entgegengesetzt; es ist daher unerläßlich, daß diese Interessen durch die Gesetze, welche das Gewissen verpflichten und die Freiheit zügeln, festgestellt, bestimmt und verbürgt werden. Nur Unsinnige oder Apostel der Unordnung können behaupten, daß der Mensch ohne Gesetze, ohne Regierung und ohne Autorität zu leben vermöge, und es heißt die Völker grausam täuschen, wenn man sie überreden will, daß die Unterwerfung unter die Macht für sie nicht ebenso vortheilhaft sei, als sie unerläßlich ist.

Es ist abgeschmackt und verbrecherisch, für den Menschen eine unbedingte Freiheit zu verlangen, oder ihn dahin zu treiben, kein Gesetz anzuerkennen. Der Mensch sollte kein Gesetz anerkennen, während doch alle Wesen eines fühlen, um ihrer Bestimmung zu genügen und ihr höchstes Ziel zu erreichen? Das Thier ist ebenfalls Gesetzen unterworfen, und selbst die fühllosen Körper befolgen unwandelbar die, welche die Natur ihnen vorgeschrieben hat. Sollte nun der Mensch in der Mitte dieser Weltharmonie allein der Unordnung, dem Zufall, der Verwirrung preisgegeben bleiben? Will man behaupten, daß er, gleich so vielen andern Wesen, nur der Gesetze bedarf, denen er instinktmäßig und durch die Bestimmung gezwungen gehorcht? Das hieße ihn zu der Stufe dieser Schöpfungen herabsetzen und zu gleicher Zeit mißkennen, daß er durch die Verderbtheit seiner In-

stinkte unter dieselben herabsinken kann; denn nur der Mensch allein hat in der Schöpfung das Vorrecht, welches zugleich Beweis seiner Größe und seines Elends ist, wissentlich die Gesetze seiner Bestimmung zu verletzen, aus eigenem Willen sein Unglück und das seiner Mitmenschen zu begründen. Um dieser Unordnung zuvorzukommen, wie um ihr abzuhelfen, sind die Gesetze nothwendig.

Die Gesetze zeigen sich dem Gewissen eher, als sie durch die Gewalt aufgezwungen werden, und man muß sie mehr aus Pflicht, als aus Zwang befolgen. Was läßt sich aber dem, der weder auf sein Gewissen noch auf seine Pflicht hört, und der seine Verblendung so weit treibt, sich selbst, die Andern und die Gesellschaft zu zerreißen, entgegensetzen, wo nicht die Kraft und der Zwang? Ist das nicht eine Nothwendigkeit? Liegt dieß nicht in seinem Interesse ebensowohl, wie in dem der Gesellschaft? Was sollte aus der Welt werden, wenn man der Böswilligkeit, dem Hasse, der Rachsucht und allen schlechten Leidenschaften freien Lauf ließe? Nur Missethäter und Ungeheuer können eine solche Freiheit verlangen!

Doch wenn man das Gesetz freiwillig und auf Gebot seines Gewissens befolgt, unterdrückt es die Freiheit nicht; im Gegentheil, es setzt diese voraus und dient ihr zum Stoff und Gegenstand. Wir unterwerfen uns dem Gesetze oder der Vorschrift des Vorgesetzten, doch wir unterwerfen uns ihr freiwillig, und unsere Unterwerfung selbst ist eine freie

Handlung. Das heißt nicht, unserer Freiheit entsagen, sondern sie freiwillig und zu dem Zwecke ausüben, zu welchem sie uns verliehen wurde. Der Gebrauch, den wir davon machen, wird also die glücklichste und unerwartetste Zusammensetzung, welche die menschliche Thätigkeit bieten kann: Die Einigkeit und Uebereinstimmung zwischen Gesetz und Freiheit, Gehorsam und Befehl, Verdienst und Verpflichtung, dem Opfer und dem wahren Interesse.

VI.

Dritte Ursache: Ein übertriebenes Gefühl der Gleichheit.

Besonders seit etwa einem Jahrhundert ist das Gefühl der Gleichheit bei den Menschen mächtig geworden, und seine Siege waren zahlreich. Die Privilegien, die Unterschiede des Ranges, des Rechtes und der Geburt, sind ganz oder theilweise verschwunden; die Gleichheit hat Alles zertrümmert und nivellirt; das Nivellement jedoch, auf welches das Jahrhundert Ursache hat, stolz zu sein, läßt sich in die wenigen Worte fassen: Gleichheit vor dem Gesetz. — Eine andere Gleichheit wäre ein Unsinn, ließe sich kaum denken, ganz gewiß aber nie verwirklichen.

Aber wird wenigstens das Gesetz, welches der Ausdruck der Autorität ist, die Autorität selbst in Ausübung, wird es wie eine höhere Macht respectirt, vor der man sich stets beugen muß?

Leider kann man dieß nicht unbedingt behaupten, obgleich zum Glück für die öffentliche Ordnung

das Gesetz auf die Massen noch immer einen mächtigen Zauber ausübt. Die Worte: „Im Namen des Gesetzes" hemmen den Ungestümsten, erfüllen den Unerschrockensten mit Schrecken und entreißen ihm, ohne daß er daran denkt, die Beweise der Aufmerksamkeit und der Unterwerfung. Doch es ist nicht mehr jener innere Respect, jene Verehrung, welche zu andern Zeiten sympathetisch alle Köpfe im Namen des Gesetzes und im Namen der Gewalt senkte. Man beugt sich jetzt vor dem Gesetze, wie vor einer furchtbaren, verhängnißvollen, unwiderstehlichen Gewalt. Man unterwirft sich ihr, doch man respectirt sie nicht. Man respectirt besonders nicht die Macht, von der sie ausgeht oder welche sie anwendet. Im Gegentheil, je kräftiger die Autorität, je unwiderstehlicher das Gesetz ist, um desto mehr nährt man gegen dieselben eine tiefe, gewaltige Opposition, um desto mehr haßt man sie, um desto mehr ist man unabläßig bemüht, sie herabzusetzen, zu erschüttern, zu stürzen.

Woher rührt dieser ewige Widerstand des menschlichen Herzens gegen jedes Gesetz und gegen jede Autorität? Ohne Zweifel daher, daß sie unserer Freiheit der Handlung, unsern Begierden und unsern besondern Interessen entgegen sind. Weiß man indeß nicht, wenn man will, der Ordnung, der Pflicht und der Ehre seine Behaglichkeit und selbst seine Interessen zum Opfer zu bringen? Zeigt sich der Nationalcharakter nicht selbst in den Massen

oft großmüthig bis zur Selbstverleugnung, bis zur Aufopferung?

Man begreift bei einer ungestümen Jugend die Ungeduld, die sich gegen jeden Zügel auflehnt, den Abscheu vor jedem Hinderniß, jedem Zwange; man begreift sie nicht in einer ganzen Nation, oder wenigstens genügt sie nicht, um deren Antipathieen gegen jede Autorität zu erklären; doch im Grunde des menschlichen Herzens findet man eine tiefere, lebhaftere und unvertilgbarere Wurzel dieser geheimen Opposition. Diese gewaltige Leidenschaft in dem Menschen, dieser nicht eingestandene Stolz ist das übertriebene Gefühl seiner eigenen Würde. Es widerstrebt ihm im höchsten Grade, sich vor seines Gleichen zu beugen; sich zu den Beweisen des Respectes herabzulassen, scheint ihm eine Erniedrigung seiner selbst zu sein. Er erträgt, wenn er dazu gezwungen wird, den Willen der Macht, ohne deßhalb seine Untergeordnetheit einzugestehen, und selbst dann, wenn er unter das Joch gebeugt wird, bleibt sein Stolz unbeugsam. Er giebt nach, doch gedemüthigt erblickt er in der Macht einen persönlichen Feind und schwört ihm Rache. Wie viele Menschen giebt es nicht jetzt, die in ihrem Herzen für jede Ueberlegenheit einen beinahe angebornen Widerwillen hegen, einen geheimen Haß, den sie sich selbst nicht zu erklären vermögen? Vergebens würde man ihnen beweisen, vergebens würden sie selbst sich sagen, daß Untergeordnetheit und Abhängigkeit eine sociale Nothwendigkeit sind, daß, wenn

unter den Menschen Gleichheit der Natur, des Ursprunges und der Endbestimmung Statt findet, zwischen ihnen nothwendiger Weise auch Ungleichheiten bestehen, die nicht minder natürlich, nicht minder unvermeidlich sind. Diese Unterschiede zu rechtfertigen, ist wenig, doch sie annehmen zu machen, Liebe für dieselben einzuflößen, das ist das Schwierige. Und dann, wenn Einige gehorchen müßten, warum sollen sie es eher sein, als Andere? Und was läge Böses darin, wenn die, welche gebieten, auch einmal unterworfen würden? Verwechselung der Rollen, das ist keine zerstörte Ordnung.

Ein solches Urtheil ist ohne Zweifel nicht sehr folgerecht, denn Jeder könnte es zu seinen Gunsten anrufen, und es würde daraus nie etwas Anderes entspringen, als ein unverbesserlicher Antagonismus. Doch die Nothwendigkeit allein heilt diesen Zustand eines dumpfen, unerbittlichen Krieges nicht, denn sie beschwichtigt den Widerwillen des Herzens und die Empörung der Menschenwürde nicht.

Worin besteht denn nun dieser Abscheu vor der Untergeordnetheit und der Unterwerfung? Im Stolze vielleicht. Doch was ist der Stolz und was ist die Demuth? Demuth, ist das Niedrigkeit und Feigheit? Stolz, ist das Tugend und Seelengröße, ist es das edle Gefühl unserer Gleichheit? Zergliedern wir in seinen Tiefen diesen allgemeinen Widerstand gegen jede Autorität, wie gegen jede Unterwerfung; versuchen wir es, dessen Ursprung und verschiedenen Elemente zu entdecken und seine

legitimen Neigungen, sowie seine verderblichen Abweichungen zu unterscheiden, um die Einen zu befriedigen und für die Andern ein wirksames Heilmittel aufzufinden.

Jeder Mensch, so unbedeutend auch die Sprosse sein mag, die er auf der gesellschaftlichen Leiter einnimmt, fühlt seine eigene Größe und Würde. Er hat ein Recht, sie in seinen eigenen Augen aufrecht zu erhalten, sie nach ihrem wahren Werthe zu schätzen, und dieser ist wirklich groß nach dem Urtheile des Glaubens und des Verstandes. Er hat das unveräußerliche Recht, diese Größe und diese Würde nach dem zu erwägen und zu schätzen, was sie wirklich sind. Er hat überdieß das Recht, daß auch Andere sie gleichfalls nach dem würdigen und schätzen, was sie in der That sind. Niemand kann ihn verpflichten, sie zu verkennen, und Niemand kann sie verkennen, ohne ihm zu nahe zu treten. Dieses doppelte Zeugniß seiner und seiner Nebenmenschen ist in der Ordnung und in der Wahrheit begründet; es ist überdieß für ihn ein wichtiges Gut. Durch dasselbe genießt er seiner selbst, betrachtet und besitzt er sich selbst; und weit entfernt, daß dieser Genuß tadelnswerth ist, wenn er auf den Urheber aller Größe und aller Würde zurückgeführt wird, so ist er auch ebenso rechtmäßig wie süß und kostbar.

Hier aber die Schwäche und das tiefe Elend des menschlichen Herzens. Wenn ein Mensch sich einer größern Würde als der seinigen gegenüber

befindet, irgend einer Ueberlegenheit, so heftet sein Blick sich wie bezaubert an diese fremde Größe; er kann sich selbst nur noch mit Verwirrung und Kummer betrachten; er kann seiner selbst nicht mehr in der Ruhe seines ersten Friedens genießen. Sieht er, wie alle Menschen ihn vergessen, verkennen, vernachlässigen, um auch ihrerseits nur diese andere lästige Größe zu betrachten, ach, dann sollte man glauben, er sei seiner selbst nicht mehr gewiß, er zweifle an sich selbst. Und in dieser brennenden Ungewißheit, in diesem Zweifel quält und martert er sich durch Neid. Es ist die Todesqual der Eigenliebe. Kurz, auf seine wahre Wurzel zurückgeführt, ist der Mangel an Respect nichts, als die Wirkung des Neides, der verletzten Eigenliebe.

In einem so gewaltsamen Zustande würde der einzige mögliche Trost der sein, daß er und die Andern sich jedes gehässigen Vergleichs enthielten, und daß sie jede ungleiche Größe und jedes ungleiche Verdienst für sich einzeln betrachteten und ihnen einzeln die Aufmerksamkeit und Achtung gewährten, die ihnen gebührt. Auf diese Weise würde der Mensch seiner selbst in der Vollkommenheit seiner Ruhe genießen, ohne daß irgend etwas ihm Verdruß bereitete. Dieß geschieht, wenn die Verdienste so verschiedener Natur sind, daß zwischen ihnen kein Berührungspunct, keine Parallele möglich ist. Der gemeine Soldat hegt keine Eifersucht gegen die hohen Magistratsbeamten, ebenso wie der Mann des Gesetzes die Lorbeeren des commandiren-

den Generals nicht beneidet. Wenn aber der Unterschied zwischen dem Untergebenen und dem Vorgesetzten besteht, und in der Subordination selbst, und sogar nur in dieser Subordination, in dem Befehle von der einen und im Gehorsam von der andern Seite, dann ist der Vergleich augenscheinlich, unvermeidlich, immerwährend. Der Untergeordnete verschwindet vor der Autorität, er erlischt in seinen eigenen Augen und bildet sich ein, daß er ebenso auch in denen aller ihn Umgebenden verschwindet. Dieß ist für ihn der fürchterliche Kampf, in welchem es sich um den Verlust seiner Personalität handelt.

Dieß ist das Uebel, dieß die tiefe Quelle des Abscheus vor der Unterwerfung, der Antipathie gegen jede Ueberlegenheit.

Wo soll man nun das Heilmittel dagegen finden? Wer wird dem Herzen eben dieses Menschen die Liebe zu seiner Untergeordnetheit einflößen? Was wird seinen erbitterten Geist beschwichtigen, ihn mit Ruhe, mit Zuneigung seine Rolle als Untergeordneter betrachten zu lassen? Was wird machen, daß er ohne Gereiztheit auf alle die blickt, die über ihm stehen? Was wird verursachen, daß er in seiner untergeordneten Stellung jenen Frieden, jene Zufriedenheit und jenes Glück findet, welches darin in den christlichen Jahrhunderten die Völker mit den einfachen, geraden und rechtschaffenen Sitten zu finden wußten? Wer und was wird dieses Wunder bewirken?

Das Nachdenken und die Religion! Es ist nicht die Autorität, noch ihre Wirkung auf den Untergeordneten, welche die Würde dieses Letztern verschwinden macht, oder ihn hindert, sich als das zu betrachten und zu achten, was er ist. Es ist die Krankheit seines Geistes und die Eingenommenheit seines Herzens. Die Autorität, die über ihm ist, raubt seinem Werthe, seinem Verdienste und seiner Würde nichts. Im Gegentheil, da sie zu seinem Besten wie zu dem Allgemeinen da ist, erhebt sie ihn vielmehr, kömmt ihm zu Hülfe, vervollkommnet ihn. Was hindert ihn also, sich als das zu würdigen, was er noch immer ist, wo nicht die Verdunkelung seines Geistes? Die christliche Demuth, für welche er nur deßhalb so viel Verachtung hegt, weil er sie nicht kennt, besteht nicht darin, sich herabzuwürdigen, seine Größe und seinen Mannescharakter abzulegen, sich selbst zu verleugnen und fromm zu verkennen, was man vor Gott und vor der Wahrheit ist. Die Demuth ist Wahrheit, nicht Lüge: sie ist die richtige Würdigung dessen, was wir sind. Ebenso besteht auch die christliche und verständige Unterwürfigkeit nicht darin, seine Menschenwürde abzuschwören, in seiner eigenen Achtung unter sich selbst herabzusteigen, sich vor der Ueberlegenheit zu vernichten. Die Unterwerfung ist weder Schmeichelei noch Anbetung, noch Fanatismus für die Autorität; sie ist ebensowenig Gemeinheit oder Erniedrigung für den Untergeordneten. Er kann ohne Verwirrung wie ohne Scham

den Blick fest und ruhig erheben, und indem er die Macht respectirt, auch sich selbst noch achten. Er kann seiner selbst genießen und sich in der Wahrheit und vor Gott besitzen, ohne zu fürchten, seine Würde durch die Autorität, die über seinem Haupte steht, unterdrückt oder verdunkelt zu sehen. Er kann selbst ohne Nachtheil seine Stellung mit der der Menschen vergleichen, welche ihm gebieten, und sich noch zu seinem Loose Glück wünschen. Haben sie überdieß noch mehr als er einen Charakter, dem er Huldigung zollen darf, so hindert nichts ihn, ihres Gleichen zu sein, oder sie in jeder andern Art von Verdiensten und Eigenschaften zu übertreffen. Doch ein gewisser, unfehlbarer Vortheil, den er über sie besitzt, ist die Ruhe, die Gelassenheit und das Glück eines einfachen und ungestörten Lebens; es ist die Befreiung von den Sorgen, den Mühen und den Qualen derer, welche die Last der Autorität tragen. Das nicht überlegende Publicum erblickt in der Macht und in der Ausübung der Macht nur die Größe und den Glanz, und überredet sich, dieß sei der Gipfel des Glücks. Es kann sich nicht einbilden, daß bei so vieler Erhabenheit und Unabhängigkeit, so vielem Willen zu ihrem Dienste, so vielen eifrigen Huldigungen, so vielen Mitteln zu jeder Art von Genüssen das Herz nicht durchaus befriedigt sei; es begreift nicht, daß einer so großen, so vollständigen Existenz noch irgend Etwas mangeln könne. Doch das Publicum erblickt das Innere nicht und sein Blick dringt nicht

in das unruhvolle Heiligthum, in welchem sich der Gott verzehrt, der so viel Eifersucht erweckt. Es ahnet die Mühseligkeiten und Sorgen nicht, die ihn bestürmen, die Beängstigungen und die Furcht, die ihn quälen, die Enttäuschungen, die ihn betrüben, die unerwarteten Widersprüche, die ihn in Verzweiflung setzen. Von allen jenen Eifersüchtigen, welche jahrelang der Macht nachgestrebt haben und denen Gott zu ihrer Strafe den Genuß derselben endlich gewährte, haben viel mehr, als man vermuthet, binnen kurzer Zeit anerkannt, daß sie sich grausam getäuscht hatten, und sie säumten nicht, die Ruhe des Privatlebens zu beklagen.

Auf der andern Seite aber hat man in neuerer Zeit nur allzuhäufig den Beweis erlangt, wie wenig Solche, die Anfangs die steten Gegner der Autorität oder vielmehr der mit der Autorität bekleideten Person waren, sobald sie selbst zu Macht und Ansehen gelangten, derselben gewachsen waren, wie wenig sie der Autorität Respect zu verschaffen wußten.

Glücklich also wären, wenn sie es zu sein wüßten oder sein wollten, die, welche nicht zu gebieten haben und den Großen der Erde ein Glück nicht beneiden, dessen sie selbst mit geringern Kosten genießen können. Eine bescheidene Stellung gewährt Genüsse, welche die Erhabenheit nicht kennt. Die demüthige Ebene hegt keine Eifersucht gegen die Gipfel der majestätischen Berge: an der Stelle, welche die Natur ihr anwies, ist sie friedlicher und

den befruchtenden Strahlen der Sonne besser ausgesetzt; sie ist viel reicher mit allen Gaben der Natur geschmückt.

Was kömmt, Alles wohl erwogen, in den Augen des Glaubens wie der Vernunft darauf an, in der socialen Hierarchie höher oder minder hoch zu stehen? Was kömmt am Ende der Laufbahn darauf an, ob man gehorcht oder geboten hat? Es ist ziemlich gleichgültig, welche Rolle wir auf dem Schauplatze, den wir das Leben nennen, ausgefüllt haben, wenn wir sie nur ausfüllten, wie es sein mußte. Bei der höchsten Entwickelung, bei'm Ende dieses Erdendrama's werden die Geehrtesten, die Gefeiertsten und die Belohntesten nicht die sein, welche hier die höchsten und glänzendsten Rollen ausfüllten, sondern die, welche sich den Anforderungen ihrer Stellung am treuesten zeigten, wie untergeordnet auch diese Stellung gewesen sein möge. In den Augen der ewigen Wahrheit besteht das Verdienst eines Jeden weniger in dem Range, den er einnimmt, als in der Tugend, die er in demselben zeigt. In Gott und in Gott allein findet man jene wahrhaft gleichmachende Gerechtigkeit, welche sich nicht nach dem Glanze und der Größe richtet, sondern nach den Werken, und die, um uns eines wohlbekannten Ausdrucks zu bedienen, einem Jeglichen geben wird nach seinen Werken.

Dieß sind die erhabenen, trostreichen Lehren, welche das Christenthum für jede Lage, jede Classe,

jedes Individuum der Gesellschaft bietet. Doch sie zu empfangen, selbst ihre Wahrheit zu erkennen, ist nur wenig, wenn sich nicht Jeder bemüht, sich auch davon zu durchdringen, das Glück zu genießen, das sie gewähren, sie seinem Herzen einzuprägen, um sie zu dem Troste seines Lebens und dem Hebel seines Benehmens zu machen. Dazu ist es nöthig, die Blicke über die Erde zu erheben und sich durch den Glauben zu beleben. Nur der Geist des Glaubens kann in den Herzen der Menschen den Abscheu vor der Untergeordnetheit vernichten und die fieberhafte Gluth nach Wechsel und Erhebung beschwichtigen; nur die Religion kann jedem seine demüthige Stellung werth machen und ihn in dieser Demuth selbst die Kraft und den Muth finden lassen, deren er bedarf, das Geheimniß seiner Würde und seiner wahren Größe.

Nur der wahrhaft christliche Glaube kann, indem er alle Classen und alle Stufen der Gesellschaft durchdringt, ihren gegenseitigen Verkehr freundlich machen und dem ganzen gesellschaftlichen Körper jene Harmonie und jenes innige Einverständniß verleihen, welche die Kraft und Sicherheit der Reiche ausmachen.

VII.

Vierte Ursache: Die Stellung unserer jetzigen Obrigkeiten.

Der Geist des Volks scheint jetzt alle Eigenschaften zu besitzen, die dem Respect am Mindesten vortheilhaft sind.

So lange selbst gesetzte und unterrichtete Männer, für welche der Ernst eine Sache des Verstandes wäre, wenn auch nicht Pflicht, in den erhabensten und heiligsten Dingen eine Leichtfertigkeit zeigen, welche man kaum der Unbedachtsamkeit des jugendlichen Alters verzeihen würde;

so lange sie eine Spötterei um so beifälliger aufnehmen, und um so begieriger danach streben, je achtbarer die Person oder die Sache ist, welche sie angreift;

so lange sie weder vor der Profanation, noch vor der Gotteslästerung zurückbeben, und das zwar nur aus Liebe zum Widerspruch, zu den Gegensätzen und zu dem Pikanten;

so lange sie ihren süßesten Zeitvertreib daraus machen, von Jedermann Böses zu sprechen, besonders aber von den Personen, die über ihnen stehen, und damit spielen, ihr Betragen zu tadeln, zu verleumden, nur um überhaupt etwas zu sagen oder um eine lästige Unthätigkeit auszufüllen;

so lange man eine Menge von eitlen, stolzen Geistern sieht, die danach streben, nichts zu respectiren, sich der Autorität gegenüber zu stellen und sich dem Erhabensten gleich zu achten, sie hochmüthig zu beurtheilen und mit verächtlicher Anmaßung über alle öffentlichen Gewalten zu sprechen, über die Gesetze und Einrichtungen, über die furchtbarsten socialen Probleme zu urtheilen, indem sie sich um so fähiger halten, je verwegener und unverschämter sie sind;

so lange man den Schwarm der Scribler und Journalisten ihre Zeit und ihre Feder dazu anwenden sieht, Alles anzuschwärzen, was groß ist, aus dem Kriege gegen die Autorität ein Handwerk zu machen, um zu leben, sich zu bereichern oder zu erhöhen; jeden Morgen den festen Entschluß zu fassen, die Macht zu bekämpfen, sie auszuspioniren, sie zu überfallen, und sobald sie zu irgend einer Maßregel oder einer Vorschrift schreiten will, sie auf dem Wege dahin anzugreifen und womöglich umzuwerfen; außerdem um sie in dem Geiste der Bevölkerungen zu verderben, alle Mittel anzuwenden, die sie zu erfinden wissen, alle Leidenschaften gegen sie aufzuregen und täglich durch tausend Stimmen und über tausend wieder-

holte Puncte den Haß aufzustacheln, die Unwissenheit und die Einfalt, wie die List und die Verschlagenheit, die Regungen des Ehrgeizes, wie die Unzufriedenheit der Massen;

so lange wir diese Zügellosigkeit des Wortes und der Presse zu beklagen haben werden, und unsere öffentlichen Sitten, wie der Volkscharakter sich nicht in dieser Beziehung gänzlich änderten, so lange, wir müssen es mit tiefem Schmerz sagen, verzweifeln wir an dem Wiederaufleben des Respectes.

Aber was diese Lage noch verschlimmert, ist, daß das Uebel eine neue Nahrung aus einer Menge von Einrichtungen zieht, und daß dieses Laster unserer Sitten, wenn auch nicht dadurch gerechtfertigt, doch wenigstens begünstigt und überreizt zu werden scheint. Wir lenken auf diesen Punct die Aufmerksamkeit aller ernsten, wohlmeinenden Männer und besonders aller Staatsmänner.

Jedes Jahrhundert, jedes Volk hat seine Institutionen und seine Gesetze, welche aus den Umständen und den Bedürfnissen des Zeitabschnittes entsprungen sind. Gerecht und rechtmäßig in sich selbst, haben alle ihre Vorzüge, aber auch ihre Uebelstände. Wir wollen es nicht unternehmen, die früheren Regierungsweisen mit den gegenwärtigen zu vergleichen. Was man aber davon sagen möge, so war doch in der Vergangenheit nicht Alles ganz schlecht, wie in der Gegenwart nicht Alles ungefährlich ist. Wir haben hier nicht die Vorzüge

unsers modernen Rechts, die wirklich und begründet sind, auseinanderzusetzen, allein es wird uns erlaubt sein, im Interesse eben dieser Institutionen die möglichen Gefahren und Mißbräuche derselben zu bezeichnen.

Dem Mißbrauch am meisten ausgesetzt und dem Respect am nachtheiligsten sind die meisten Wahlsysteme; daneben müssen wir das zugestandene oder angemaßte und tolerirte Recht, über die öffentlichen Gewalten eine Controle auszuüben, verderblich nennen.

In Beziehung auf die Wahlen haben wir noch auf Folgendes aufmerksam zu machen:

Wenn auch ein Jeder, — was man nicht grade behaupten kann, — sich innerhalb der Grenzen der Pflicht und der Gerechtigkeit, der Zurückhaltung und des Anstandes hielte, so hätte doch jeder Bürger nicht nur das gesetzmäßige Recht, sondern sogar die Gewissenspflicht, Jeden, der als Wahlcandidat auftritt, oder als solcher aufgestellt wird, zu beurtheilen und nöthigenfalls durch Enthüllungen zu beweisen, daß er unfähig oder unwürdig ist, das öffentliche Vertrauen zu genießen, nach dem er strebt, und ihm dasselbe durch einen gerechten, aber strengen Tadel zu entziehen. Und gäbe Gott, daß nie weiter gegangen würde! Allein geben die Wahlen nicht oft Veranlassung zu den gehässigsten Anschuldigungen, zu den abscheulichsten Verleumdungen? Werden nicht durch diesen Mißbrauch selbst solche Männer, die bis dahin

der allgemeinsten Achtung genossen, beschimpft und herabgesetzt?

Etwas Aehnliches erblickt man auch in der Gesetzgebung.

Ganz gewiß ist nichts achtbarer, als das Gesetz, welches „eine Vorschrift der Vernunft für das Wohl eines ganzen Volkes" sein soll. Als Ausfluß der ewigen Ordnung ist das Gesetz eine Verwirklichung eben dieser Ordnung unter den Menschen; deßhalb wird es dem Gewissen Aller mit Autorität auferlegt. So erschien das Gesetz ehedem, als es, reiflich überlegt und lange ausgearbeitet, durch eine kleine Anzahl weiser, aufgeklärter, als rechtschaffen bekannter Männer, durch die höchste Majestät sanctionirt und dann mit der Feierlichkeit verkündet wurde, welche den Zeitaltern der Ueberzeugung und des Gefühls eigenthümlich war. Das Gesetz galt dann als der wahre Ausdruck der Weisheit und des Rechts; es war achtungswerth und wurde geachtet. Doch was erblicken wir in dem gegenwärtigen System? Es wird ein Gesetzvorschlag eingebracht, Aller Augen vorgelegt, nicht nur den sehr zahlreichen Gesetzgebern, sondern dem ganzen Lande, der ganzen civilisirten Welt. Vielleicht wurde dieser Vorschlag lange und sorgsam vorbereitet, doch man achtet darauf nicht. Jedermann läßt sich sogleich angelegen sein, ihn zu deuten, zu zerlegen, zu entstellen. Die Debatten werden eröffnet, und während außerhalb alle Organe der Opposition gegen diesen unglückseligen Ge=

setzvorschlag die sämmtlichen Geschosse richten, über die sie verfügen können, schießen die Redner von der Tribüne aus dagegen Bresche und vernichten ihn Stück für Stück unter dem Beifall des Landes, einen andern, zehn andere unterschiebend, so daß bei der Beendigung der Discussion Niemand sagen kann, welcher übrig bleiben wird, oder ob überhaupt einer. Die Stimmen werden gezählt, und der Präsident verkündet, was oft nur nach einem Zufall der Majorität Staatsgesetz geworden ist. Einige unüberlegt gegebene, unwillkürlich verirrte Stimmen, einige ohne alle Sachkenntniß ausgesprochene Worte haben so über das Gesetz entschieden, nach dem das Land regiert werden soll. Wollte man die einzelnen Stimmen oder die Stimmen der Einzelnen prüfen, welche durch die Majorität die Entscheidung gegeben haben, was würde dann oft für ein Resultat erscheinen? Gesetzgebung ist keine Sache des Gefühls, sondern nur des Verstandes, der Kenntniß, der tiefen und gründlichen Kenntniß der Sitten, der Gebräuche, der Gewohnheiten eines Volkes, seiner Bedürfnisse, seiner ganzen Verhältnisse. Will man etwa behaupten, daß jeder Repräsentant, der bei der Gesetzgebung dieser Art seine Stimme abgiebt, für sich allein, individuell die zu diesem hochwichtigen Act erforderlichen Kenntnisse besitzt? Will man behaupten, daß nicht oft persönliche Rücksichten, Neigungen, Antipathien weit mehr bei der Abgebung der Stimmen in Betracht

kommen, als das Gesetz selbst und dessen größerer oder minderer Nutzen?

Ist das Gesetz nun aber endlich auf eine solche Weise begründet, dann besitzen die Bürger nicht mehr das Recht, es nicht zu respectiren, d. h., sie dürfen es öffentlich nicht mehr schmähen. Aber man muß ihnen das Recht zugestehen, es in ihrem Innern als schlecht zu erkennen, die Fehler desselben zu bezeichnen und seine Abschaffung zu wünschen und zu bewirken. Dieses Recht des Tadels kann unter dem Scheine eines Wunsches oder einer Bitte öffentlich dem ganzen Lande gegenüber durch Vereine, durch Petitionen und besonders durch die Presse ausgeübt werden.

Die Gefahr erstreckt sich noch weiter. Nicht nur das Gesetz, sondern auch die Gesetzgeber selbst, alle Civil- und politischen Behörden, ihre Handlungen, ihre Entscheidungen, ihr ganzes Benehmen, sind oft der Controle und der Würdigung des Publicums ausgesetzt. Dieß ist ganz besonders der Fall bei der Berathung über die Constitution, und man muß gestehen, daß die natürliche Folge des modernen Regierungswesens nicht nur in den Republiken und Demokratien, sondern auch in jeder Art der Repräsentativregierung, so sein muß.

Sobald die Beamten der Stadt und des Staates, die Gesetzgeber und das Gesetz selbst in irgend einem Grade von der Wahl des Volkes und folglich von der öffentlichen Meinung abhängen, erscheint es logisch unerläßlich, daß die öffentliche

Meinung und das Volk berufen seien, sie zu überwachen, zu beurtheilen, und wenn es sein muß, das Betragen und die Handlungen dieser öffentlichen Männer zu verdammen; daß sie gegen dieselben ein Urtheil oder eine Absetzung, die Vernichtung ihrer Maßregeln, ihrer Vorschriften, ihrer Gesetze verlangen können.

So ist es mit dem öffentlichen Rechte in der Mehrzahl aller europäischen Staaten für den Augenblick beschaffen. Das ist ein furchtbarer Zustand der Dinge, so furchtbar, daß die ernsten Männer sich fragen, ob er mit der Aufrechterhaltung der Autorität und sogar mit der Existenz der Gesellschaft selbst verträglich sei. Die Zeit allein und die Erfahrung werden diese wichtige Frage entscheiden, ohne Zweifel die allerwichtigste der modernen Zeiten. So viel steht aber jedenfalls fest und ist augenscheinlich, daß eine solche Ordnung der Dinge voll Gefahren ist, daß sie die Ausübung der Gewalt schwierig, wo nicht unmöglich macht, und daß sie ganz dazu geeignet ist, schnell den ihr gebührenden Respect zu vernichten, wenn sie nicht an und für sich der förmliche Widerspruch und die Auflösung derselben ist. Respect üben, heißt, unsere Untergeordnetheit anerkennen und gestehen, ebenso wie die Ueberlegenheit eines Höhern zugeben. Wenn aber alle Gewalten vom Volke abhängen, die einen unmittelbar durch die Wahl, die andern mittelbar, weil sie mit dieser zusammenhängen; wenn überdieß das Volk zum Richter über ihr öffentliches Beneh-

men und ihre Uebung der Autorität gesetzt wird, sollte es da nicht scheinen, als sei es, weit entfernt, ihnen untergeordnet zu sein, ihnen vielmehr überlegen, als sei es daher gegen dieselben zu keinem Respect, zu keiner Ehrerbietung verpflichtet? Sind dadurch nicht alle gesellschaftlichen Pflichten verdreht und die öffentliche Ordnung großer Gefahr ausgesetzt?

Gleichwohl darf man sein Urtheil nicht übereilen, noch zu schnell sein Jahrhundert und die es leitenden Principien verdammen. Sein Land zu verpflichten, auf seine vielgerühmten und so mühsam errungenen Institutionen zu verzichten, würde ein eitler und unfruchtbarer Versuch sein; und zu sagen, daß bei diesen Institutionen jeder Respect unmöglich sei, hieße es von einer wesentlich unentbehrlichen Pflicht entbinden.

Wenn überdieß eine Nation sich jetzt einer mehr oder minder unbeschränkten Gewalt hingäbe, wenn sie in der ganzen Ausdehnung der Hierarchie durch Beamte regiert und verwaltet würde, welche dem Publicum nicht verantwortlich sind, ist es dann gewiß oder auch nur zu hoffen, daß bei solchen Männern, wie sie in unsern Zeiten sein würden, die Nation nicht bald das Opfer noch weit ungeheuererer, noch weit unverbesserlicherer Mißbräuche sein würde? Man muß aber nach dem urtheilen, was wir sind und was wir haben; denn mit den Elementen, die wir besitzen, muß die Gesellschaft gerettet werden. Um diesen Zweck zu erreichen,

sind die Mittel nicht in unsere Wahl gestellt, und wenn die gegenwärtige Regierungsweise an und für sich minder geeignet wäre, als eine andere, was noch nicht erwiesen ist, so müßte man sie doch als bestehend annehmen und nur versuchen, daraus alle Vortheile zu ziehen, die sie möglich macht.

Erwägen wir daher, ob nicht auch bei unserm gegenwärtigen System der Wahl, der Gesetzgebung, der Publicität die Autorität noch immer des Respectes würdig bleiben könne, ob dieser Respect nicht noch immer für das Volk möglich und folglich auch noch verpflichtend sei.

Die Pflichten der Wähler sind zahlreich und wichtig, doch ist hier nicht der Ort dazu, sie auseinanderzusetzen. Würden sie aber allgemein redlich erfüllt, so würde die aus der Wahl hervorgegangene Gewalt auch von Allen respectirt werden, selbst von der Minderheit, deren Stimme ihr entgegengesetzt wäre. Sie würde respectirt werden, weil diese furchtbare Prüfung des öffentlichen Urtheils, die sie zu bestehen hatte, wenn sie auch einige ungünstige Seiten offenbarte, doch auch ihr wahres Verdienst bestätigte. Hat sie in einem Punct ihren Ruf vermindert, so hat sie ihn doch nicht vernichtet, sondern geläutert und durch die Läuterung auch befestigt. Siegreich aus einer solchen Prüfung hervorgegangen, erscheint sie nur um so würdiger und um so unbesieglicher. Sie muß besonders respectirt werden, weil sie, aus der Wahl hervorgegangen, eine wahre Gewalt, eine legitim-

ist, den Charakter und alle Vorrechte einer solchen besitzt. Ihr Ursprung ist gerecht, ihr Recht ist heilig: es ist gestützt auf die Vernunft, auf die Ordnung, selbst auf den Willen Gottes: cui honorem, honorem.

Ebenso ist es mit dem Gesetze, welches nach den heftigsten Debatten aus dem Scrutinium hervorging. Ohne Zweifel sollte Jeder zu dessen Bildung die Ruhe, Uneigennützigkeit, Aufrichtigkeit und Aufmerksamkeit mitbringen, deren er fähig ist; aber welche Leidenschaften die Menschen dabei auch gezeigt haben mögen, so ist das Gesetz, welches sie unter diesen Umständen schufen, deßhalb nicht minder ein Gesetz und muß als solches nicht minder respectirt werden, und sofern es nicht etwas Ungerechtes oder Unrechtmäßiges enthält, wird es nicht minder die Autorität und die Gewissenssache Aller. Das Unrecht der Menschen kann es weniger vollkommen gemacht haben, allein es ist doch ein wahrer, wenn auch nicht vollständiger Ausdruck der Ordnung und der Vernunft, sowie ein mehr oder minder wirksames Mittel allgemeiner Nützlichkeit: ordinatio rationis ad bonum commune*). Diese Art Gesetze zu machen, hat an und für sich nichts, was nicht gerecht und rechtmäßig sei. Wenn sich nicht Alle verständigen können, was ist dann vernünftiger, als der Meinung der Mehrheit zu folgen? Das Gesetz wird dann nicht den wenigen Stimmen

*) Die Anordnung der Vernunft zum allgemeinen Besten.

verdankt, welche diese Majorität vervollständigten, sondern allen denen, aus welchen die ganze Majorität besteht.

Bei dem Rechte der Controle, welches allen Bürgern über die Handlungen der Autorität eingeräumt wird, ist der Respect vielleicht schwieriger und gefährdeter. Gleichwohl glauben wir nicht, daß er unmöglich sei, noch daß man von diesem gefährlichen Rechte nicht Gebrauch machen könne, ohne sich strafbar zu machen, wenn man nur die Regeln beobachtet, welche das Gewissen für diesen kitzlichen Gegenstand vorschreibt.

Ein Bürger, der ohne Leidenschaft die Handlungen einer öffentlichen Verwaltung überwacht, findet eine, bei der er sich verpflichtet hält, Tadel auszusprechen und die Mängel anzudeuten. Dadurch entbindet ihn nichts von der Verpflichtung, diese Macht in dem ganzen übrigen Theile ihres Befehlsgebietes zu respectiren. Denn die Autorität muß stets geehrt werden, und eine unrechtmäßige Handlung zerstört die nicht, mit der ein Mensch bekleidet ist. Doch er muß diese Autorität selbst in der Handlung respectiren, die er zu erfüllen verpflichtet ist. Diese Handlung ist für ihn keine gewöhnliche, die er nach Belieben verachten darf; er muß nicht nur aufrichtig das ausüben, was befohlen worden ist, wenn diese Ausübung an sich nichts Schlechtes hat, sondern er muß auch diese Handlung berücksichtigen und gewissermaßen respectiren,

als ausgegangen von einer wirklichen, wenn auch nicht unfehlbaren Autorität.

Diese letztere Rücksicht muß für ihn eine feste Regel sein und ihm die Bedingungen andeuten, welche sein Tadel haben darf, um respectvoll und folglich in den Schranken des Gesetzes zu bleiben.

So muß er zunächst in den vorgezeichneten Schranken des Gesetzes bleiben und sich hüten, das zu tadeln, was das Gesetz dem Gebiete der öffentlichen Rüge entzieht, wie dies bei den Handlungen und Urtheilen der Tribunale in einem gewissen Grade der Fall ist.

Von einem Rechte Gebrauch machend, welches nur im Interesse des öffentlichen Wohls gewährt ist, darf er nur das rügen und bezeichnen, was zur Befriedigung dieses Interesses, dem er dienen will, nothwendig ist. Nie darf er zu jenen willkürlichen Enthüllungen, jenen beleidigenden Persönlichkeiten schreiten, welche dem Gesetze wie dem Gewissen widersprechen.

Bei dem Unrecht selbst, das er anzugeben sich verpflichtet hält, muß er vor allen Dingen auf die Wahrheit achten und genau prüfen, ob er auch vollständig unterrichtet und dadurch im Stande sei, das, was er anklagt, richtig zu beurtheilen; dabei muß er vermeiden, etwas als gewiß zu bezeichnen, was dies nicht ist und das Wirkliche zu übertreiben.

Bei seinen Anklagen und Vorwürfen darf er nie vergessen, daß es sich um die Autorität handelt und muß gegen dieselbe stets die Rücksicht und

Schonung beobachten, die ihr gebühren. Selbst bei'm Tadel muß er sich wohlwollend und respectvoll zeigen; in dem strengsten Ausdrucke seines Tadels darf nie etwas Gehässiges liegen; indem er das Unrecht oder die Schwäche offenbart, muß er stets den Ton einer zu erfüllenden Pflicht beobachten und nicht den einer boshaften zu befriedigenden Rache annehmen.

Das Betragen des Nächsten in guter Absicht und nach den Rechten und Pflichten seiner Stellung tadeln, ist etwas Löbliches; aber die Fehler eines Andern zu erspähen und aufzusuchen, um ihn geringzuschätzen, ihn anzuschwärzen, oder ihn wenigstens ohne Grund zu betrüben, ist etwas Böses. Leget dem Gerechten keinen Hinterhalt, sagt die heilige Schrift; suchet nicht Unrecht zu finden in seinem Hause, vernichtet nicht seine Ruhe, indem ihr ihm falsche Verbrechen zur Last legt, oder indem ihr boshaft die Fehler, die er vielleicht beging, offenbart.

Bei der Ausübung eines Rechts, das so voller Gefahren ist, und bei der Erfüllung einer so zarten Pflicht, muß man sich sorgfältig vor jeder Leidenschaftlichkeit, wie vor jeder Uebereilung, vor Parteisucht und Persönlichkeit hüten, mit einem Worte, keinem Beweggrund des eignen Interesses nachgeben und sich bei Allem nur durch die Rücksicht auf das allgemeine Wohl leiten lassen.

Dies sind die strengen Pflichten des Wortes und der Presse, wenn sie sich mit der Autori-

tät und deren Handlungen beschäftigen. Dies sind unter unsern modernen Institutionen die wesentlichen Pflichten der Oeffentlichkeit. Doch wer erfüllt heutzutage diese Bedingungen und diese Pflichten? Wir könnten beinahe sagen, wer denkt nur daran, sie zu erfüllen? Es genügte, daß das Recht, die Macht zu tadeln, den Bürgern gesetzlich zugestanden wurde, um die Menge der Schriftsteller und der Journalisten, der Redner und der Schwätzer in den Glauben zu versetzen, sie dürften Alles tadeln und angreifen, ohne Vorschrift des Gewissens, ohne moralisches Princip, ohne Rückhalt und Mäßigung. Das ist es, was den Respect zu Grunde richtet. Dies ist indeß keine nothwendige Folge unserer Institutionen und unserer öffentlichen Freiheiten, sondern nur der offenbarste und beklagenswertheste Mißbrauch derselben.

Ein anderer, noch beklagenswertherer Mißbrauch ist aus diesem öffentlichen Recht entstanden: der, daß man sich desselben auch gegen alle andern Autorität bedient, gegen die des Vaters und des Gatten, des Herrn und des Arbeitgebers. Man wolle indeß wohl beachten, daß wir nicht sagen, das Uebel bestehe darin, das Recht der Controle und des Tadels gegen die Macht der Familie zu mißbrauchen, wie man das gegen die Macht des Staates mißbraucht; wir sagen, daß es Unrecht sei, dieses Recht der Controle und des Tadels, in Beziehung auf die Macht des Staates begründet, auch auf die Familie zu übertragen, zu glauben, daß gegen alle Autori-

täten erlaubt sei, was in Beziehung auf die Civil- und politischen Autoritäten gesetzmäßig sein kann.

Man findet viele Menschen, welche sich einbilden, daß, weil die Constitution den Unterthanen das Recht des Tadels gegen die Gewalten des Staates zuerkennt, ohne den gegen die Familie zu untersagen, dieser ebenso erlaubt sei. Darin liegt der Irrthum und der Mißbrauch, den wir bezeichneten.

Indeß ist nicht schwer zu erkennen, daß das Civilgesetz an den Pflichten der Familie nichts geändert hat; daß dies weder seine Absicht war noch sein konnte. Die neue Regierungsform der modernen Gesellschaften zieht natürlicher Weise das Recht der Controle gegen Handlungen der weltlichen Autorität nach sich; allein an der Organisation der Familie ist seit Jahrhunderten nichts verändert und Rechte und Pflichten bleiben in dieser deßhalb noch immer dieselben. In unserm politischen Systeme rührt alle Gewalt von der Nation her und ist beständig von dieser abhängig. Sie ist es, welche mittelbar oder unmittelbar die Machthaber ernennt oder absetzt. Was ist also rationeller, als daß sie stets der Richter ihres Betragens bleibt? Aber nichts Aehnliches ist in der Familie möglich, wo die Macht von den Niedern weder herrührt noch abhängt. Indem der öffentliche Beamte in seinen Posten eintritt, weiß er, welcher Controle er unterworfen wird und genehmigt dieselbe im Voraus und fügt sich ihr. Der Familienvater kann in Be-

ziehung auf seine Rechte kein ähnliches Zugeständniß machen.

Die Gewalt der Familie ist also noch ganz in derselben Lage, in welcher sie sich vor der Einführung unsers modernen politischen Rechts befand, und die Untergebenen haben nothwendiger Weise dieselben Pflichten des Respects wie früher.

VIII.

Fünfte Ursache: Die Wandelbarkeit der öffentlichen Gewalten.

Ehedem lebten unsere Väter ruhig in dem Schatten einer althergebrachten und verehrten Gewalt, wie eine zahlreiche Familie der Freude und Ruhe unter den weitverbreiteten Zweigen des hundertjährigen Baumes genießt, der ihre Wohnung verschönert und beschützt. Die Autorität, welche ihre Weihe durch die Jahrhunderte empfing, erschien den Augen der Völker damals heiliger; es war, als nähme sie Theil an der unwandelbaren Majestät des Ewigen. Ohne Zweifel war unter solchen Regierungen nicht Alles vollkommen, allein das Land wenigstens ruhig und respectvoll. Die Revolutionen waren jenen begünstigten Generationen unbekannt, welche die Schilderung derselben nur aus der Geschichte kannten; anders ist es jetzt, wo der Drang der Umstände einen schnellen Wechsel der mit der Autorität bekleideten Personen herbeiführt. Alles

schien dagegen ehedem ohne Anstrengung aufeinander zu folgen und die Gewalt wurde wie unter der Leitung einer unsichtbaren Hand fortgesetzt. Der Sturz eines Staatsministers, der Wechsel eines Gouverneurs in einer Provinz, waren seltene Ereignisse, welche die Völker überraschten und in dem Lande stets einen tiefen Eindruck hervorbrachten, gemischt mit Respect und Bedauern.

Heutzutage macht der Sturz eines Ministeriums zwar auch noch einige Sensation wegen der Ungewißheit, in welcher man über die Richtung ist, welche die neue Gewalt den Angelegenheiten des Landes geben wird; von Respect und Bedauern ist aber dabei keine Rede mehr. Unserer Meinung nach ist nichts so geeignet, der Macht den Heiligenschein des Respects, den nur die Zeit verleihen kann, zu rauben, als dieser häufige und schnelle Wechsel der Machthaber. Nichts ist geeigneter, die Gleichgültigkeit oder die Geringschätzung der Massen gegen die Autorität zu begünstigen, welche für sie weiter nichts mehr ist, als ein Amt wie jedes andere und oft sogar von kürzerer Dauer.

Bei dem römischen Volke, welches der Welt die größte Schule des Respects bot, den das Alterthum gesehen hat und welches durch seine erhabenen Instinkte mehr als einmal die höheren Inspirationen des Christenthums vorauszusagen schien, bewahrten die Männer, die mit der Gewalt bekleidet gewesen waren, einen erhabenen Charakter, und in den Augen ihrer Mitbürger gewissermaßen durch die

Autorität geheiligt, die sie ausgeübt hatten, wurden sie fortwährend durch den Titel: viri consulares geehrt. Bei uns treten die Männer, welche die Ehre genossen, die Nation zu leiten, wenn sie einmal gestürzt sind, in die Dunkelheit des Privatlebens zurück. Ohne Titel, ohne Auszeichnung, ohne irgend ein Zeichen der öffentlichen Dankbarkeit für die Dienste, die sie geleistet haben, werden sie wieder, was sie vorher waren, nichts als einfache Bürger, wenn sich nicht etwa eine Art von Demüthigung als gestürzte Größen ihrer bemeistert.

Man vergißt es, die zu ehren, welche die Macht hatten, weil man nicht daran denkt, die zu ehren, welche sie noch haben; und Niemand ehrt diese Letztern, weil alle Welt sich ihnen gleich hält, sich berufen glaubt, ihren Platz einzunehmen und diesen Anspruch schamlos kundgiebt. Die Macht wird als eine gemeine, leicht zu erringende Sache betrachtet, zu der Jeder durch List oder Zufall gelangen kann. Das ist eine der Ursachen des Mißcredits, in den die Autorität gefallen ist. Die, welche mit einer Würde bekleidet sind, werden nicht mehr respectirt und scheinen keine größere Autorität zu verdienen, als die, welche sich vorbereiten, dahin zu gelangen.

Diese Leichtigkeit des Wechsels, diese Wandelbarkeit der Macht ist bis auf einen gewissen Punkt von der Natur unserer modernen Institutionen abhängig, und darin bieten diese eine wirkliche Gefahr.

Diese Gefahr hat verschiedene Ursachen; statt sie auszudehnen und ihre Zahl zu vervielfältigen, sollte man vielmehr daran arbeiten, die Excesse bei denen zu verhindern, die nothwendig sind und die, welche wesentlich nachtheilig erscheinen, durchaus zu unterdrücken. Die einen werden von dem Gesetze gefordert oder autorisirt, andere giebt es jedoch, welche nichts rechtfertigt oder entschuldigt. Das Gesetz will, daß gewisse Gewalten zu einer bestimmten Zeit endigen. Dadurch wird die constitutionelle Opposition der Parteien gerechtfertigt, welche gesetzmäßig danach streben, an die Stelle der herrschenden Partei zu kommen. Es giebt indeß Angriffe auf die Gewalt, welche ihrer Natur nach nicht zu entschuldigen und verbrecherisch sind.

Eines der ersten Bedürfnisse ist die Sicherheit und die Ruhe des Landes, wie eine der größten Gefahren, den Geist des Respects und der Subordination untergehen zu sehen. Jedenfalls ist aber nichts für den Respect verderblicher, als der Wechsel der Machthaber. Er ist eine Pflanze, die ihre Wurzeln in dem Gefühle und der Ueberzeugung hat, die indeß der Zeit und der Ruhe bedarf, um sich zu befestigen und zu stärken. Die Atmosphäre der Stürme ist ihr tödtlich; man kann selbst sagen, daß jeder Wechsel, so friedlich er auch sei, sie schwächt und ihre Entwickelung hindert. Wenn eine neue Gewalt Besitz von ihrem Titel und ihrer Autorität ergreift, muß der Respect erst versucht werden; die Nation unterwirft sich nur nach der Reflexion einer

Gewalt, an die sie noch nicht gewöhnt ist. Aber in dem Grade, wie diese Gewalt sich verlängert, gewöhnt der Blick des Volkes sich unwillkürlich an die hohe Würde und sein Herz nimmt allmälig die Gewohnheiten der Unterwerfung und der Ehrfurcht an. Es entsteht zwischen der Nation und ihren Häuptern ein dauernder Verkehr der Pflichten und Gefühle, welcher ihre Einigkeit und ihre Kraft bildet, und wenn sie lange Jahre unter einer väterlichen Autorität lebt, werden ihr Respect und ihre Zuneigung eine Art von Cultus, gegründet auf die Natur und geheiligt durch die Zeit.

Wie soll bei der Heftigkeit und der ewigen Fortdauer der Opposition und des Angriffs der Autorität der allgemeine Respect erhalten bleiben? Wie kann man eine dauernde und geehrte Gewalt gewinnen, wenn sie beständig angegriffen, geschmäht, bekämpft wird? wenn man dabei zu allen Mitteln, zu Arglist, zu Verleumdung greift?

Sollten die redlichen politischen Parteimänner es nicht bemerken, daß sie durch ihre systematische, übertriebene und hartnäckige Opposition wesentlich den Plänen der Unruhstifter in die Hände arbeiten und ihnen den Weg bahnen? Sollten sie es nicht bemerken, daß sie außerdem, scheinbar ohne es zu ahnen, mit Erfolg daran arbeiten, den Respect gegen die Macht, die sie bekämpfen, zu untergraben, und daß sie um so weniger Ursache haben, sich zu ihrem Triumph Glück zu wünschen, je mehr Erfolge sie erringen?

Gleichwohl könnte die gegenwärtige Ordnung der Dinge ihre Vorzüge haben, dem Lande die Mißbräuche einer Willkürherrschaft ersparen, welche weder controlirt noch gehemmt würde und für die Leitung der Geschäfte eine beständige Quelle nützlicher Verbesserungen sein; dazu wären aber zwei Bedingungen erforderlich: die Opposition müßte redlich in ihrem Princip und gemäßigt in ihrer Wirksamkeit sein. Redlich in ihrem Princip, d. h., weder durch Interesse, noch durch Ehrgeiz, noch durch Rachgier eingeflößt, sondern lediglich durch das Verlangen des öffentlichen Wohls. Gemäßigt in ihrer Wirksamkeit, indem sie nur Redliches durch redliche Mittel wollte, sich vor jedem tadelnswerthen Exceß hütete und dadurch stets vorwurfsfrei vor dem Gewissen wie vor dem Gesetze dastände.

Aber wo sind heutzutage die rechtschaffenen Parteimänner zu finden, die durchaus uneigennützig und streng gewissenhaft handeln? Sie führen allerdings alle dieselben Worte im Munde und schreiben auf ihre Fahne den Wahlspruch: Alles für das Wohl des Vaterlandes! Aber haben alle diese Männer, welcher Partei sie auch angehören mögen, uns wohl hinlänglich bewiesen, daß sie eher an das Wohl des Vaterlandes, als an ihr eigenes denken? Daß das, was sie zu ihrem Kampfe begeistert und darin aufrecht erhält, nur das glühende Gefühl für das allgemeine Beste ist und nie der Wunsch für ihr eignes und sogar für dieses vorzugsweise? Darf man ihnen glauben, daß ihr Streben nach der Macht

nur aus dem Gefühle der Selbstaufopferung für das allgemeine Beste herrührt und nicht den Hebel des Genusses dieser Macht hat? Es ist unmöglich, sich zu verblenden über das, was ist, und wir müssen die betrübende Wahrheit anerkennen, daß bei Allem, was heutzutage in unsern öffentlichen Verhandlungen geschieht, in der Regel, mit höchst wenigen Ausnahmen, der Egoismus die alleinige Triebfeder ist, jedenfalls aber die vorzügliche, wenn auch nicht eingestanden, oder sogar verleugnet.

Oft wird selbst dieser Egoismus, dieser Ehrgeiz oder diese Habgier ganz offen zur Schau getragen und man lies't gewissermaßen zwischen den Zeilen der Redner den wahren Sinn und Zweck ihrer Worte, die allerdings oft sehr schön klingen. Daraus entspringt der große Uebelstand, daß, wenn wirklich ein vollkommen reiner, vorwurfsfreier, uneigennütziger Mensch sich findet, er mit den Andern in eine Classe geworfen und mit ihnen gleich beurtheilt wird. Es ist ein großes Unglück, aber eine nur zu bestimmte Wahrheit, daß man auf dem Felde der Politik nicht mehr an die uneigennützige Aufrichtigkeit glaubt. Es wird viel Zeit erforderlich sein, man wird viele Beweise aufrichtiger Ergebenheit und gänzlicher Selbstverleugnung bei den Menschen verlangen, um den öffentlichen Glauben an ihre Gewissenhaftigkeit wiederherzustellen, das Volk an den Glauben der Tugend zu gewöhnen, Uneigennützigkeit und Rechtlichkeit glaubwürdig zu machen.

Wie dem aber auch sein möge, so steht doch soviel fest, daß die fortwährende, wenn auch gesetzmäßige Opposition gegen Alles, was von der Behörde ausgeht, der Autorität und dem Respect unendlichen Schaden zufügt, da der gewöhnliche Mensch es nicht zu beurtheilen vermag, wo die Grenzlinie des erlaubten Widerstandes aufhört, wo der unerlaubte anfängt.

IX.

Sechste Ursache: Der Mangel bestimmter Begriffe über die Autorität.

Um gegen die Autorität respectvoll zu sein, genügt es ohne Zweifel nicht, alle ihre Ansprüche auf unsern Respect zu kennen, und wir wollen nicht leugnen, daß in vielen von jenen entschiedenen Verkleinerern und Schmähern, welche täglich den gesunden Sinn des Publicums betrüben, oft ein überlegter Haß, eine leidenschaftliche Opposition zu finden ist. Doch man wird zugeben müssen, daß über die Autorität, ihren Ursprung und ihre Natur zahlreiche falsche, übertriebene oder verworrene Begriffe existiren, geeignet, die Antipathie der Einen zu erwecken, den Respect der Andern irre zu leiten und bei den mindest Leidenschaftlichen eine strafbare Gleichgültigkeit hervorzubringen.

Wir scheuen uns nicht, unserm Jahrhundert in dieser Beziehung den Vorwurf der Unwissenheit oder des Irrthums zu machen, weil man fest überzeugt

sein darf, daß Niemand ihn auf sich selbst beziehen wird. Jeder hält sich der Richtigkeit seiner Ansicht um so mehr versichert, je leichter er die Anderer für irrthümlich hält. Bei jeder Art von Frage glaubt man zuerst sich selbst und stellt sich stolz den Andern gegenüber. Man wundert sich, daß irgend Jemand sich einfallen lassen kann, uns belehren zu wollen; man verweigert dieses Recht einem jeden Andern, indem man es zugleich sich selbst anmaßt. Giebt es wohl irgend einen Menschen, der fähig ist, eine Zeitung zu lesen und sich nicht zugleich auch für fähig hält, ein Urtheil über jede Gewalt auszusprechen, über die Rechte, die Eigenschaften und die Pflichten derselben abzuurtheilen?

An dieses übermäßige Selbstvertrauen, welches unserm Jahrhundert eigenthümlich ist, an diese unwandelbare Zuversicht wenden wir uns, und wagen es, an sie die Frage zu richten, ob sie vollkommen über die Natur der Autorität in den verschiedenen Gesellschaften, in denen der Mensch zu leben berufen werden kann, aufgeklärt ist: über die Legitimität der Familie, die Nothwendigkeit und die Gesetze der Ehe, die Vaterrechte, den Ursprung und die Bedingungen der Civilgewalt, wie der politischen, über die Sendung und die Lage der Kirche?

Giebt es unter denen, welche an die Ehe glauben, nicht noch Viele, welche sich fragen, weßhalb die Frau dem Manne mehr unterworfen sein soll, als der Mann der Frau? Während die Einen die Rechte des Vaters über seine Kinder übertreiben,

gehen da nicht Andere so weit, der Meinung zu sein, daß er seinen Kindern gegenüber viel mehr Pflichten, als Rechte hätte?

Es giebt eine große Menge, welche nicht glauben, die Kirche verachten zu dürfen, weil sie dieselbe als ein Meisterwerk des menschlichen Geistes, als eine geschickte und gelehrte Organisation betrachten; aber sie sind der Meinung, daß sie jetzt vervollkommnet, modificirt, wo nicht gar mit Vortheil unterdrückt werden könnte.

Für die Einen ist die Einsetzung der Reiche, die Existenz der Souverainetät eine geheimnißvolle, übermenschliche, beinahe übernatürliche Thatsache, und die Rechte des Herrschers, alle gleich unvorgreiflich, hängen in Nichts von dem Willen der Völker ab.

Für die Andern ist die politische Gesellschaft nur eine willkürliche, wo nicht verderbliche Einrichtung; die Regierungen sind die Feinde der Völker und sollten aufhören zu existiren; aber so lange sie existiren, dürfen die Regierenden wenigstens weiter nichts sein, als die stets absetzbaren Diener und Mandatare der Nation, als die Werkzeuge, über welche sie nach ihrem Willen verfügt.

Wir glauben, daß man in keinem andern Jahrhundert über alle Arten der Gewalten, der Rechte und der Pflichten der Autorität so viel gesprochen, geschrieben und gestritten hat, als in dem gegenwärtigen, und vielleicht waren über diesen ernsten

Gegenstand nie so viele gefährliche Irrthümer verbreitet und angenommen, als jetzt.

Man klagt die vergangenen Jahrhunderte eines Mißbrauchs anderer Art an und sagt, daß sie gegen die Autorität einen blinden und entwürdigenden Respect und über die Rechte der Gewalt unstatthafte Ideen gehabt hätten. Wir wollen nicht leugnen, daß namentlich in den letzten Jahrhunderten einige wirkliche Mißbräuche stattgefunden haben. Man übertrieb oft die Doctrinen, man nahm Formeln des Respectes an und verbreitete sie, deren ursprünglicher Sinn verloren gegangen war und die deßhalb übertrieben genannt werden mußten, weil sie nicht mehr die Wahrheit ausdrückten. Doch dieses Unrecht ist nicht ohne Unterschied den christlichen Jahrhunderten und noch weniger den Lehren der Kirche beizumessen. In unsern Tagen, wo man laut von der intellectuellen und politischen Emancipation spricht, von der Freiheit der Völker und der socialen Wissenschaft, dem Fortschritt und der Vernunft, überredet man sich gern, daß das Mittelalter nichts von der Theorie der Gesellschaft, von der Organisation, von dem Uebergewicht der Gewalten, von den gegenseitigen Rechten der Regierer und der Regierten u. s. w. verstanden hätte. Die Völker waren nur deßhalb so lenksam, sagt man, weil sie als solche Kinder waren, die diesen Gehorsam des Kindesalters nicht besessen haben würden, wäre nicht auch ihre Unwissenheit dem angemessen gewesen. Weil sie die Gewalt achteten,

glaubt man, daß sie davon keinen wahren Begriff hatten, und weil sie sich willig unterwarfen, schließt man, daß sie keine Idee von ihren Rechten und ihrer Kraft besaßen. Man nimmt an, daß es damals Niemand gegeben hätte, sie über ihre gemeinsamen Interessen zu belehren, ihre politische Erziehung zu leiten; daß es keinen Lehrstuhl des Civilrechts, des constitutionellen Rechts, der socialen Oeconomie u. s. w. gab.

Wir haben darauf nur eine Antwort zu geben: es waren die christlichen Jahrhunderte, in denen die Belehrung durch die Religion erfolgte. Alle großen Schulen, damals so besucht und so berühmt, waren katholische. Man weiß, welche Anerkennung ihre Lehren fanden und welchen Einfluß sie auf die Sitten übten; wie sie die Aufmerksamkeit erweckten, oft die Leidenschaften der verschiedenen Classen der Gesellschaft und zuweilen sogar das Volk selbst erregten. Wie war nun aber damals der öffentliche Unterricht beschaffen, der unter den Augen der Kirche gegeben und Allen geboten wurde? Was sagte er über den Ursprung und die Natur der öffentlichen Gewalten, über ihre Attribute und die Ausdehnung ihrer Rechte, sowie über die Rechte und Verpflichtungen der Völker? Er war der Art, daß man noch heute zu den Meistern jener Zeit, die durch unsere moderne Anmaßung so übel beurtheilt werden, seine Zuflucht nehmen muß, wenn man die wahren Grundsätze, die richtigen Begriffe und die vollständige Wahrheit kennen lernen will. Diese Lehren sprechen

sich in den Büchern, welche jene gelehrten Männer über die Rechte der Regierungen und der Völker herausgaben, auf eine solche Weise aus, daß wir fürchten, dadurch gewissen schüchternen Seelen Aergerniß zu geben, welche nicht daran gewöhnt sind, die Wahrheit in ihrer ganzen Kraft und Gewalt zu erblicken. Man glaubt gewöhnlich, die Kirche sei damals nur damit beschäftigt gewesen, die Völker unter das Joch zu beugen und zum blinden Gehorsam zu bringen, doch man lese St. Thomas, Suarez und so viele andere berühmte Lehrer und man wird sehen, wie sie den Bürgern mit ihren Pflichten auch ihre wesentlichen, natürlichen, constitutionellen, ausdrücklich bewilligten oder stillschweigend zugestandenen Rechte lehrten.

So war die öffentliche Lehre beschaffen, als der Protestantismus erschien. Dieser schwächte den Respect vor der Autorität dadurch, daß er dieselbe in der Familie wie im Staate zwar selbst als Macht anerkannte, sie indeß überall angriff, leugnete und schmähte, wo sie sich ihm entgegenstellte. Indem der Geist des Protestantismus auch die katholischen Staaten durchdrang, verbreitete er überall den Geist des Widerstandes und der Unabhängigkeit, der ihm eigenthümlich ist. Seit dieser Zeit nun hingen die katholischen Theologen und Publicisten ganz besonders der Vertheidigung der erhaltenden Principien an, riefen sie lauter als je die Rechte der Autorität und die Pflichten der Unterwerfung zurück; wir geben es gern zu, daß ihr Eifer sie

dabei oft über das Ziel hinausführte. So stellten mehre das göttliche Recht auf eine übertriebene Weise dar und schrieben der politischen Gewalt Vorrechte zu, welche die christliche Lehre nie anerkannt hatte. Um sie ehrwürdig zu machen und sie den Angriffen des neuen Geistes zu entziehen, glaubte man sie nicht zu hoch erheben zu können. Doch indem man sie so erhob, war man so sehr bemüht, ihr etwas Uebermenschliches beizulegen, daß der Verdacht erweckt, die öffentliche Neugier erregt wurde. Man wollte die neue Gottheit kennen lernen, man untersuchte sie, man forschte nach ihren Ansprüchen. Sogenannte freie Geister unternahmen es, das Mysterium zu entschleiern und den Zauber zu bannen. Sie beriefen die Völker, sie trieben sie an, das Idol zu zertrümmern, indem sie ihnen zuriefen, es sei nichts als ein gewöhnlicher Mensch. Die Menge stürmte herbei und warf die unverletzliche Macht über den Haufen zum großen Staunen Europa's, welches nie an die Möglichkeit einer solchen Gotteslästerung geglaubt hätte.

Wir wissen sehr wohl, wie viel Haß, Ungerechtigkeit und Rohheit theils in den Philosophen, theils in den Vollstreckern ihrer Doctrin lag, allein wir glauben, daß man bei dieser traurig denkwürdigen Hinrichtung auch einen gewissen Theil einem Gefühl der aufgeregten Neugier zuschreiben darf, sowie dem geheimen Vergnügen, das zu demüthigen, was allzu hoch erhoben worden war. Für eine große Menge war es nicht nur die Befreiung von

einer Unterwerfung, die sie drückte, sondern es war auch Rache für etwas Falsches, das man ihrem Glauben aufgezwungen hatte. Es war der Triumph des neuen Glaubens über den alten: es war eigentlich nur eine Reaction der Ideen.

Doch es ging mit dieser Reaction wie mit allen andern: indem sie sich von einem Extrem zurückzog, stürzte sie sich in das entgegengesetzte. Und gewiß ist der neue Exceß ungleich gefährlicher, ungleich furchtbarer, als der erste. Ehedem vergrößerte man die Gewalt, um das Gebot zu vergrößern und den Gehorsam zu adeln; jetzt verweigert man ihr jede Größe und setzt sie bis zur Ohnmacht herab. Man betrachtete sonst den Depositar der Autorität wie eine geheiligte Person, wie einen Vermittler zwischen seinem Volke und der Gottheit; jetzt bildet man sich ein, daß er nichts mehr ist, wie alle andern Menschen, und man will in ihm nur einen einfachen Bürger sehen. Seine Autorität erschien so unumschränkt, daß sie ohne Bedingung ausgeübt wurde, und daß die Nation kein anderes Recht hatte, als das des Gehorchens; jetzt ist das Volk Richter der Gewalt und macht Anspruch auf das Recht, sie nach seinem Willen ändern zu können. Man sagte damals, das Volk gehöre dem Herrscher, doch jetzt ist dieser für Viele nur noch ein bezahlter Diener, ein Beamter des Volks. Man beschuldigt unsere Väter des Servilismus, weil sie Unterwürfigkeit und Respect verschwendeten und eine unbegrenzte Fügsamkeit zeigten; jetzt stellt man eine

unmögliche Gleichheit auf, man trachtet nach einer Emancipation, welche gegen die Natur geht. Selbst da, wo Subordination und Ordnung auf der Oberfläche regieren, herrscht im Grunde der Seelen eine allgemeine Auflehnung gegen jede Art der Autorität. Nicht nur in den Herzen besteht Widerspruch und tiefe Antipathie, sondern auch der Verstand, unruhvoll und leichtgläubig bis zum Uebermaße, träumt eine unmögliche Zukunft, in welcher der Mensch von jedem Joch und jeder Unterwerfung befreit sein soll. In dieser Illusion, welche durch kühne Betrüger unterhalten wird, giebt es vertrauensvolle Geister, die sich aufrichtig fragen, ob der menschliche Geist nicht durch Vervollkommnungen und Fortschritte endlich dahin gelangen könnte, die Gesellschaft ohne Regierung, ohne Constitution, ohne Gesetze zu leiten. Das ist die Organisation der Anarchie, gepredigt durch Wahnsinnige, welche den Untergang der Gesellschaft geschworen haben.

Gegen solche Utopien und solche Irrthümer ist es nützlich, die Rechte und die Rechtmäßigkeit der verschiedenen Autoritäten darzustellen, welche über den Menschen auf Erden herrschen, und auf diese Weise den Respect zu rechtfertigen, den wir ihnen zeigen.

Es ist nicht Servilismus, der uns Noth thut, sondern ein Gehorsam und eine Unterwerfung, welche auf die Vernunft selbst begründet sind. Frei von jedem Fanatismus und von jeder Niedrigkeit kann

der Christ einen verständigen, würdigen und achtungswerthen Respect zeigen.

Um diesen aber bei sich selbst zu rechtfertigen, darf er nur ernsthaft daran denken, daß Gesetze und Vorschriften bestehen müssen; daß durch die Nothwendigkeit ihres Bestehens und den Nutzen, den sie für das allgemeine Beste haben, auch die Achtung vor denselben bedingt wird; daß Gesetze und Vorschriften sich aber nicht selbst vollstrecken können, sondern zu ihrer Vollstreckung Personen erforderlich machen, und daß folglich auf diese, als die Repräsentanten der Gesetze und Einrichtungen, der Respect übertragen werden muß, der diesen gebührt.

X.

Rechtmäßigkeit der ehelichen Autorität.

Um die Familie zu vernichten, haben die unglückseligen Neuerer sie zunächst zu Grunde richten und arm machen wollen, indem sie das Erbe unterdrückten und sie gewaltsam von der Vergangenheit und Zukunft losrissen. Dann versuchten sie es, in ihren Schooß Unruhe und Anarchie zu werfen, indem sie zwischen den Gatten jede Art der Hierarchie und Subordination aufhoben und zwischen ihnen eine unbedingte Gleichheit herstellten, indem sie der Frau und dem Manne die gleichen häuslichen, bürgerlichen und politischen Rechte gaben. Unser Jahrhundert ist sogar durch die Erscheinung von ärgerlichen Träumen und Plänen entehrt worden, die man kaum für möglich halten sollte, und von denen man mit Staunen Beispiele, wenn auch nur seltene, in den Versuchen einiger

schmutzigen Secten fand, oder in den Sitten einiger Wilden, die zu den letzten Grenzen der menschlichen Entwürdigung gelangt waren. Man hat die Vernichtung der Ehe und der Familie gelehrt, die Einen durch die vollständige Vermischung der Geschlechter, die Andern durch die schmachvoll zusammengesetzte Erfindung der **ménage progressif**; diese schmachvollen Hauswirthschaften sollten aus einer gewissen Anzahl von Individuen beiderlei Geschlechts bestehen und zu dem aufeinander folgenden und gleichzeitigen Verkehr einer Frau mit mehren Männern und eines Mannes mit mehren Frauen Gelegenheit geben. Diese Mischung der Polyandrie und Polygamie war die ununterbrochene Scheidung der Ehe, ohne irgend eine Art der Heirath; es war die Harmonie der Verwirrung, die Glorie der Nichtswürdigkeit. Doch die unwandelbaren Gesetze der Natur sind nicht zu beugen, und was Gott geordnet hat, wird der Mensch nie über den Haufen werfen. Die Ehe ist keine Institution menschlichen Ursprungs und kann nicht mit den gemeinen Contracten verglichen werden, deren Wesen und Bedingungen der Entscheidung und dem Willen der Menschen unterworfen sind. Der Schöpfer selbst hat die Ehe eingesetzt und seine Gesetze wesentlich in die Natur des Menschen eingeschrieben.

Gott wollte nicht unmittelbar selbst jeden Menschen, der in das Leben tritt, schaffen, wie er

allein den ersten geschaffen hatte. Er hielt es seiner Zärtlichkeit für angemessener, seinen Geschöpfen die Ehre dieser fortdauernden Schöpfung zu übertragen, und als Mittel, sie durch die innigste Verbindung an einander zu fesseln, bestimmte er, daß die Menschen einer durch den andern geboren werden sollten. Doch offenbar ist die Zeugung der Kinder nur eine erste Bedingung. Sie zieht nothwendiger Weise ihre moralische und physische Erziehung nach sich und legt dazu die Verpflichtung und die Last auf. Jede Vereinigung des Mannes und der Frau, welche diese zweite Bedingung nicht in sich schließt oder sie ausschließt, ist wesentlich mangelhaft oder strafbar.

Das sich selbst überlassene Kind würde nicht zwei Tage leben, wenn seine Eltern ihm durch fortwährende Sorgfalt und Aufmerksamkeit nicht so oft ein neues Leben gäben, als sie ihm das alte erhielten. Sollte aber auch durch ein unmögliches Wunder sein Körper den Anforderungen des Hungers, der Strenge der Witterung und der Gefräßigkeit der wilden Thiere entgehen, so ist doch noch ein anderes Leben in ihm zu entwickeln und zu fördern. Sein Geist muß gepflegt, sein Herz gebildet werden. Die neuen Utopisten haben zu antworten gewagt, der Staat würde sich zum gemeinschaftlichen Vater und Erzieher machen; doch die Gemeinschaft der Kinder ist eine Schmähung der Natur und ein Angriff auf die geheiligten Rechte

der Vaterschaft. Das Kind dem Vater und der Mutter entreißen und ihnen sogar das Mittel rauben, ihr eigenes Blut zu erkennen, hieße in dem menschlichen Herzen das rechtmäßigste, süßeste und unbesieglichste Gefühl verletzen. Und diese Kinder ohne Vater und Mutter, ohne Brüder und Verwandte, allein lebend in der Menge unter der Hand eines theilnahmlosen Beamten, fremd den Genüssen des häuslichen Heerdes und allen Regungen, welche die Bande der Verwandtschaft einflößen, glaubt man, daß ihrer Erziehung nichts mangeln würde? Es würde ihnen das abgehen, was das erste und wichtigste Element jeder Erziehung ist, das Familienleben, und käme man auch dahin, sie zu Bürgern zu bilden, zu Menschen nie. Man raubt ihnen die Zuneigung ihrer Eltern, und was giebt man ihnen an der Stelle derselben? Die Sorge des Staats, eines Wesens ohne Herz, das sich höchstens mit den allgemeinen Bedürfnissen beschäftigt, aber unfähig ist, für die Einzelnheiten und Aufmerksamkeiten zu sorgen, welche das Individuum erfordert. Die Erziehung ist keine Sache der Verwaltung, sondern des Gefühls, und die Genauigkeit und officielle Pünctlichkeit des Staatsbeamten würde nie die Sorgfalt einer Mutter und die zärtliche Vorsicht eines Vaters ersetzen.

Die Verbindung des Mannes und der Frau begründet für sie eine Reihenfolge von gemeinschaft-

lichen Pflichten und Sorgen, und aus dieser Gemeinschaftlichkeit der Sorgen entspringt als wesentliche Folge die Gemeinschaftlichkeit des Lebens und der Gewohnheit oder die eheliche Gesellschaft, eine Gesellschaft, welche natürlicher Weise nur aus zwei Individuen bestehen kann, societas unius ad unam*). Die Vielmännerei ist eine Monstruosität, die man nicht nöthig haben kann zu schmähen. Verderblich für den Hauptzweck der Ehe, muß sie die väterliche Zärtlichkeit vernichten, wo die Annahme der Vaterschaft unmöglich wird. Wenn überdieß ein Mann sich ausschließlich hingäbe, wo wäre da die Gerechtigkeit und die Gleichheit, wenn die Frau sich mehre vorbehielt? Aus demselben Grunde muß der Mann, wenn eine Frau sich ihm ausschließlich hingiebt, um Gerechtigkeit und Gleichheit zu wahren, auch ihr allein angehören. Wer sieht übrigens nicht ein, wie verderblich die Vielweiberei der guten Ordnung, dem häuslichen Frieden, dem Einklange und der Uebereinstimmung der Handlungen wäre, die so nothwendig für die Leitung eines Hauswesens, für die Verwaltung eines Vermögens und besonders für die Erziehung der Kinder sind? Wer erblickt nicht in der gegenseitigen Eifersucht eine ununterbrochene Quelle von Streitigkeiten und Uneinigkeiten, welche nicht verfehlen würden, den Schooß der Familie zu zer-

---

*) Die Gesellschaft des Einen mit der Einen.

reißen, sobald der Mann es unterließe, einen nothwendigen Despotismus zu üben und dieser widerstrebenden Bevölkerung den Frieden des Harems aufzuzwingen. Wäre die Erfahrung nicht vorhanden, um dieß zu beweisen, so würde es schon in der Natur der Dinge liegen, daß die Polygamie die Sclaverei hervorbringt.

XI.

Rechtmäßigkeit der väterlichen Autorität.

Das Kind wird nicht nur gesellig geboren, sondern in der Gesellschaft. Es findet, indem es geboren wird, die vor demselben und für dasselbe begonnene Familie, und es ist, ohne es gewollt zu haben, Mitglied und Vervollkommnung dieser Familie.

Alle Welt stimmt darin überein, den Eltern wirkliche Rechte und eine förmliche Autorität über das Kind zuzugestehen. Aber wie ist die Natur und die Quelle derselben beschaffen?

Daraus, daß die Eltern die zweite Ursache seiner Existenz sind, folgt noch nicht, daß sie auch dessen Herrn und Besitzer sind. Ein Gegenstand, durch einen Arbeiter gebildet, ist noch nicht dadurch allein sein Eigenthum. Wie sollten die Eltern also aus diesem einzigen Grunde die Herren ihres Kindes sein, dem sie nicht einmal die Form

gegeben haben? Sie waren in den Händen des Schöpfers nur blinde Werkzeuge, ohne zu wissen, daß unter der göttlichen Wirkung ein Mensch durch sie entstehen würde.

Die Rücksicht, daß das Kind ein Theil ihrer selbst, ihres Blutes und ihres Wesens ist, genügt noch nicht; denn der edelste Theil dieses Kindes, der, welcher ihn zum Menschen macht, ehe er das Licht des Tages erblickte, was haben die Eltern dazu beigetragen, und welchen Anspruch können sie auf die Seele ihres Kindes machen? Und dennoch ist diese es, über die sie gebieten, und durch sie ist das Kind ihrer Autorität unterworfen. Sollten sie glauben, durch den schwachen Theil, den sie zu dessen Schöpfung beitrugen, ein Recht auf den Körper zu haben? Sobald das Kind zum Manne geworden ist, besitzt es seine eigne Unabhängigkeit. Durch seine Natur selbst seinem Vater und seiner Mutter gleich, besitzt es eine Persönlichkeit, wie die ihrige, und sein Körper kann ebensowenig als seine Seele einem Andern angehören.

Es ist daher offenbar, daß die Autorität der Eltern nicht von ihnen herrührt. Fügen wir noch hinzu, daß sie auch nicht *für* sie ist. Es ist kein Recht des Eigenthums, sondern ein Recht des Befehls und der Leitung. Es ist kein Genuß, sondern eine Last und eine Verantwortlichkeit.

Hier der Beweis.

Es genügt dem Kinde nicht, geboren zu werden. Bei der Geburt verlassen, würde das Leben

ihm nur eine nutzlose Wohlthat sein; es würde von dem Schooße der Mutter zu dem Grabe übergehen, und bald so gut sein, als wäre es nie gewesen. Das Leben selbst genügt ihm nicht: was würde es ihm nützen, zu leben, wenn es nicht lernte, gut zu leben? Das Kind erfordert daher gebieterisch vervielfältigte Sorgen nicht nur für den Körper, sondern auch für den Geist und für das Herz. Es muß erhalten, geleitet, erhoben, gebildet werden. Es ist also eine Autorität, eine leitende Macht erforderlich. Die Natur verlangt dieß; das ist ein unwiderleglicher Beweis, daß Gott, der Urheber der Natur, auch Urheber dieser Macht ist, und daß er sie zu seinem Zwecke verleiht.

Doch welches sind unter allen Menschen die, welchen diese Sorgen übertragen werden und die folglich mit dieser Autorität bekleidet sind? Werden sie nicht auch wieder durch die Natur selbst bezeichnet, d. h. durch die unwandelbare Ordnung, welche Gott einführte? Es sind unfehlbar die, welche zu der Bildung und zu der Existenz des Kindes beigetragen haben und die Einzigen sind, die es so nahe angeht. Dieser Titel genügte nicht, um diese Rechte und diese Autorität zu schaffen, aber er genügt, um anzudeuten, wem sie angehören. Man füge noch den unfehlbaren Fingerzeig des Instincts und der Liebe der Eltern hinzu, welche zeigen, daß Gott in das Herz Gefühle zu legen weiß, die den Pflichten entsprechend sind, und man hat den vollständigen Beweis, daß die Sorge, die

Kinder zu erziehen, mit der dazu unerläßlichen Gewalt nothwendiger Weise den Eltern zukommt. Da diese Pflicht nur sie betrifft, ist auch das daraus entspringende Recht ihnen ausschließlich. Niemand sonst kann dieses Recht sich anmaßen oder es ausüben, es sei denn in ihrem Namen und in ihrem Auftrage. Um ihnen das Kind zu rauben, wäre ein Gebot des Himmels und eine neue Ordnung Gottes erforderlich, der es ihnen übertrug.

Auf diesen erhabenen Punct müssen die Eltern sich stellen, um die Heiligkeit ihrer Sendung und die Verpflichtungen, welche dieselbe in sich schließt, zu erkennen. Ihr Recht entspringt aus ihrer Pflicht und würde ohne diese nicht bestehen; es ist also vor allen Dingen die Pflicht, die sie in Erwägung ziehen müssen. Nicht zu ihrer persönlichen Befriedigung sind die Kinder ihnen gegeben worden, nicht um ihre zärtlichen Neigungen zu befriedigen, noch um der Eitelkeit zu schmeicheln, die an vortrefflichen Kindern ein Wohlgefallen findet; nicht um den Stolz eines Namens fortzusetzen, den man unsterblich machen möchte, noch um unsinnige Pläne der Vergrößerung und des Reichthums zu begünstigen. Sie sind in ihren Händen ein kostbares Pfand, ein heiliges, welches sie ebenso verpflichtet, wie es sie ehrt. Vor ihnen und mehr als sie ist Gott der Vater der Geschöpfe, die ihm theuer sind, und die er ihrer Zärtlichkeit anvertraut. Das ist die Ehre, welche Gott den Eltern erweis't, das er sie als Theilnehmer seiner Vaterschaft und seiner Liebe an-

nimmt, aber zu gleicher Zeit auch als Theilnehmer seiner Sorgfalt und der Zärtlichkeit seiner Vorsehung.

Dieß ist auch der Beweggrund für das Kind, das ihm zu Theil gewordene Loos zu segnen. Es hat im Himmel einen Vater, welcher von seinem ewigen Throne aus liebevoll wacht; es hat auf Erden eine sichtbare Vorsehung, um Sorge für ihn zu nehmen, sein Glück vorzubereiten und es sicher demselben zuzuführen. Es muß seine Eltern als die Stellvertreter Gottes ehren und lieben, und weit entfernt, zu bedauern, daß es einer Autorität unterworfen wurde, die es nicht wollte, muß es denken, daß Gott die väterliche Gewalt nur aus Zärtlichkeit für ihn schuf, und daß die Unterwerfung unter diese Gewalt sein Bestes wie seine Pflicht ist.

Wie weit erstreckt sich nun die Ausdehnung der väterlichen Gewalt?

Um dieß zu erkennen, genügt es, zu prüfen, zu welchem Zwecke sie gegeben wurde. Dieser Zweck ist nun aber ohne allen Zweifel das Wohl der Kinder. Welche Art des Wohls? Wohl jeder Art, denn sie haben Bedürfnisse jeder Art. Der Körper muß entwickelt, erhalten werden, der Geist gepflegt, das Gefühl geregelt, die Moralität befestigt. Es ist noch mehr nothwendig: diese Kinder müssen ihrer höhern Bestimmung zustreben und zu diesem Zwecke für die Pflichten des christlichen Lebens gebildet werden. Daraus entsteht für die El-

tern die Pflicht, ihre Kinder zu ernähren und zu erziehen, sie zu unterrichten, in ihren Herzen alle moralischen Tugenden und Gefühle der christlichen Frömmigkeit zu entwickeln, aber ebenso auch und in nothwendiger Folge das Recht, ihnen zu gebieten, wie für die Kinder die Pflicht, zu gehorchen, soweit diese vielfältige Ausdehnung geht.

Indeß ist diese Autorität keineswegs unbegrenzt, und sie darf nicht über die Anforderungen des Zwecks erstreckt werden, zu welchem sie besteht. Also hören auch das Recht, zu gebieten, und die Pflicht, zu gehorchen, auf, so streng zu sein, wenn dieser Zweck erreicht ist, d. h., wenn das Bedürfniß fremden Beistandes für das Kind nicht mehr besteht und durch die vollständige Entwickelung seines Verstandes, seiner Kraft, des Alters und der Reife des Charakters das Kind zum Mann wurde, fähig, sich selbst zu genügen und dadurch sein eigner Herr zu sein. Möge die Zeit der Emancipation oder der Großjährigkeit einige Jahre früher oder später festgesetzt werden, möge man annehmen, daß sie durch die Heirath des Kindes, durch dessen eignen Hausstand außerhalb des väterlichen Hauses oder durch die alleinige Thatsache des Alters herbeigeführt werde: darauf kommt nichts an; sobald es festgestellt ist, daß das Kind nicht mehr unter der Vormundschaft der Eltern steht, sind diese der Sorge seiner Leitung entbunden, und es hört damit auch das strenge Recht, ihnen zu gebieten, auf. Noch mehr für den ganzen Zeitraum, der der Majorenni-

tät oder Emancipation vorausgeht, ist die Autorität der Eltern groß, sie ist streng, aber sie kann nicht allgemein sein. Man muß ihnen das Recht zuerkennen, zu gebieten und Gehorsam zu verlangen in alle dem, was die gute Ordnung der Familie, das Wohl des Kindes, seine Erziehung, seine Moralität und seine Religion betrifft. Doch in alle dem, was diesem doppelten Interesse nicht widerspricht und ihm nicht schaden kann, genießt das Kind seines Rechtes und seiner Freiheit. Denn es ist Mensch und hat als solcher seine Rechte und seine Pflichten außerhalb des Lebens und der Interessen der Familie. Welcher Vater wäre albern genug, Anspruch darauf zu machen, alle Handlungen seines Sohnes zu leiten und zu bestimmen, selbst wenn sie weder der Religion, noch der Tugend, weder der Ordnung, noch der Ehre seines Hauses widersprechen? Seine Autorität geht so weit nicht, und die Unterwerfung würde dann nicht mehr strenge Pflicht sein. Dieß berechtigt indeß das Kind keineswegs, selbst nicht zum Genuß der ihm zustehenden Freiheit, in irgend Etwas die wirklichen Rechte zu verletzen, welche seine Eltern über ihn ausüben.

Die Vollziehung der väterlichen Gewalt muß den doppelten Charakter der Festigkeit und Milde haben, deren Uebereinstimmung sich nie anders als in dem Geiste des Christenthums zeigt, und die nur durch dieses in dem richtigen Gleichgewicht erhalten werden können. Vor dem Christenthum oder außerhalb desselben hat die väterliche Autorität sich stets

als barbarisch gezeigt; das Christenthum allein hat, die Sitten mit seiner Milde und seiner Heiligung durchdringend, das Gebot sanft und den Gehorsam leicht machen können.

Indeß muß anerkannt werden, daß auch die jüdische Religion, als Quell der christlichen, die Autorität des Vaters anerkennt, ohne sie durch Barbarei zu schmähen.

Aber unsere moderne Civilisation ist durch Sanftmuth und Nachgiebigkeit zu einer Schwäche herabgesunken, deren Uebermaß ebenso verderblich und ebenso antichristlich ist. Ohne Zweifel müssen die Eltern die Härte des Gebotes vermeiden, welche von Gott und von den Menschen verworfen wird und welche auch ihr eignes Herz ihnen bald zum Vorwurfe machen würde. Aber es ist nicht minder wahr, daß sie nicht vergessen dürfen, sie haben eine Autorität, um sie auszuüben und ihr Respect zu verschaffen. Das Uebel unserer Zeit liegt darin, daß man allmälig und unmerklich jeden bestimmten und strengen Begriff von dem Rechte und von der Pflicht verschwinden läßt. Gebot und Gehorsam bestehen noch in einer großen Anzahl von Familien, aber weit mehr als Gefühle, wie als Pflichten. Man ist dahin gelangt, sich einzubilden, daß man eine Familie durch die Zuneigung allein leiten könne, und daß, um Kinder zu bilden, es genüge, an ihr Gefühl zu appelliren. Man verlangt von ihnen nicht mehr Gehorsam, sondern wünscht nur ihre Freundschaft. Aber wir dürfen, auf Erfahrung gestützt,

und indem wir die Tiefe der gesellschaftlichen Wunden prüfen, sagen: Wehe denen, welche die Freunde ihrer Kinder sein wollten und mit ihnen jene Gewohnheiten der Gleichheit eingingen, welche dieser Name bedingt! — Nein, ihr seid nicht der Freund eurer Kinder, ihr seid ihr Vater; kein Name kann diesen ersetzen. Ihr mögt für dieselben die ganze Zuneigung eines Freundes haben, aber außerdem habt ihr die Rechte eines Vorgesetzten und seid der Depositar der Autorität in eurem Hause. Es ist euch verboten, dieser Autorität zu entsagen. Eure Kinder mögen für euch eine kindliche Liebe oder vielmehr Frömmigkeit empfinden, doch nicht eine profane und gemeine Freundschaft. Sie müssen euch lieben, wie sie Gott lieben, indem sie sich unterwerfen und gehorchen.

Der Freund eurer Familie sein zu wollen, ist ebenso eine Unbesonnenheit und eine Thorheit. Denn in diesem Kampfe mit eurem Kinde würdet ihr unfehlbar besiegt werden. Dieser Freund würde euch nie ebenso sehr lieben, wie ihr ihn, denn die Liebe, die emporsteigt, ist nie so groß als die, welche hinabsteigt. Hätte das Kind aber auch für euch eine aufrichtige Zuneigung, so würden die Gleichheit, zu der ihr dasselbe gegen euch einladet, die vertraulichen Gewohnheiten, die es leicht gegen euch annähme, bald jeden Respect und jede Unterwürfigkeit verbannt haben. Es würde die väterliche Macht schnell vernichten, um euch der seinigen zu unterwerfen. Das Kind würde der Despot der Familie

werden, und an dem häuslichen Heerde, wo es nur hören und gehorchen sollte, würde es als Herr sprechen und entscheiden.

Diese mangelhafte Erziehung ist ohne Zweifel in unsern Tagen eine von den Hauptursachen der Schwächung der väterlichen Gewalt und vervielfältigt unter unsern Augen das traurige Schauspiel so vieler Eltern, die durch ihre Kinder beherrscht und tyrannisirt werden. Diese Schwäche erklärt das Betragen einer großen Menge von Kindern, aber es rechtfertigt dasselbe nicht. Selbst wenn ein Uebermaß unüberlegter Zuneigung die Eltern ihr Uebergewicht vergessen läßt und sie dazu bewegt, auf gleiche Stufe zu denen herabzusteigen, über denen sie stehen sollten, so müssen diese aus Ueberlegung und Gewissenhaftigkeit sich selbst eine Zurückhaltung auflegen, die man ihnen gebieten sollte, und nie vergessen, daß sie in dem väterlichen Hause sind. Ein Vater oder eine Mutter ist ein Vorgesetzter; die Kinder sind ihnen fortwährend Respect und Unterwerfung schuldig.

Diese Ansicht der Pflicht schadet bei wahrhaft christlich erzogenen Kindern der Lebhaftigkeit der Zuneigung durchaus nicht, und wenn der Gehorsam auch pflichtmäßig und nothwendig ist, so bleibt er deßhalb nicht minder freiwillig und zuneigungsvoll.

Auch ist diese Zuneigung und diese kindliche Frömmigkeit an und für sich selbst ebenso eine Pflicht für das Kind, wie der Gehorsam. Und wie könnte es fühllos gegen die unendliche Liebe sein,

welche die Eltern für dasselbe haben, für Alles, was die Zärtlichkeit einer Mutter, die Wachsamkeit eines Vaters für dasselbe thut? Die Dankbarkeit ist eine dem Kinde eigenthümliche Tugend. Sie ist eine Schuld, welche mit jedem Augenblick für dasselbe wächst.

Es hüte sich, nach dem Beispiele so vieler Anderen, die Sorgfalt seiner Eltern als etwas ihm Gebührendes hinzunehmen, als etwas, das durch seine Lage bedingt wird und das zu fordern es ein natürliches Recht hat. Wenn diese Sorgfalt für das Kind auch nothwendig ist, bleibt sie deßhalb weniger für dasselbe eine Wohlthat? Und wenn sie für die Eltern eine Pflicht ist, ist sie deßhalb minder ein Verdienst, eine Tugend, welche als Vergeltung das Herz und die Zuneigung des Kindes fordert?

Die Pflicht des Gehorsams gegen die Eltern dauert nicht das ganze Leben hindurch; aber die Dankbarkeit, der Respect und die Liebe sind Pflichten, die nicht mit dem Alter aufhören und welche, auf unvergängliche Ansprüche gegründet, sich bis zum Grabe erstrecken, sich selbst noch darüber hinaus ausdehnen und bis über das Grab die Wesen begleiten, welche uns hienieden theuer waren.

Selbst dann, wenn das Kind nicht mehr, streng genommen, gezwungen ist, zu gehorchen, ist es nicht minder den Urhebern seiner Tage zu einem wahren Respect verpflichtet, einer Ehrfurcht gegen deren Rathschläge, einer Liebe und einer Sorgfalt, welche

beständig über ihre körperlichen und geistigen Bedürfnisse wacht. Die Erinnerung der zahllosen Dienste, die es von ihnen empfing, macht ihm dieß zur Pflicht, sowie der Gedanke schon allein, daß es ihr Blut und ihr Wesen, so zu sagen ein Theil ihres eignen Lebens ist. Dieser Gedanke wird das Kind unauflöslich an seine Eltern fesseln, indem es seine Interessen und seine Zuneigungen mit den ihrigen identificirt und sie so zugleich mit ihnen für immer unterhält.

XII.

Rechtmäßigkeit der Autorität des Dienstherrn, des Principals und des Meisters.

Bei der Autorität, welche in diesen verschiedenen Verhältnissen des Befehlens und des Gehorchens stattfindet, können natürlicher Weise und müssen sogar auch verschiedene Rechte und Pflichten sein, da dieselben zum größten Theile von einem gegenseitigen Abkommen herrühren, und hier von einer natürlichen Autorität in dem eigentlichen Sinne des Wortes nicht die Rede ist. Allein sobald man in irgend einer gesellschaftlichen Verbindung einem Menschen das Recht zuerkennt, über die Handlungen Anderer zu verfügen, sie zu ordnen, sie zu beendigen oder zu unterbrechen, ist dieser Mensch der Vorgesetzte und die Andern sind die Untergebenen: Er übt die Autorität und sie sind zu Gehorsam und Respect verpflichtet.

Die Autorität des Dienstherrn über seine Dienstleute hat dieselbe Natur und denselben Ursprung

wie die des Meisters über seine Gesellen und des Principals über seine Gehülfen, seine Beamten, seine Diener.

In dem einen wie in dem andern Falle sind Rechte und Pflichten das Resultat eines Uebereinkommens, durch welches Individuen zum Nutzen eines Andern ihre Zeit und ihre Arbeit gegen eine bestimmte Vergütung verpflichten, und durch welche dieser seinerseits sich verbindlich macht, diese Vergütung zu bezahlen, um ein Recht über ihre Arbeit oder ihre Dienste zu erlangen.

Der einzige wesentliche Unterschied ist, daß der Diener, der unter das gemeinschaftliche Dach und in den Schoß der Familie aufgenommen wurde, sich so zu sagen als Mitglied und als letzte Vervollständigung dieser Familie betrachten kann. Aus diesem Grunde darf er auf eine väterlichere Behandlung rechnen, wie er selbst zu einer kindlichern Zuneigung verpflichtet ist, als der, welcher außerhalb dieser Gemeinschaft des Lebens und der Wohnung bleibt; aber was die Autorität, das Recht des Befehlens und die Pflicht des Gehorchens betrifft, besteht kein Unterschied, und man kann sagen, daß der Arbeiter ein auswärtiger Diener und der Diener ein häuslicher Arbeiter ist.

Dieses Recht, welches der Mensch über den Menschen erwirbt, ist nicht unverträglich mit der menschlichen Würde; es hat nichts, was unsere stolzesten Gleichmacher empören könnte. In der Sclaverei der Alten, wenigstens in der Sclaverei, wie

das Christenthum sie lange Zeit duldete oder erlaubte, war der Mensch nicht in dem Grade das Eigenthum eines Andern, daß er in dessen Hände seine Persönlichkeit und seine moralische Verantwortlichkeit abdankte. Als vernünftiges und religiöses Wesen, als Mensch und Geschöpf Gottes gehört er wesentlich sich selbst an. Durch seine persönliche Moralität, seine Freiheit und seine Menschenpflichten hängt er gleich seinem Herrn nur von dem obersten Herrn Aller ab, der in dem Himmel thront, und vor dem jeder menschliche Unterschied nichts ist. Das ist es, woran das Christenthum laut mahnte. Wisset, sagte es, was ein Jeglicher Gutes thun wird, das wird er von dem Herrn empfangen, er sei ein Knecht oder ein Freier. Und ihr Herren, thut auch dasselbige gegen sie, und lasset das Drohen, und wisset, daß auch euer Herr im Himmel ist, und ist bei ihm kein Ansehen der Person. (Eph. 6, 8. 9.)

Aus noch stärkerem Grunde gehört bei der Häuslichkeit, wie wir sie jetzt sehen und wie der Einfluß der christlichen Sitten sie gebildet hat, der Mensch dem Menschen nicht an; was dem Herrn gehört, was der Diener oder der Arbeiter von sich entäußert und ihm überliefert, das ist seine Arbeit, das sind seine Dienste und der Theil der Freiheit, zu dessen Aufopferung er sich verpflichtet hat.

Wir würden gestehen, daß diese Abhängigkeit und Unterwerfung, diese Verpflichtung für einen Andern

nach dessen Befehlen und nach dessen Willen zu arbeiten, an und für sich etwas Demüthigendes hätte, etwas, das nicht sehr verträglich mit der Würde des Dieners oder des Arbeiters wäre, wenn er selbst nicht dafür einen wirklichen Ersatz durch die Vortheile gewänne, die er daraus zieht. Wir wollen noch mehr sagen: es wäre schwer, in irgend einer Beziehung einen solchen Unterschied in der Lage der Menschen, die außerdem wesentlich gleich sind, zu rechtfertigen, wenn derselbe nicht durch die menschliche Natur mit ihren Bedürfnissen und Schwächen als Nothwendigkeit, als allgemeine Anforderung der Gesellschaft anerkannt wäre. Ein unbestreitbarer Beweis, daß diese Lage mit der Ordnung, der Vernunft und den Absichten des Urhebers aller Dinge übereinstimmend ist. Bei der Vollkommenheit, in welcher das Menschengeschlecht geschaffen wurde, gab es diese Nothwendigkeit nicht; nach dem ursprünglichen Plane Gottes sollte die menschliche Natur alle Arten des Glücks vereinigen und folglich jeder Mensch berufen sein, seiner Freiheit zu genießen, die für ihn eine wahre und große Vollkommenheit ist und deren Aufopferung ihm jederzeit schmerzlich und traurig sein wird. Es wäre dabei weder von Herrschaft, noch von Unterwerfung die Rede gewesen, weil kein Herr das Bedürfniß gehabt hätte, sich bedienen zu lassen, wie kein Diener ein Interesse dabei, seine Arbeit oder seine Freiheit zu entäußern. Aber das Menschengeschlecht ist gefallen und so zu dem Zustande gekommen, in dem

wir es jetzt erblicken; dadurch entstanden andere Bedingungen, und die Menschheit erduldet Bedürfnisse und Nothwendigkeiten, die sie bei ihrem Ursprunge nicht kannte. In dieser neuen Lage, die ihr zu Theil wurde, ist die Häuslichkeit eine Nothwendigkeit geworden, minder als Strafe des Falls, wie als Heilmittel ihres Elends und ihrer Schwächen. Dieß ist ein Zustand der Dinge, für welchen die Welt nicht geschaffen war, allein es ist klar, daß Gott, indem er ihn in Folge des Sündenfalls annahm, ihn auch bestimmt eingeführt und gewollt hat, und daß er folglich auch die daraus nothwendig entspringenden Gesetze und Anforderungen will. Das Hauswesen ist ein Gesetz der menschlichen Gesellschaft geworden und dem Willen Gottes angemessen; die Autorität des Herrn ist daher, wie jede andere Autorität, heilig; sie entspringt von Gott und ist, streng genommen, durch Gott selbst eingesetzt.

Daraus folgt, daß der Herr über dem Diener steht, und daß er für diesen in einem gewissen Grade der Repräsentant Gottes selbst ist. Nicht nur in Folge gegenseitigen Uebereinkommens und der gesetzlichen Verpflichtung ist er ihm die verabredeten Dienste und Treue schuldig, sondern er muß ihn auch als Autorität, als Vorgesetzten ehren und respectiren; mit einem Worte, er ist ihm nach dem Gebote des Apostels eine wahre und aufrichtige Unterwerfung und Ehrerbietung schuldig, einen treuen und gewissenhaften Gehorsam; immer aber in den Grenzen dieser Autorität.

Wie groß aber ist die Ausdehnung dieser Autorität, und welches sind streng genommen die Pflichten des Gehorsams, die daraus entspringen?

Die Autorität des Vaters über die Kinder und die Ausdehnung seiner Rechte ist durch die Natur selbst, d. h. durch Gott allein bestimmt. Es kann zwischen ihnen zu diesem Zwecke kein Abkommen getroffen werden, weder über den Ursprung, noch über die Dauer ihres Verhältnisses. Doch die Autorität des Herrn über den Diener und den Arbeiter hat weder denselben Ursprung, noch dieselben Gesetze, wie sie ebensowenig denselben Zweck, noch dieselben Rechte und Verpflichtungen in sich schließt. Entsprungen aus einem willkürlichen Abkommen, hat sie offenbar ihr Maß in diesem Abkommen selbst. Sie kann sich nicht über das hinaus ausdehnen, was ausdrücklich oder stillschweigend verabredet wurde, ebenso wie der Diener keine andern Rechte erwirbt, als die, welche ihm durch den Vertrag zugesichert wurden. Der Diener hat ein Recht auf den Lohn und die versprochene Behandlung oder Verpflegung; der Herr hat ein Recht auf die versprochene Treue und Arbeit.

Aber außerhalb und unabhängig von diesem Uebereinkommen besitzen Beide Rechte und Pflichten, welche durch die zwischen ihnen gebildete Gemeinschaft keineswegs aufgehoben werden. So bewahrt der Herr mit seinen persönlichen Pflichten auch seine Rechte und seine Pflichten als Familienvater. Aus diesem Grunde hat er das Recht, von seinen Die-

nern und Angestellten nicht in Folge des Uebereinkommens, sondern auf Grund des natürlichen Rechts, zu verlangen, daß sie seiner Familie, seinen materiellen oder persönlichen, seinen moralischen oder religiösen Interessen keinen Schaden zufügen.

Gleicherweise haben Diener und Angestellte oder Arbeiter Rechte, die der Herr zu respectiren verpflichtet ist; eins der vorzüglichsten ist ohne Widerrede die Freiheit, die sie nicht zu veräußern vermochten, ihr ewiges Heil durch die Erfüllung ihrer religiösen und moralischen Pflichten zu sichern. Weit entfernt, sie daran durch seine Vorschriften hindern oder durch seinen Einfluß davon abhalten zu dürfen, ist er vielmehr gezwungen, ihnen in dieser Beziehung vollkommene Freiheit zu gewähren.

Wenn er aber auf solche Weise ihre Freiheit respectiren muß, so ist er eben deßhalb nicht verantwortlich über ihre Verletzungen der Pflicht auf diesem Gebiete, welche die Familie in Nichts angehen. Der Vertrag, den sie mit einander abschlossen, überträgt ihm keineswegs das Recht, als Autorität über die Pflichten ihres Gewissens oder über die Beobachtung ihrer Religion zu wachen, ebensowenig wie sie ihm das Recht verleiht, ihre persönlichen Gewohnheiten und Angelegenheiten zu ordnen. Er ist ebensowenig verpflichtet, für ihre religiösen Interessen zu sorgen, wie ihr körperliches Interesse wahrzunehmen, und hat weder über die einen noch über die andern das Recht des Befehls; es müßte denn dieses Recht als zugestanden von dem Diener

durch die Thatsache betrachtet werden, daß er in das Haus des Herrn eintritt, wie diese Annahme bei christlichen Familien möglich ist.

Gott behüte übrigens, daß wir den Herrn von jeder Sorge in dieser Beziehung freisprechen wollten. Da, wo kein Recht auszuüben ist, giebt es dennoch oft eine zu beobachtende Pflicht, eine Pflicht der Menschlichkeit, des Wohlwollens, der Barmherzigkeit. Wenn man das Wohl eines jeden seiner Nebenmenschen wünschen und dafür wirken muß, wenn man einem jeden zu körperlichem und geistigem Beistande durch die Religion verpflichtet ist, um wie viel mehr ist man dieß da nicht bei dem, der unserer Person in gewisser Beziehung zugehört, der sich von unserm Brode nährt, unter unserm Dache Schutz findet, in dem Schoße unserer Familie und, so zu sagen, als ein Mitglied derselben lebt?

Wir wissen, daß es Herren giebt, die unmenschlich sind, für die es zu viel wäre, wenn man von ihnen verlangen wollte, daß sie in ihrem Diener auch nur ihren Nebenmenschen sehen, daß sie ihn wie ein Wesen behandeln, welches von Natur aus ihnen gleich ist. Dergleichen Menschen sind geneigt, den Diener oder Arbeiter als eine Maschine zu betrachten, dazu bestimmt, zu ihrem Vortheil in Gang gesetzt zu werden, und glauben nicht, daß sie gegen dieselben zu größerer Sorge oder Aufmerksamkeit verpflichtet sind. Doch, Gott sei Dank, wissen wir auch, daß es ebenso christliche Herren und Meister

giebt, barmherzig gegen alle Welt gesinnt, erfüllt von Wohlwollen und Sorgfalt für ihre Diener, ihre Arbeiter, und welche durch ihre väterliche Sorgfalt einen mächtigen Anspruch auf deren Zuneigung, Anhänglichkeit und Dankbarkeit erwerben.

Der Dienstherr, aus welcher Art des Abkommens auch sein Verhältniß entspringen möge, wird übrigens, auch wenn die Religion ihm dieß nicht zur Pflicht machte, jederzeit in seinem eigenen Interesse handeln, wenn er durch sein Betragen dazu beiträgt, den Respect, zu dem seine Dienstleute, — Arbeiter, Gesinde, Gesellen ꝛc. — gegen ihn verpflichtet sind, zu einem freiwilligen, auf Ueberzeugung begründeten und nicht bloß durch Zwang herbeigeführten zu machen. Dazu bietet sich ihm kein zuverlässigeres Mittel, als wenn er sich ihrer Achtung würdig zeigt, durch freundliche und gütige Behandlung ihre Liebe zu gewinnen sucht.

Man kann zwar im Allgemeinen annehmen, daß die Mehrzahl der dienenden Personen — vorzugsweise das sogenannte Gesinde und die Arbeiter in das Auge gefaßt, — auf einer niedern Stufe geistiger Bildung stehen; allein es giebt davon auch zahlreiche, durch unglückliche Lebensverhältnisse herbeigeführte Ausnahmen, und selbst von diesen abgesehen würde die Dienstherrschaft sich im Allgemeinen eines großen Unrechts schuldig machen, wollte sie ihnen das Gefühl für Recht und Unrecht absprechen oder sich aller Rücksichten und Verpflichtungen gegen sie für entledigt erachten.

Zwar ist jene, uns noch nicht sehr fern liegende Zeit leider verschwunden, in welcher die Diener des Hauses als Mitglieder der Familie angesehen wurden, sich ihrerseits selbst als solche betrachteten, und das Interesse ihrer Herrschaft, wie ihr eigenes, und oft sogar noch eifriger, wahrnahmen; allein wir möchten allen Dienstherrschaften zu ihrem eigenen Besten dazu rathen, Alles, was in ihren Kräften steht, dazu beizutragen, diese Zeiten wieder zurückzuführen.

Leider indeß scheinen viele Herrschaften in ihren Dienern nur Geschöpfe zu sehen, an denen sie ihre Launen, ihren Stolz, ihren Uebermuth auslassen können, und gegen welche sie mit der Zahlung des bedungenen Lohnes und Verabreichung der bestimmten Verpflegung alle ihre Pflichten erfüllt zu haben meinen, während Andere, in das entgegengesetzte Extrem verfallend, die Scheidewand niederreißen, die heilsam ist, und ohne welche der Respect nicht bestehen kann.

Wir möchten den Autoritäten, welche die Ueberschrift dieses Kapitels bezeichnet, im Allgemeinen die Beachtung der nachfolgenden Regeln an das Herz legen.

Man erwecke in dem Diener, welcher Gattung er auch angehöre, wo möglich nie die Ueberzeugung, daß er geschickter, klüger oder moralisch besser sei, als sein Herr;

man lasse ihn nicht glauben, daß er unentbehrlich sei;

man erlaube sich nie eine Mißhandlung oder eine Ungerechtigkeit gegen ihn, weil man sich dadurch in seiner Achtung herabsetzen würde;

man lasse ihn nie glauben, daß man gegen ihn auf irgend eine Weise verpflichtet sei, und nehme daher von ihm solche Dienste, zu denen er nicht verpflichtet ist, nie ohne eine angemessene Vergütung an;

man verlange nie von ihnen etwas, was man an ihrer Stelle selbst nicht würde leisten können;

man trage Sorge um ihr moralisches, ökonomisches und physisches Wohl;

man zahle ihnen einen solchen Lohn, daß sie davon ihre nothwendigen Bedürfnisse befriedigen können und nicht etwa durch Noth zur Untreue gezwungen werden;

man nehme auf den körperlichen Zustand der Diener Rücksicht, und sorge für dieselben, wenn sie krank werden;

man gönne ihnen die nöthige Erholung und gewähre ihnen dann und wann ein Vergnügen;

man zeige ihnen, daß man in ihnen den Menschen achtet;

man hüte sich, die Diener Handlungen begehen zu sehen, durch die man sich ihre Verachtung zuziehen würde;

man suche namentlich ihren religiösen Sinn zu erwecken, zu beleben oder aufrecht zu halten;

man gehe ihnen in Allem und überall mit einem guten Beispiele voran.

Machten alle Herrschaften sich die Beobachtung dieser, im Grunde leicht zu befolgenden Regeln zur Pflicht, so würde man gewiß bald nicht mehr so viele Klagen hören, daß gar keine guten Dienstleute mehr zu bekommen seien.

XIII.

Rechtmäßigkeit der Autorität der Lehrer und Erzieher.

Die Autorität der Lehrer und Erzieher entspringt weder aus göttlichem oder natürlichem Recht, noch aus einem Vertrage oder Uebereinkommen zwischen Lehrern und Erziehern einerseits und Schülern und Zöglingen andererseits.

Dennoch ist es leicht einzusehen, daß diese Autorität für das ganze Leben des Menschen von dem wichtigsten Einflusse ist.

Wer wollte es bestreiten, daß in der Kindheit und ersten Jugend die Keime zu der Charakterentwickelung des Menschen gelegt werden? Hat der Mensch sich von frühester Jugend an daran gewöhnt, sich der Autorität zu fügen, und denen, die über ihm stehen oder in irgend einer Art seine achtungsvolle Rücksicht fordern, Respect zu beweisen,

so wird ihm dieß sein ganzes Leben lang leicht werden.

Doch man kann, wenn auf der einen Seite Alles gethan wird, die geistigen Fähigkeiten des Kindes zu entwickeln, sein Urtheil zu schärfen, von demselben weder erwarten noch fordern, daß es die Autorität blindlings anerkenne, den Respect lediglich aus dem Grunde zeige, weil es ihm so geboten wird; vielmehr müssen Lehrer und Erzieher ihre ganze Aufmerksamkeit darauf richten, den Schülern und Zöglingen den richtigen Begriff von der Autorität beizubringen, ihnen zu zeigen, daß dieselbe auf recht- und gesetzmäßigen Gründen beruht.

Dazu ist aber nöthig, daß sie zuerst ihre eigene Autorität als rechtmäßig darthun.

Beruht diese nun aber, wie wir oben sagten, weder auf natürlichem oder göttlichem Recht, noch auf gegenseitigem Uebereinkommen, aus welcher Quelle entspringt sie dann? Und zwar muß diese Quelle eine heilige, erhabene sein, da die Autorität der Lehrer und Erzieher, wie wir darthaten, von so unendlicher Wichtigkeit für das ganze Leben des Menschen ist.

Diese Autorität enspringt aus der der Eltern über die Kinder.

Die Eltern haben, wie wir in dem Kapitel von der Rechtmäßigkeit der elterlichen Autorität ausführlich bewiesen, von Gott die Verpflichtung empfangen, für die körperliche, geistige und moralische Erziehung hirer Kinder zu sorgen. Sind sie nun nicht

befähigt, oder aus andern Gründen abgehalten, diese Pflicht selbst auszuüben, so werden sie durch diese ihnen entgegenstehende Unmöglichkeit der einen oder der andern Art keineswegs von derselben entbunden, sondern es entspringt daraus für sie die zweite, diese Pflicht einer andern, befähigten Person zu übertragen, und das ist zu dem Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung der Lehrer oder Erzieher.

Dieser besitzt also seine Autorität Kraft der elterlichen, indem er die Stelle des Vaters bei der Ausübung einer heiligen Pflicht desselben vertritt.

Es ist aber klar, daß die Pflicht nicht ohne die damit verbundenen Rechte übernommen werden können. Der Lehrer und Erzieher übt also rechtmäßig eine vollkommene väterliche Gewalt über seinen Schüler oder Zögling innerhalb des ihm anvertrauten und übertragenen Wirkungskreises aus.

Daraus geht hervor, von welcher Heiligkeit sowohl seine Rechte als seine Pflichten sind.

Soll nun aber der Lehrer dem Schüler den vollständigen Begriff seiner Autorität und des demselben gegenüberstehenden Respects beibringen, so muß er vor allen Dingen selbst von deren Heiligkeit durchdrungen sein.

Leider scheint dieß indeß in unseren Tagen nur selten der Fall zu sein. Der übelverstandene Geist

der Unabhängigkeit offenbart sich schon in den Schulen der kleinsten Kinder. Man sieht nur zu deutlich, wie wenig gar oft der Lehrer im Stande ist, die Autorität, die er besitzt, geltend zu machen. Oft ist Schwäche des Charakters daran Schuld; oft walten schlimmere Motive, indem er eigennützige Rücksicht darauf nimmt, daß ihm durch eine heilsame Strenge vielleicht die Geschenke entgehen könnten, welche er bei gewissen Gelegenheiten zu empfangen gewohnt ist. Aus gleichem Grunde läßt er sich oft das Unrecht zu Schulden kommen, die Kinder reicherer Eltern, durch die ihm vielleicht dann und wann kleine Annehmlichkeiten zu Theil werden, mit mehr Nachsicht zu behandeln, als die ärmerer, von denen er nichts zu erwarten hat. Diese Ungerechtigkeit entgeht dem beobachtenden Blicke der Schüler nicht; der Lehrer sinkt dadurch in ihrer Achtung, und ohne diese ist die Autorität nur mit Zwang und Gewalt zu üben, ohne Achtung wird der Respect entweder gar nicht mehr gezeigt, oder bloß äußerlich und mit Widerstreben, während er, um heilsame Wirkungen zu haben, auf innerer Ueberzeugung beruhen, wahr und aufrichtig sein muß.

Alle diese Uebelstände von Seiten des Lehrers haben indeß als Grundursache, daß er selbst von der Heiligkeit seines Berufes nicht hinlänglich durchdrungen ist, und in dieser Beziehung haben Lehrer und Erzieher zum großen Theil den Mangel an Respect zu verantworten, den man in unseren Ta-

gen leider unter allen Ständen und Classen der Gesellschaft findet, und der schon so manches Unheil veranlaßt hat, ohne Zweifel noch so manches veranlassen wird.

Sind aber die Lehrer selbst nicht genug von der Heiligkeit ihrer Rechte und besonders von der ihrer Pflichten ergriffen, so wird es nöthig, ihnen dieselbe von außen her begreiflich zu machen; das aber ist die Pflicht der obern Behörden, die in dieser Rücksicht unbestreitbar auch gar Manches versäumen, indem sie bei der Uebertragung des so wichtigen Lehreramtes nicht strenge genug prüfen, ob der Mann, dem sie es anvertrauen, demselben auch in jeder Beziehung und Richtung gewachsen sei.

Namentlich wird in unserer Zeit der Freigeisterei bei der Erziehung die religiöse Richtung nur allzusehr vernachlässigt, und darin liegt ein Hauptübelstand, ein Hauptunglück.

Alle Erziehung empfängt erst durch die Bildung zur Religiosität ihre Weihe, ihre Vollendung. Diese Richtung ist daher von besonderer Wichtigkeit, zugleich aber auch von besonderer Schwierigkeit. Das erste Lebensalter fühlt das Bedürfniß der Religiosität noch nicht; dadurch vernachlässigt es, ohne ernsten, äußern Antrieb, die Erwerbung derselben, um dann im spätern Alter gar oft den Mangel dieses mächtigen Haltes, dieser kräftigen Stütze nur um so schmerzlicher zu fühlen.

Lehrer aber sollten sich über die dringende Nothwendigkeit, schon frühzeitig religiöse Gefühle in dem Kinde zu erwecken, nie leichtsinnig täuschen, und wohl bedenken, daß in späteren Jahren hier nimmermehr nachgeholt werden kann, was in früheren versäumt wurde.

Zwar ist die frühe Heranbildung des Kindes zur Religiosität schwierig, aber sie ist nicht unmöglich, und gewissenhafte Lehrer werden sich daher durch diese Schwierigkeit nie abschrecken lassen, sondern die innige Ueberzeugung hegen, daß sie durch die pflichtgetreue Ueberwindung derselben viel künftiges Unheil von ihren Schülern abwenden können.

Soll aber der Einfluß des Lehrers in dieser wichtigen Richtung segenbringend sein, so muß er sein ganzes Benehmen der Art gestalten, daß das Kind — wozu es sich in der Regel in dem zartesten Alter so leicht geneigt zeigt — mit unbedingtem Vertrauen an ihm hänge und gläubig empfange, was sein Mund ihm verkündet. Mit einem Worte, wie der Lehrer bei dem Kinde die Stelle des Vaters vertritt, so muß er ihm auch wahrhaft Vater zu sein sich bestreben.

Außerdem muß der Lehrer bemüht sein, Erziehung und Unterricht Hand in Hand gehen zu lassen, und nicht nur des Kindes Kenntnisse zu erweitern, sondern auch dessen Herz zu bilden, dessen moralisches und sittliches Gefühl zu wecken und zu befestigen.

Ganz besonders angelegen aber muß der Lehrer es sich sein lassen, den Respect, der bei den Erwachsenen leider immer mehr und mehr verschwindet, bei den Kindern gegen alles Schöne, Große, Edle und Erhabene hervorzurufen, ihm die gesetzmäßigen Gewaltenals heilsam und folglich als achtungswerth darzustellen.

XIV.

Autorität und Respect bei dem Militärstande.

Die eigentliche lebendige Verkörperung der Autorität nach der einen und des Respectes nach der andern Richtung erblickt man in dem Militärstande, der gewissermaßen, und leider oft nur zu sichtlich, einen Staat im Staate bildet und sich von der übrigen Masse der Staatsbürger auf vielfache Weise unterscheidet, und sogar durch seine besonderen Gesetze, eigens für die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Standes erlassen, ganz darauf berechnet, und nur in neuerer Zeit auf eine bedauerliche Weise häufig auch auf Personen des Civilstandes angewendet, obgleich auf diese bei deren Erlaß durchaus keine Rücksicht genommen wurde.

Daß dieses Verhältniß von Autorität und Respect, bei dem Militärstande mit dem Namen „Subordination" bezeichnet, für diesen Stand ein unerläßliches Bedürfniß ist, sieht Jedermann ein, und

selbst in unserer Zeit, die Alles bestreitet, ist diese Nothwendigkeit noch nicht bestritten worden. Höchstens hat man den Soldaten außer dem Dienst die Meinungsfreiheit vindiciren wollen, zuweilen auch die Freiheit, seinen Umgang zu wählen und sogar die, sich bestehenden Vereinen anzuschließen. Allein diese Forderung ist von den militärischen Behörden stets streng und entschieden zurückgewiesen worden, und mit Recht, denn wollte man damit den Anfang machen, diese Freiheiten außer dem Dienste zu gestatten, so würde gar bald dadurch die Disciplin und die Subordination auch im Dienste gelockert werden, und der Soldat im entscheidenden Augenblicke eher geneigt sein, seiner Meinung zu folgen, als sich der Subordination zu fügen, welche blinden und unbedingten Gehorsam, mit Verbannung jedes Selbstdenkens, gegen die Befehle der Vorgesetzten fordert.

Es ist daher auch, jener erwähnten Angriffe ungeachtet, noch immer im Allgemeinen und Wesentlichen anerkannt, daß eine Militärverfassung ohne Gehorsam nicht nur ein lächerliches, sondern auch ein sehr gefährliches Unding wäre, das gar leicht zu einer Prätorianerherrschaft führen könnte.

Es steht daher die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, gehorchen, das persönliche und geistige Uebergewicht der Vorgesetzten anerkennen und sich demselben unterordnen und fügen zu müssen, noch immer nicht nur bei dem Militärstande selbst un-

erschütterlich fest, sondern auch außerhalb desselben, in Beziehung auf denselben.

Die Wichtigkeit dieser Pflicht der Unterordnung und des Gehorsams, welche man eben mit dem Namen Subordination bezeichnet, wird dem Soldaten durch die Strenge der Strafen, mit welchen die militärischen Gesetze jedes Vergehen dagegen belegen, einleuchtend genug gemacht. Erleichtert wird indeß die Ausübung dieser Pflicht wesentlich dadurch, daß in der Reihenfolge der militärischen Rangordnung jedes Glied, aus dem die Kette der Untergebenen und der Vorgesetzten besteht, derselben gleichmäßig unterworfen ist und, mit der alleinigen Ausnahme des gemeinen Soldaten, als der untersten Stufe, jeder einzelne Grad nach Unten eben so viel Autorität zu üben, als nach Oben Respect zu zeigen hat, also einer Art von Schadloshaltung und Genugthuung genießt.

Ist indeß die Unterordnung unter den fremden Willen, der von der Person des Vorgesetzten ausgeht, auch sclavisch streng, so entspringt sie doch nicht einem sclavischen Sinne, einer stumpfsinnigen Entäußerung der Menschenwürde und des eigenen Ich, sondern der Ueberzeugung, daß eine gegenseitig untergeordnete Stellung verschiedener Grade in allen Ständen eine Nothwendigkeit ist, zum Wohle des Staates unentbehrlich, also in erhöhtem Grade bei dem Militärstande, weil sie hier an und für sich mehr zu dem eigentlichsten Wesen gehört.

Was indeß der Subordination wesentlichen Vorschub leistet, ist die in dem Soldaten durch die wachsende Civilisation des Militärstandes erweckte und begründete Ueberzeugung, daß er nicht mehr, wie in frühern Zeiten, der rohen Gewalt und der Willkür seiner Vorgesetzten, der Mißhandlung durch dieselben, ausgesetzt ist, sondern daß eben das Gesetz, welches ihm die strengen Pflichten der Subordination auferlegt, ihn auch gegen den Mißbrauch der Autorität schützt, und diesen eben so mit Strafen belegt, wie die Insubordination. Findet man aber Beispiele von dieser, so wird eine genaue Prüfung gar oft zeigen, daß sie ganz oder zum großen Theile durch ein Vergehen von der entgegengesetzten Seite hervorgerufen wurden.

Ist indeß der Begriff von der Nothwendigkeit der Unterordnung in dem Militärstande auch fester begründet, wie in jedem andern, so ist es dennoch, damit die Achtung vor der Subordination nicht geschwächt werde, nothwendig, die Autorität weder unreifen, dem Knabenalter kaum entwachsenen Jünglingen, noch den Händen schwacher, geistig abgestumpfter, der Herrschaft ungezähmter Leidenschaft unterworfener Männer anzuvertrauen, sondern damit würdige Repräsentanten zu bekleiden, die ihr durch ihre Persönlichkeit noch mehr, als durch den bloßen Zwang des Gehorsams Geltung verschaffen. Gehorcht der Soldat dem Vorgesetzten ebensowohl aus persönlicher Achtung vor demselben, als aus

Pflichtgefühl, so wird dieß jederzeit für den Dienst ersprießlicher sein.

Knechtische Furcht und Unterwürfigkeit sollen bei dem Soldaten der Subordination eben so fremd sein, wie in jedem andern Stande der Respect vor Höhergestellten, und Roheit und Brutalität müssen als Attribute der Autorität gänzlich ausgeschlossen werden, sollen die, welche sich derselben schuldig machen, nicht die Achtung in ihrem eigenen Stande, sowie ganz besonders außerhalb desselben verscherzen.

Sind nun die Begriffe von Autorität und Respect, wie aus dem Vorhergesagten hervorgeht, in dem Militärstande außerordentlich streng, so sollte man meinen, daß dieselben, dem Soldaten, welchem Grade er auch angehören mag, einmal tief eingeprägt, auch außerhalb seines Standes zur Richtschnur dienen würden, so daß auf der andern Seite der Anblick und das Vorbild, welches in dieser Beziehung der Militärstand bietet, auch auf die übrigen Stände einen heilsamen Einfluß übte.

Dieß ist indeß leider weder in der einen noch in der andern Beziehung der Fall.

Viel weniger allerdings, als dieß in noch nicht allzufernen Zeiten der Fall war, aber doch immer noch mehr, als wünschenswerth oder für das allgemeine Wohl zuträglich, betrachtet sich der Militärstand als einen privilegirten, und namentlich ist dieß ein Vorwurf, der einem großen Theile des jüngern Officiercorps beinahe aller Armeen gemacht

werden muß. Es hat fast den Anschein, als herrschte unter diesem die Meinung, sie müßten sich für den Zwang, dem sie sich innerhalb der Grenzen ihrer Standesverhältnisse zu unterwerfen gezwungen sind, außerhalb desselben schadlos halten, als hätten sie alle Pflichten des Respectes, die ihnen als Staatsbürger obliegen, durch die Beobachtung der Subordination erfüllt.

So kömmt es denn, daß die heilsame Wirkung, welche das Beispiel gewissenhafter Beachtung von Autorität und Respect bei dem Militär auf die andern Stände üben könnte, bei diesen nicht nur verloren geht, sondern daß sogar oft eine absichtliche und böswillige Verletzung des Respectes dadurch herbeigeführt wird.

Denn wer kann in Abrede stellen, daß noch immer, und in neuerer Zeit, durch die politischen Verhältnisse herbeigeführt, wieder mehr als einige Jahre rückwärts, eine gereizte, feindselige Stimmung zwischen dem Militär- und dem Civilstande Statt findet?

Die Verhältnisse tragen davon allerdings einen großen Theil der Schuld, allein auch das Militär, und namentlich die Officiere, und unter diesen wieder vorzugsweise die jüngeren, sind von der Schuld nicht ganz frei zu sprechen.

Gemeine und Unterofficiere betrachten sich mehr als dem Bürgerstande verwandt, in welchen zurückzukehren meistens der sehnlichste Wunsch Aller ist.

Anders verhält sich dieß mit den Officieren. Diese sind ausschließlich Soldaten und haben, der großen Mehrzahl nach, die Absicht, dieß Zeitlebens zu bleiben. Sie sondern sich deßhalb, eine eigene Kaste bildend, zu sehr ab von den übrigen Ständen, sind in der Berührung mit denselben oft schroff, zeigen, daß sie sich für etwas Besseres halten, oft selbst da, wo die Personen, mit denen sie in gesellige Berührung kommen, ihnen sowohl am Range als an Kenntnissen überlegen sind, und scheinen gar oft für sich einen hohen Grad des Respectes zu fordern, während sie nur selten geneigt sind, denselben auch ihrerseits zu zollen.

Dadurch entsteht bei den andern Ständen nicht nur eine Erbitterung gegen das Militär selbst, eine Auflehnung gegen den Respect, den ein jeder Einzelne dieses Standes wirklich zu fordern berechtigt ist, sondern auch eine Mißachtung des Respectes im Allgemeinen, eine Art Gefühl der Rache und Wiedervergeltung, den Respect, der ihnen von der einen Seite verweigert wird, obgleich sie darauf Anspruch zu haben glauben und in vielen Fällen auch wirklich haben, nach anderer Seite ebenfalls zu versagen und so gewissermaßen ein Gleichgewicht herzustellen.

Deßhalb ist es in dem allgemeinen Interesse wünschenswerth, daß die höheren Officiere sich nicht nur selbst von der bezeichneten Sünde frei halten, sondern auch ihre Untergebenen davor warnen.

Ueberdieß ist es jedenfalls für die gesellschaftliche Bildung des Officiers vortheilhaft, sich nicht bloß auf den Umgang mit Seinesgleichen zu beschränken, sondern auch den gebildeter Personen anderer Stände zu suchen, denn er wird sich dadurch vor der Gefahr der Einseitigkeit in seinen Unterhaltungsstoffen, wie in seiner Weltanschauung bewahren und, so zu seinem eigenen Besten wirkend, zu dem allgemeinen Besten vielleicht oft kräftiger beitragen, als er dieß mit dem Säbel in der Faust vermöchte.

Wohl mag der Officier in manchen Fällen seine guten Gründe haben, einen oder den andern Umgang zu meiden, sich von dieser oder jener Gesellschaft auszuschließen, allein er thut gut daran, wenn er es nicht deutlich ausspricht, daß ihn der Unterschied der Stände, oder gar die geringe Meinung, die er von dem einen oder dem andern derselben hat, davon zurückhält. Nie sollte er einen Menschen oder gar einen ganzen Stand deßhalb geringschätzen, weil derselbe andere Geschäfte hat; das ist lächerlich und einseitig, denn jeder Stand ist nützlich und nothwendig für die menschliche Gesellschaft, und deßhalb achtbar; aus diesem Grunde aber irgend Jemand gar verächtlich behandeln, ist unter der Würde eines gebildeten Menschen.

Der Officier sollte bedenken, daß dergleichen Aeußerungen der Geringschätzung oder Verachtung anderer Stände seinem eigenen keineswegs vortheilhaft sind, sondern vielmehr danach streben, durch

sein Benehmen bei der Berührung mit anderen Ständen zu beweisen, daß Anstand, Sittlichkeit und wahre Bildung in dem seinigen vorzugsweise heimisch sind. Das wird ihm ungleich leichter Ansehen gewinnen und Respect erringen, als ein barsches, hochmüthiges Auftreten, durch die er Beides zu erzwingen meint, als betrachtete er alle Menschen, die keine Uniform tragen, wie seine Soldaten.

Namentlich sollte der Officier nie glauben, sich durch Höflichkeit gegen Personen anderer Stände, und wären sie auch wirklich im Range unter ihm, etwas zu vergeben. Im Gegentheil wird die Höflichkeit ihn nur ehren, weil sie ein zuverlässiges Zeichen seiner höhern Bildung und Gesittung ist. Grobheit ist das Zeichen der Roheit, der Ungebildetheit, und wer sie muthwillig äußert, setzt sich dadurch auf eine Stufe mit den Rohen und Ungesitteten herab.

Höflichkeit ist aber um so mehr die Pflicht des Officiers, da sie die Würze alles geselligen Umganges ist und selbst solche Verhältnisse und Berührungen erträglich macht, die ohne sie unleidlich wären, oder zu fortwährenden Händeln und Zwistigkeiten führten. Stolz, namentlich aber Hochmuth, der entartete Zwillingsbruder des Stolzes, sind beinahe immer verletzend für den, gegen welchen man sie zeigt, und müssen daher von jedem wahrhaft Gebildeten stets vermieden werden.

XV.

Rechtmäßigkeit der politischen Autorität.

1) Nothwendigkeit der politischen Gesellschaften.

Jeder von uns hat in den ältern und neuern Schriftstellern die beredtesten Betrachtungen über den Ursprung, die Nothwendigkeit und die Wohlthaten der Gesellschaft lesen können. Man hat dargethan, wie der Mensch ein wesentlich geselliges Thier ist. Die Schwäche und die Gebrechlichkeit seines Körpers, die Beschränktheit seines Geistes, die Wünsche seines Herzens, seine Fähigkeiten wie seine Bedürfnisse, Alles beweis't, daß der Mensch für das gesellschaftliche Leben und für den Verkehr mit seines Gleichen geschaffen ist.

Diese Auseinandersetzungen können sinnreich, rührend, selbstüberzeugend sein, leider indeß beweisen sie nicht die Nothwendigkeit der politischen Gesellschaft. Sie thun nur die Nothwendigkeit der Gesellschaft im Allgemeinen dar. Der Mensch hat

das Bedürfniß, in Gesellschaft zu leben, ja, aber er lebt auch in derselben unabhängig von jeder politischen Gesellschaft. Der Mann lebt in Gesellschaft mit seiner Frau, seinen Kindern, seinen Verwandten und Dienern; Arbeiter leben mit ihren Meistern oder Herren, und ohne von den andern besondern Gesellschaften zu sprechen, welche die Menschen unter sich bilden können, leben sie alle zusammen in der großen menschlichen Gesellschaft, deren Mitglieder alle Menschen sind und deren Vater Gott ist, deren Pflichten alle Forderungen des Wohlwollens und der Menschlichkeit, der gegenseitigen Zuneigung und Achtung umschließen und Alle als Brüder dieser großen Familie vereinigen.

Der Beweis, daß der Mensch von Natur gesellig ist, genügt deßhalb nicht, um zugleich den Beweis für die Nothwendigkeit der politischen Gesellschaft zu geben, als ob diese allein die Gesellschaft wäre. Dieser Irrthum würde nur dazu dienen, einen Mißbrauch des Ausdrucks zu heiligen, der allgemein zu werden strebt und dessen nähere Bezeichnung nothwendig ist. Um Civilgesellschaft, Staat, Nation zu sagen, sagt man ganz einfach Gesellschaft, als ob es keine andere Gesellschaft gäbe wie diese, oder als ob nach ihr die übrigen dieses Namens nicht würdig wären. Dieser Ausdruck, so weit ausgedehnt, ist eine Schmähung, die man der Religion und der Vernunft zufügt. Der Religion, weil diese selbst eine Gesellschaft bildet, die allen andern menschlichen Gesellschaften überlegen ist, eine

Gesellschaft, welche durch eine Macht regiert wird, größer, als alle Macht der Erde; — der Vernunft, weil diese neben der politischen Gesellschaft die Ehe, die Familie, jede besondere Verbindung und außer allen diesen noch die menschliche Gesellschaft im Allgemeinen zeigt.

Die politische Gesellschaft unterscheidet sich von allen andern und ist wesentlich verschiedener Art. Man begreift, daß eine gewisse Anzahl von Individuen, mehre Familien, mehre besondere Gesellschaften während einiger Zeit auf demselben Boden leben, sich gegenseitig respectiren und Dienste leisten können, welche ihre Nachbarschaft und ihr Verkehr häufig verlangen. Man begreift, daß bei diesem wohlwollenden, längere oder kürzere Zeit dauernden Verkehr sie in der That der Wohlthaten und Reize des geselligen Lebens genießen. Und dennoch findet da noch keine politische Gesellschaft Statt; denn es besteht zwischen ihnen keine positive Verpflichtung, kein förmlicher Verein zu dem gemeinsamen Zwecke ihrer zeitlichen Vortheile. Sie können sich sogar während längerer oder kürzerer Zeit dieselben Dienste leisten und sich dieselben Vortheile verschaffen, welche der Zweck der politischen Gesellschaften sind, dabei nicht in Folge eines besondern und verpflichtenden Uebereinkommens handelnd, sondern nur gegenseitig und gleichzeitig getrieben durch ein gemeinsames Gefühl und einen freien Entschluß ihres Willens. Doch das Gefühl wechselt mit einer unendlichen Beweglichkeit; der Egoismus und die Leidenschaft

nehmen die Stelle des Wohlwollens ein; auf die Harmonie folgt Uneinigkeit, Zwist, Krieg, und die Menschen, welche beständig Brüder sein sollten, zögern nicht, für einander eben so viele erbitterte Feinde, eben so viele reißende Thiere zu werden. Vergebens würde man die schlechten Instinkte, welche im Grunde der menschlichen Natur ruhen und stets bereit sind, mit Heftigkeit auszubrechen, wenn sie nicht auf eine kräftige Unterdrückung stoßen, leugnen oder verhehlen wollen. Selbst jetzt noch, nach 18 Jahrhunderten christlicher Moralisation und Civilisation, denke man sich, wie der Zustand Europa's sein würde, wenn nur während eines einzigen Jahres Habgier, Betrug, Ungerechtigkeit, Rachsucht, kurz alle bösen Leidenschaften nichts mehr von den Gesetzen und der Gerechtigkeit zu fürchten hätten; wenn sich Alle auf ihre eigene Gefahr hin und geleitet durch den Instinct des Augenblicks in dem Kriege gegen Alle, Individuen gegen Individuen, Familien gegen Familien, Banden gegen Banden, erklären könnten.

Wenn durch ein unmögliches Wunder die Menschen immer im Frieden lebten, wenn alle Individuen und alle Familien fortführen, sich gegenseitig einen brüderlichen Beistand zu leisten, so würden die Kräfte isolirt bleiben, Jeder nur für sich handeln, und es fände kein Zusammenhang der Handlung, kein gemeinschaftliches Resultat Statt, folglich auch kein wahrer Fortschritt, und diese fabelhaft friedliche Bevölkerung würde ewig ohne Ruhm und

ohne Gedeihen bleiben. Wie sollte sie überdieß die Angriffe von außerhalb zurückweisen und sich gegen einen mächtigen Feind vertheidigen, wenn sie ihm keine organisirte Streitmacht entgegenzustellen hätte?

Aber eine Million Individuen, oder eine Million Familien schließen einen Pact, bilden eine Gesellschaft; sie machen ihre allgemeinen Interessen gemeinschaftlich, sie vereinigen in einer einzigen Hand die Hülfsmittel und Kräfte, über die sie zur Aufrechthaltung dieser Interessen verfügen wollen, es ist jeder Einzelne stark durch die Kraft einer Million Individuen oder einer Million Familien; jeder Einzelne ist durch diese Collectivmacht beschützt gegen den Einfall von Außen oder die Attentate im Innern; kurz, Jeder verfügt über die Hülfsquellen der Gemeinschaft, oder er zieht Nutzen daraus, um die Summe der weltlichen Vortheile und des allgemeinen Glücks, zu dessen Theilung er berufen ist, zu erhöhen.

Dieß ist der Ursprung, dieß ist der Zweck der politischen Gesellschaften. Bei der menschlichen Natur ist diese Art der Gesellschaft unerläßlich für die gemeinschaftliche Sicherheit und das Gedeihen des Landes.

Diese Verbindungen sind frei in dem Sinne, daß sie, um zu entstehen und begründet zu werden, von dem freien Willen der Menschen abhängen, doch nicht in dem Sinne, daß sie nicht durch ein gebieterisches Bedürfniß, durch die Natur des Menschen selbst gefordert würden. Sie sind ein allge-

meines Gesetz, eine Grundbedingung der Menschheit auf Erden.

Es folgt daraus nicht, daß sie ein Gesetz für Alle sind, noch daß ein Individuum oder eine Familie sich nie isoliren oder in die Wüste zurückziehen könnte, wenn dieses Individuum oder diese Familie nur den Andern nicht nothwendig sind und sich selbst genügen können. Doch nicht Alle können einzeln leben, und wenn Alle es wollten, so würde es Keiner können. Dieß beweis't offenbar, daß die politischen Gesellschaften nothwendig sind, begründet auf das natürliche und göttliche Recht, nicht für die Individuen, sondern für das Ganze des Menschengeschlechts.

---

2) Volkssouveränetät. — Ihr Recht entspringt aus der Natur und folglich von Gott.

Da die politischen Gesellschaften rechtmäßig und nothwendig sind, haben sie ein Recht darauf, zu leben, sich zu erhalten und ihre Bestimmung zu erfüllen. Deßhalb hat eine Gesellschaft dieser Art das Recht, die Mittel anzuwenden, die sie in sich selbst findet, und die streng genommen zu diesem Zwecke erforderlich sind. Deßhalb hat sie als Körperschaft das Recht, jedes einzelne ihrer Mitglieder zu verpflichten und zu zwingen, seine Handlungen zu unterdrücken, wenn sie dem Zwecke der Gesellschaft selbst schädlich sind, und sie zu der Vertheidigung des Vaterlandes oder zu jedem andern allgemein

gesetzlichen Zwecke anzuleiten. Die Nation hat daher über jeden einzelnen ihrer Bürger ein unbestreitbares Recht der Souveränetät.

Für alle Mitglieder der Nation eine stets unbedingte Freiheit träumen, als wenn sie keiner Gesellschaft angehörten, dieß war die Illusion oder der Vorwand einer Menge von Sectirern aller Jahrhunderte, sowie der Anarchisten unserer Tage. Doch offenbar heißt das den Unsinn und den Widerspruch träumen. Sich zu einer Gesellschaft vereinigen, heißt sich ihr unterwerfen, und alle Welt frei wie zuvor erklären, heißt die Gesellschaft selbst leugnen. Rousseau hat auf den ersten Seiten seiner berühmten Schrift „Contrat social“ das sociale Problem so gestellt: „eine Form der Verbindung finden, welche mit der ganzen gemeinsamen Kraft die Person und die Güter jedes einzelnen Verbündeten vertheidigt und beschützt, und durch welche Jeder, sich mit Allen vereinigend, gleichwohl nur sich selbst gehorcht und so frei bleibt, wie zuvor.“

Rousseau scheint wissentlich gegen das Unmögliche anzustoßen, und man sollte glauben, einen kranken Geist zu sehen, der es unternimmt, das Ja und das Nein, das Wesen und die Vernichtung, zu vereinigen.

Um „die Souveränetät Aller und die freie Aeußerung der Fähigkeiten des Individuums“ möglich zu machen, wie die Socialisten unserer Tage dieß verlangen, müßte man, wie sie es ebenfalls

wollen, die gegenseitige und freiwillige Uebereinstimmung aller Bürger möglich, dauernd und immerwährend machen und die unwandelbare Harmonie zwischen allen Leidenschaften erhalten. Doch das heißt für die Gesellschaft, die sie geträumt haben, eine andere menschliche Natur verlangen, und sie müßten mit einer gänzlichen Umschmelzung des Menschengeschlechts den Anfang machen. Aber noch mehr, wenn die Menschheit, durch ihren Schöpfer so umgeschaffen, wieder auf Erden erschiene, so würde man kaum einsehen, welches Bedürfniß einer politischen Gesellschaft vorhanden wäre. Die Souveränetät des Volkes auf diese Weise verlangend, fordern sie eine Sache, die zunächst unmöglich ist, und die dann auch unnütz sein würde, wenn sie möglich wäre.

Das Recht, welches eine Nation über einen Bürger hat, übt sie nothwendiger Weise auch über mehre, nicht nur um die Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten, sondern um die Art der Verwaltung und Regierung, die dem Lande zusagt, zu bestimmen und vorzuschreiben. Das heißt klar und deutlich sagen, daß die Majorität der Nation das Recht hat, ihren Willen, vorausgesetzt, daß er gerecht sei, der Minorität aufzuzwingen. Anarchisten haben in unsern Tagen gewagt, das natürliche Recht der Majoritäten zu leugnen; das heißt jede Gesellschaft offenbar unmöglich machen. Denn es ist unmöglich, daß nicht in Beziehung auf beinahe alle Fragen in der Nation eine Majorität und eine Mi-

norität stattfinde. Eine von Beiden muß aber unbedingt entscheiden und gebieten können, und dieß wird doch wohl ohne Zweifel nicht die Minorität sein sollen?

Das heißt keineswegs behaupten, daß die Majorität durch sich selbst das Recht habe, die Minorität zu beherrschen, sie aufzuopfern, sie zum eignen Nutzen zu vernichten, und zwar aus demselben Grunde, aus welchem der Stärkere aus seiner Kraft nicht ein Recht über den Schwächern schöpfen darf. Die Minorität hat ebenso wesentliche, in sich ebenso unverletzliche Rechte, wie die Majorität. Aber im Falle einer Uneinigkeit und so oft die Ansichten und Interessen der Einen unverträglich mit den Interessen und Ansichten der Andern sind, muß nothwendiger Weise entweder die Gesellschaft sich auflösen, wenn nicht jede Gesellschaft dieser Art für immer unmöglich bleiben soll, oder die eine Partei muß der andern nachgeben. Wenn nun aber eine dazu verpflichtet ist, so sagt die Vernunft selbst, daß dieß nicht die Majorität sein kann, die auf ihrer Seite die Ueberlegenheit der Zahl hat und folglich die größere Menge der zu wahrenden Interessen. Es ist also wesentlich die Minorität, welche nachgeben muß. Um die Vortheile zu genießen, die ihr in der Gesellschaft geboten sind, muß sie einwilligen, das zu opfern, was sie ihre Interessen nennt und die Entscheidung der Majorität annehmen. Und durch die That sind alle Bürger, indem sie in die Gesellschaft eintreten, stets stillschweigend verpflichtet,

dieß Recht der Majoritäten anzuerkennen und sich demselben zu unterwerfen. Wenn irgend eine Fraction des Volks, wenn einige Individuen, auf dem gemeinschaftlichen Boden ansässig, um sich dieser Obergewalt der Nation zu entziehen, Anspruch darauf machen wollten, ihr fremd zu bleiben und sich zu weigern, einen Theil derselben auszumachen, so würde die Nation in dem Bedürfniß ihrer eignen Erhaltung und in dem Interesse der Allgemeinheit das Recht haben, sie zu zwingen.

Nach den Reden der Demagogen und Anarchisten wäre die Souveränetät, die politische Autorität nur zum Unglück der Menschheit erfunden worden. Sie ist nach ihren Reden die große Geißel der Welt, der Krebsschaden, von dem sie das Menschengeschlecht heilen wollen. Gestehen wir mit ihnen, daß unter der Herrschaft dieser Autorität für die Bürger einige Opfer nothwendig sind, und daß sie dadurch einen Theil ihrer Freiheit verlieren. Aber gewinnen sie dafür nicht ihre persönliche Sicherheit und noch viele andere Vortheile, die sonst unmöglich wären? In dem Zustande, in welchem sich die Menschheit befindet, ist es ihr, was man auch sage, nicht möglich, zugleich der vollen Freiheit und aller andern Vortheile zu genießen. Das Problem ist nicht, für die Menschheit das unbedingte Heil zu finden, sondern das relativ Beste. Das ist unser Zustand in dieser Welt, und man muß sich dem zu fügen wissen. Die Autorität ist nicht ein nothwendiges Uebel, sondern ein unerläßliches Heilmittel,

und wenn jedes Heilmittel gewöhnlich, von irgend einer Seite angesehen, ein Uebel ist, so erkennen doch die, welche seiner bedürfen, es stets als etwas Gutes.

Diese öffentliche Autorität, dieses Recht, allen Bürgern zu gebieten, müssen nun eben diese Bürger und alle Familien, wie man annehmen darf, gebilligt, anerkannt und gewollt haben, indem sie die Civilgesellschaft bildeten. Doch es ist nicht ihr Wille, der sie begründete, und sie würde nichtsdestoweniger bestehen, wenn sie auch nie daran gedacht hätten. Sie entspringt aus der Thatsache ihrer Vereinigung, aus ihrer Natur selbst. Indem sie sich vereinigten, eine Gesellschaft zu bilden und gemeinschaftlich in derselben zu leben, schaffen sie, unabhängig von ihrem Willen, selbst unabhängig von ihrem Gedanken, eine leitende und oberste Autorität, so daß es nicht in ihrer Macht liegt, zu verhindern, daß sie existire, noch eine Gesellschaft ohne öffentliche Autorität zu bilden. Eine Gesellschaft zu wollen, und zu behaupten, daß darin keine Autorität zu sein brauche, hieße eine Sache wollen, die in sich widersprechend wäre, also eine Sache, die eigentlich nichts wollte oder zu Nichts führte.

Was von dem Willen der Gesellschaften abhängt, das ist höchstens, sich zu vereinigen und die Gesellschaft zu begründen. Nimmt man dieß aber einmal an, so entspringt die Autorität von selbst aus der Natur eben dieser Gesellschaft. Es hängt von den Gatten ab, eine Ehe zu schließen, und ob-

gleich die Ehe im Allgemeinen nothwendig durch natürliches und göttliches Recht begründet ist, so besteht die eheliche Gesellschaft dennoch nur durch den Willen der Verbundenen. Was aber nicht von ihrem Willen abhängt, ist die nothwendig aus dieser Verbindung entstehende Autorität, und sobald sie einmal entschlossen sind, sich zu vereinigen, können sie nicht hindern, daß dieselbe existire. Ebenso ist es auch mit der politischen Gesellschaft. Die Autorität entspringt in ihr aus der Natur der Sache selbst.

Die Autorität wird daher der Gesellschaft keineswegs durch die Bürger, welche diese Gesellschaft bilden, übertragen, ertheilt oder verliehen, ebensowenig wie die Macht in der Ehe durch die Gatten festgesetzt oder übertragen wird. Wenn die Rechte der Gesellschaft über die Individuen aus dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Zugeständnisse der Bürger entsprängen, so ist es klar, daß sie nur die erwerben könnten, welche die Bürger über sich selbst haben und veräußern dürfen. So erwirbt der Herr ein Recht über die Freiheit und Arbeit seines Dieners, weil dieser darüber verfügen und sie zu seinen Gunsten entäußern darf. In der politischen Gesellschaft aber hat die Autorität als hervorbringende Ursache die Natur der Dinge selbst und die Gewalt der Nothwendigkeit und umfaßt daher offenbar alle Rechte, welche aus eben dieser Ursache entspringen. Die Rechte aber, welche die Gesellschaft so über die Bürger erlangt, können oft viel ausgedehnter sein, als die, welche die Bürger über sich selbst besitzen.

Diese einfache Rücksicht würde übrigens sehr ernsten Autoren die lächerliche Mühe erspart haben, die sie sich geben, den Grund aufzusuchen, wie die Bürger, welche nicht Herren über ihr Leben sind, das Recht über Leben und Tod zugestehen konnten. Es ist, wie es uns scheint, leicht einzusehen, daß die Todesstrafe ihre Rechtfertigung nicht in dem Rechte über das Leben findet, welches jedes Individuum gewissermaßen in die Hände des Staates überantwortet zu haben angenommen wird, sondern in der Nothwendigkeit, wenn nämlich diese Nothwendigkeit zur Erhaltung der Gesellschaft wirklich und wesentlich besteht. Mag aber diese Nothwendigkeit der Todesstrafe anerkannt oder bestritten werden, so bleibt es doch stets wahr, daß die Gesellschaft alle Rechte besitzt, die ihr nothwendig sind, mögen nun die Bürger sie zugestehen, oder nicht; denn diese Rechte haben ihre Quelle nicht in der Anerkennung der Bürger, sondern in der Nothwendigkeit und in der Natur der Dinge.

Das aber, was aus der Natur und der Nothwendigkeit entspringt, rührt unmittelbar von dem Schöpfer der Natur her, welcher allein die Sachen so ordnete und diese Nothwendigkeit wollte. Die Souveränetät des Volkes kommt daher von Gott und kann aus keiner andern Quelle stammen. Es ist wahr, daß sie zu ihrer Entstehung von Seiten der Menschen ihre Vereinigung zur Gesellschaft voraussetzt, allein wenn sie einmal so vereinigt sind, so entspringt das Recht der Souveränetät aus der

Natur der Gesellschaft selbst und bedarf keines Zugeständnisses, keiner Anerkennung der Menschen. Um geboren zu werden, Mensch zu werden und Rechte zu erwerben, setzt das Kind den Willen und die Handlung eines Andern voraus. Ist es aber einmal Mensch, so besitzt es auch alle die Rechte, die mit seiner Natur und seinen Bedürfnissen als Mensch zusammenhängen, unabhängig von dem Willen seiner Eltern. Und von wem hat es seine Natur und seine Bedürfnisse und folglich die Rechte, die damit übereinstimmen, wenn nicht von Gott allein, dem Urheber der Natur? Ebenso ist es auch mit dem politischen Körper.

Man muß sich ohne Zweifel nicht einbilden, daß, wenn die Menschen einmal zur Gesellschaft vereinigt sind, Gott komme, um durch eine bestimmte und entschiedene Maßregel diese Gesellschaft mit dem Rechte der Souveränetät zu bekleiden und ihr ein Vorrecht noch über ihre Natur hinaus zu verleihen. Wo sollte der Beweis dieses göttlichen Zugeständnisses und dieses neuen Charakters sein? Und wie sollten die Menschen die Existenz desselben erfahren? Um Mensch zu werden und seine Rechte zu erwerben, bedarf das Kind von dem Himmel keiner Einsetzungsacte: seine Rechte sind in der Natur selbst begründet. Gott, der Urheber der Menschennatur, ist dadurch selbst der alleinige Urheber der Rechte, die sie in sich schließt oder nothwendig macht, und indem er den Menschen eine solche Natur gab, daß sie das Bedürfniß hegen, sich zur Gesellschaft zu

vereinigen, und daß diese Gesellschaft, einmal beisammen, das Bedürfniß einer Autorität hegt, zeigt er hinlänglich, daß er diese Autorität gewollt hat und sie einsetzt.

---

3) Von der eingesetzten Gewalt. — Ihr Recht rührt von dem Willen der Nation und ursprünglich von Gott her.

Es genügt nicht, daß ein Volk sich als Gesellschaft mit dem Rechte der Erhaltung vereinigt habe; es muß auch eine Art, sich zu regieren und zu verwalten, annehmen. Es muß eine Macht organisiren, constituiren, eine Regierung unter einer Form oder unter der andern. Dieß liegt in der Nothwendigkeit der Dinge; deßhalb ist die Macht, im Allgemeinen betrachtet, auch wieder ein Ausfluß des natürlichen und göttlichen Rechtes. Doch welches sollen die Formen dieser Regierung und die Bedingungen dieser Macht sein? Hier ist nichts Nothwendiges, nichts, was durch die Natur oder ihren Schöpfer bestimmt oder festgesetzt wäre.

Wäre es möglich, daß die Masse stets sich selbst regierte, daß alle öffentlichen Angelegenheiten, alle Gesetze, alle zutreffenden Maßregeln beständig der allgemeinen Abstimmung unterworfen und durch die Majorität der Stimmen entschieden würden? Man sieht wenigstens nicht, daß diese Art der Entscheidung irgend etwas Ungesetzliches oder Tadelnswerthes habe. Allein es würden dennoch immer öffent-

liche Agenten erforderlich sein, damit beauftragt, die Gesetze und Entscheidungen des Collectivsouveräns vollstrecken zu lassen. Doch nur dessen Mandatare, Beamte und Angestellte, von ihm abhängig und stets von ihm auch wieder zu entlassen, würden diese öffentlichen Agenten weder die Autorität noch die Regierung bilden, weil sie über die Bürger nur so viel Macht besäßen, als der Souverän ihnen gäbe und ihnen jeden Tage ließe. Höchstens wären sie dessen verantwortliche Stellvertreter. Die wahre Macht und der wahre Souverän wäre die Nation, welche sich selbst regierte, ohne über sich irgend ein Oberhaupt, irgend einen Regierenden zu haben. Dieß wäre die unbedingte Demokratie. Wenn die Demokraten unserer Tage, welche in die Geister Verwirrung und Entsetzen schleuderten, indem sie Anarchie oder die Souveränetät des Volkes verlangten; wenn diese gefährlichen Utopisten nichts Anderes verlangten, als diese unbedingte Demokratie, so könnte man ihnen zugestehen, daß wenigstens in der Theorie diese Form der Gesellschaft und der Regierung an und für sich legitim erscheine und daß sie durch kein natürliches oder göttliches Recht verboten sei.

Ist sie aber möglich? Und wenn man davon vielleicht irgend einen schwachen Anfang einer Gesellschaft, eine kleine, unbedeutende Vereinigung ausnimmt, welche sich so während einer längern oder kürzern Zeit selbst verwalten kann, giebt es dann wohl ein einziges Volk, welches sich unter einer

solchen öffentlichen Verwaltung erhalten, unter derselben gedeihen und einige Zeit bei diesen immerwährenden Elementen der Aufregung, bei dieser fortwährenden täglichen Berufung auf die allgemeine Abstimmung bestehen könnte? Wäre es ohne Wahnsinn möglich, daß es sich der verderblichen Gefahr aussetzen dürfte, täglich alle Bürger ihrer Ruhe, ihren Geschäften und ihren Interessen zu entreißen, um sich mit der Regierung und der Verwaltung zu beschäftigen? War es nicht eben das, was es vermeiden wollte, indem es sich unter einer öffentlichen Gewalt vereinigte? Und wer sollte noch überdieß bei einem zahlreichen Volke damit beauftragt sein, die Nation zusammenzuberufen, die Stimmen zu überwachen und für ihre Zuverlässigkeit zu bürgen, besonders wenn es sich um die Rückberufung ausübender Agenten oder auch nur um einen gegen dieselben auszusprechenden Tadel handelte? Doch wir können nicht alle Unmöglichkeiten eines solchen Systems aufzählen, und es wäre ohne Zweifel eine Albernheit, die Meinung der Socialisten, welche es vorschlagen, für ernsthaft zu halten. Diese Erhaltung der Macht in den Händen der Menge und der ganzen Nation ist so unmöglich, daß die berühmtesten Publicisten sich nicht scheuen, laut als natürliches und göttliches Recht die Einsetzung irgend einer Regierung zu proclamiren, unterschieden von der Masse der Nation aus dem Grunde, weil sie eine Nothwendigkeit, eine Anforderung der Natur der Menschen und der Gesellschaft ist.

Indem die Nation der Macht zu Gunsten eines oder mehrer Männer sich entäußert, entäußert sie ohne Zweifel einen Theil ihrer Rechte und ihrer Freiheit, und dieß ist die Rücksicht, auf die die Anarchisten sich beziehen, welche mit dem Philosophen von Genf beständig wiederholen, daß die Souveränetät des Volks wesentlich und unbedingt unveräußerlich sei. Aber was liegt denn dem Interesse und der Würde der Nation Widersprechendes in dieser Maßregel der Sicherheit und des Gedeihens, der Kraft und des Ruhmes für das Vaterland? Ein Mensch kann einen Theil seiner Freiheit entäußern, wenn er seinen Vortheil dabei findet, und ein Verein von Menschen, den man ein Volk nennt, könnte das nicht? Ein Mensch kann ohne Schande sich einem andern Menschen überliefern, für ihn arbeiten, sich durch ihn binden lassen, und ein Volk sollte sich nicht unter die Leitung einiger mächtigen Häupter stellen dürfen, die beauftragt wären, es zum Glück und zum Ruhme zu führen?

Die Einsetzung einer öffentlichen und obersten Gewalt ist unerläßlich, besonders für eine bedeutende Nation. Doch wer soll diese Gewalt empfangen und ausüben? Wie empfängt er sie, und welches ist die wahre Quelle seiner Autorität? In diesem Punct finden die gewissenhaftesten Publicisten sich seit einigen Jahrhunderten in ihren Meinungen getheilt. Vor der Erscheinung des Protestantismus in Europa waren die Geister über diese

wichtige Frage allgemein einig. Die neue Reform veränderte die Ansichten.

Es muß indeß für alle Welt klar sein, daß in einer Nation kein Individuum und keine Classe von Individuen die Gewalt als ihr in Folge ihres besondern Verdienstes, ihrer persönlichen Eigenschaften, oder der Hülfsquellen verschiedener Art, über die sie verfügen, in Anspruch nehmen können. Sie mögen die Stärksten und Gewandtesten, die Reichsten und Edelsten, die Unterrichtetsten und Tapfersten sein, so kann daraus folgen, daß sie die Fähigsten und Würdigsten sind, zu gebieten, doch nicht, daß sie deßhalb allein das Recht dazu haben.

Es ist auch klar, daß Niemand, um Andern zu gebieten, zu seinen Gunsten eine besondere Sendung des Himmels in Anspruch nehmen darf, er müßte sie denn beweisen können; er müßte denn beweisen, daß Gott in seiner Barmherzigkeit und in seinen wohlwollenden Absichten für die Menschen ihn beauftragt hat, sie zu regieren, ihre Angelegenheiten und Interessen zu leiten.

Einige haben gesagt, und eine noch viel größere Menge hat behauptet, die politische Gewalt entspringe aus der väterlichen; weil der Vater natürlicherweise der König seiner Familie und der andern aus ihr entsprungenen Familien sei, so folge daraus, daß der Souverän nichts weiter sei, als ein fortgesetzter Ausdruck der Vaterschaft. Das ist ein Irrthum und überdieß ein unnützer Irrthum. Ein Irrthum, denn der Vater ist nicht dadurch allein,

daß er Vater ist, der König seiner zur Volljährigkeit gelangten Kinder; streng genommen sind sie unabhängig von ihm als Vater, auf Grund welches Rechtes sollte er also über sie als König gebieten? Seine Vaterschaft verleiht ihm keine politische Autorität über sie, noch über ihre Kinder und deren zahlreiche Familien. Ist es nicht überdieß offenbar, daß, wenn die politische Autorität weiter nichts wäre, als die fortgesetzte und erweiterte väterliche Autorität, unmöglich jemals Einer der König seines Vaters oder seiner Mutter sein könnte, und daß man die zahlreichen Beispiele, die wir davon sehen und die Europa billigt, als ungesetzmäßig und gegen die Natur streitend betrachten müßten? Die väterliche Gewalt kann als Typus der politischen Autorität und als geeignet zur Nachahmung vorgeschlagen werden, aber sie kann nicht das Princip und die Quelle und ebensowenig die strenge Regel derselben sein.

Es ist ein unnützer Irrthum, und welcher der Sache, für die er angerufen wird, nicht dienen kann, denn nach diesem Princip gäbe es auf Erden keine Macht, welche sich legitim nennen dürfte. Sie müßte dazu beweisen, daß sie durch die Aeltesten von dem Vater der Nation herrühre, über die sie regiert, und daß alle Bürger dieser Nation, gleich dem Machthaber von diesem gemeinschaftlichen Vater entsprossen, in ihm das Recht der Erstgeburt, die einzige Quelle aller seiner andern Rechte, zu ehren haben.

Ohne Zweifel ist es in der Mitte dieses Chaos der Revolutionen und der Umstürzungen, welche fortwährend und unregelmäßig die Gesellschaft erneuern, nicht möglich, zu unterscheiden, woher das Recht entspringt und sich in einem Lande festsetzt. Es ist nicht leicht, die wahre Wurzel zu entdecken, den Augenblick zu bezeichnen, wo es beginnt, und den, wo es vollständig eingesetzt ist; seinen entscheidenden Charakter anzugeben, den Charakter, den es wesentlich annehmen muß, um als wahre Macht zu erscheinen. Wollen wir darin klar sehen und eine sichere Regel entdecken, so müssen wir die Dinge in ihrem Normalzustande nehmen und eine Gesellschaft voraussetzen, die sich friedlich und regelmäßig organisirt, dann aber sehen, woher in dieser Gesellschaft die Gewalt rührt, wodurch das Recht eingesetzt wird. Dadurch werden wir erfahren, an welchen Zeichen man es in den bewegtesten Gesellschaften erkennen kann, oder was man wenigstens nothwendigerweise von ihm voraussetzen muß, um es für legitim zu halten.

Man mag aber suchen, so viel man will, so wird man doch nichts Wahres, nichts Ernstes und nichts Begründetes finden, als die Zustimmung der Nation, die Sorge für die öffentlichen Angelegenheiten einem oder mehren Individuen unter der Form und den Bedingungen anzuvertrauen, über die sie unter sich übereingekommen sind. Damit eine politische Macht legitim begründet sei, muß die Nation diese Macht wählen oder annehmen, sich ver-

pflichten, sich ihrer Leitung zu unterwerfen, sie in ihren Regierungshandlungen zu unterstützen, wie die Macht sich verpflichtet, die Nation zu leiten und die ihr anvertrauten Interessen zu wahren; mit einem Worte, es muß zwischen der Nation und der Macht eine gegenseitige Verpflichtung, ein ausdrücklicher oder stillschweigender Vertrag stattfinden, ein wahrhaft synallagmatischer Vertrag, gleich verpflichtend für beide contrahirende Parteien. Die Nation opfert dabei einen Theil ihrer Freiheit auf, aber sie findet dagegen Vortheile, die durch Nichts aufgewogen werden können. Der Mensch, der die Autorität empfängt, erwirbt dadurch Achtung, eine wahre Größe oder selbst materielle Vortheile, aber er bleibt verurtheilt zu einer ununterbrochenen Ergebenheit und Dienstbarkeit.

Im Princip halten wir diese Lösung für unbestreitbar; sie ist die einstimmige Lehre aller großen Theologen, welche unserer Meinung nach allein die wahren Fundamente der Gesellschaft entdeckt und begründet haben.

Es ist nur zu wahr und zu häufig, daß in der Praxis oft Ungewißheit herrscht, daß es mehr oder minder schwierig ist, den Wunsch der Nation zu erkennen und sich von deren Willen zu überzeugen; z. B., ob die Bürger verpflichtet sind oder nicht, ihre Zustimmung zu geben, sobald die Macht einmal eingesetzt ist und ordnungsmäßig verfährt; ob in der Hypothese einer gestürzten und ihren Sturz überlebenden Macht sie nicht frei sind, die

neue anzunehmen, oder ob sie dieß müssen, wenn das Wohl des Landes es verlangt, 2c. 2c. Das Alles kann Einzelnen unentschieden vorkommen; was aber unbestreitbar scheint, ist, daß, wenn die Bürger ihre Zustimmung haben geben müssen, diese als gegeben anzunehmen ist, daß überdieß, so lange wenigstens die Majorität angenommen wird, legitim jede Zustimmung zu verweigern, keine wahre Macht oder Autorität stattfinden kann, daß dagegen, sobald man sie als gültig gegeben annehmen darf, die Macht existirt und die Gesellschaft begründet ist.

Diese Uebereinstimmung zwischen der Nation und dem Souverän, dieser ausdrückliche oder stillschweigende Vertrag ist die Bedingung jeder politischen Macht; sie ist der Titel der Legitimität für alle Die, welche existirt haben, wie für Alle, welche noch existiren können. In der That haben alle Regierungen, welche existiren oder existirt haben, die Macht nur auf drei verschiedene Arten erwerben können. Entweder sie sind anerkannt und proclamirt durch die Nation selbst oder durch deren Vertreter, Abgeordnete und Bevollmächtigte; oder sie sind auf dem Wege der Erbschaft zur Macht gelangt, und dann können sie keinen andern Titel haben, als Die hatten, denen sie folgen, als der Erste von ihnen, der sie von der Nation oder wieder von seinen Vorgängern empfing; oder endlich sie verdanken sie der Eroberung und der Gewalt; dann muß man so urtheilen: wenn der Krieg von Seiten des Siegers gerecht und legitim war, so

haben die Besiegten, indem sie angriffen oder den Krieg veranlaßten, im voraus dessen Folgen angenommen und sich den daraus entspringenden Wirkungen unterworfen. Handelt es sich um ein Volk, welches ungerecht angegriffen und ungerecht unterworfen wurde, sei es durch einen äußern Feind, sei es durch eine Faction im Innern, so tritt der Fall der Usurpation der Macht und der ungerechten Herrschaft ein. In dem Falle der ungerechten oder ungesetzmäßigen Herrschaft aber muß von Allen anerkannt werden, daß es keine wahre Autorität oder Macht giebt, bis sie nicht durch die wenigstens stillschweigende Zustimmung der Nation legitimirt ist.

Kurz, die wahre Quelle, die einzige menschliche Quelle der Macht ist also der Wille der Nation, der förmliche oder geistige Vertrag zwischen dem Volke und dem, welcher die Macht empfängt. Und indem man die Natur der politischen Gesellschaften in Erwägung zieht, begreift man selbst nicht, daß es anders sein könne.

Allein da jede Macht, regelmäßig aus dieser Quelle hervorgegangen, etwas Löbliches, Nützliches und sogar Nothwendiges ist, muß sie ursprünglich von Gott, dem ersten Urheber alles Guten und Nützlichen, herrühren*). Gott ordnet nicht nur durch seine Vorsehung die Ereignisse und die Umstände an, welche die Wahl der Nation bestimmen, er sieht und billigt nicht nur den feierlichen Vertrag zwischen

*) Jac. 1, 17. Alle gute Gabe und alle vollkommene Gabe kommt von Oben herab, vom Vater des Lichts.

dem Volke und seinen Oberhäuptern, er heiligt ihn nicht nur, wie er jede menschliche Verpflichtung heiligt und deren Erfüllung will, sondern er ist auch das erste Princip und die Hauptursache der daraus hervorgehenden Autorität, wie er das Princip und der Urheber der Rechte ist, welche aus jedem legitimen Vertrag entspringen. In diesem Sinne verstehen es die Theologen, daß jede Macht von Gott kömmt, und daß der Depositar der Macht der Stellvertreter Gottes ist, der im Namen Gottes selbst gebietet.

Die Autorität kömmt also zugleich von Gott und von den Menschen; von Gott ursprünglich, dem Grundwesen nach, doch mittelbar, von den Menschen und ihrem Uebereinkommen unmittelbar und formell.

Moderne Publicisten, welche sich in den Unterschieden und Subtilitäten des Geistes übten, haben den Ausdruck erfunden, daß das Uebereinkommen der Menschen, der Wille oder die Wahl des Volkes ohne Zweifel die erforderte Bedingung, aber nicht die hervorbringende Ursache der Macht sei; daß die Nation höchstens den Erwählten bezeichnete, der ihr zusagte, und daß er in Folge dieser Bezeichnung von Gott, und von Gott allein, seine geheiligte Autorität empfinge. Wir hegen starken Verdacht, daß diese gewandten Kämpfer der weltlichen Autorität nie auf ein solches System verfallen sein würden, hätten sie nicht neben der politischen Macht eine Macht ganz anderer Art vor Augen, deren Ursprung dem, was sie uns sagen, ziemlich gleicht.

Doch dazu müßten sie nothwendigerweise darthun, daß Gott diese Uebertragung der weltlichen Macht durch eine positive Offenbarung angeordnet hat. Wäre dieß der Fall, dann würde man leicht begreifen, daß der erwählte Candidat keineswegs von seinen Wählern eine Macht empfing, die nicht von diesen abhängt, die weder er noch sie verringern oder weiter ausdehnen, noch auf irgend eine Art modificiren können, auf welche sie, mit einem Worte, keinen Einfluß zu üben vermögen.

Doch wo ist für die weltliche Autorität eine solche auf das Wort und das feierliche Versprechen Gottes gegründete Anordnung zu finden?

Hätten überdieß die Völker ihren Herrscher nur zu bezeichnen, damit er dann von Oben die Investitur der Macht empfinge, so müßten wir fragen, welches die Ausdehnung und welches die Bedingungen der Macht seien, die er in Besitz nahm. Ist sie unbedingt oder begrenzt, zeitweilig oder lebenslänglich, erblich oder von Wahl abhängig? Denn wenn es dem Volke nicht zukömmt, eine Wahl der Person zu treffen, so entgehen ihm alle diese Bedingungen der Macht. Ist es dagegen der Wille der Nation, welcher diese Bedingungen schafft, so ist er es auch, der die Macht hervorruft, denn die Bedingungen der Macht sind ein Theil derselben oder vielmehr die Macht selbst.

Allerdings ist, wie wir selbst sagten, mit der Wahl des Volkes und den durch dasselbe gestellten Bedingungen auch die natürliche Vermittelung Gottes

nöthig, wie bei jedem menschlichen Uebereinkommen, wo es gleichwohl allgemein anerkannt ist, daß der Wille der Contrahenten den Vertrag und seine Clauseln bestimmt und alle daraus entspringenden Rechte überträgt. Ebenso muß man zugeben, daß der Wille der Nation und der Vertrag zwischen ihr und ihren Gebietern eine wirkliche und positive Ursache ist, die unmittelbare Ursache der Macht und ihrer Bedingungen; was indeß, noch einmal sei es gesagt, keineswegs die Wirkung Gottes und seine natürliche Intervention ausschließt.

Kann man nach diesen Principien sagen, daß die Macht, wie die Könige und Kaiser, die Präsidenten und Consuln, die Reichstage und Senate sie besitzen, göttlichen Rechts sei? Wir glauben dies nicht. Dieser übertriebene Ausdruck, durch eine moderne Schule erfunden und vielen achtbaren Menschen so theuer, findet sich in den Werken keines der großen Theologen, welche diese Frage einer Prüfung unterworfen haben. Alle lehren im Gegentheil ganz bestimmt, daß diese Macht menschlichen Rechts sei.

Man suche in allen Abhandlungen über das Recht nach, was man unter „göttliches Recht" zu verstehen hat, und man wird finden, daß davon nur zwei Arten existiren: das, welches auf eine bestimmte und offenbarte Anordnung Gottes begründet und aus dieser Ursache positives göttliches Recht genannt worden ist; und das, welches aus der Natur der Dinge, ohne die Einmischung des menschlichen Willens, herrührt und den Namen natürliches göttliches

Recht annimmt, weil offenbar die Gesetze der Natur nur von Gott allein stammen. So sind die Macht des Ehemanns, die väterliche Gewalt und selbst, wie wir gesehen haben, die Macht der Nation im Allgemeinen über ihre Bürger, Gewalten, aus natürlichem göttlichem Recht entsprungen, doch man kann, ohne einen offenbaren Mißbrauch des Ausdrucks, und ohne eine Sprachverwirrung herbeizuführen, zu denen nichts berechtigt, den Namen göttliches Recht nicht den Rechten geben, die auf Uebereinkommen der Menschen begründet sind und von dem Willen der Menschen abhängen, wie die Rechte der Könige oder Kaiser über ihre Völker, das Recht des Herrn über seine Diener, des Meisters über seine Arbeiter.

In der Wirklichkeit hat es niemals Monarchien göttlichen Rechts gegeben, mit Ausnahme der Könige, welche Gott selbst dem jüdischen Volke gab. Als die Herrscher anfingen, sich Könige von Gottes Gnaden zu nennen, machten sie ohne Zweifel keinen Anspruch darauf, dadurch zu ihren Gunsten eine Ernennung oder Einsetzung durch Gott in Folge einer Offenbarung, oder selbst nur in Folge des Rechts der Natur in Anspruch zu nehmen. Sie wollten damit nichts Anderes ausdrücken, als ihr frommes Vertrauen, daß Gott ihre Autorität in ihrem Ursprunge gesegnet habe, wie sie ihn baten, sie in ihrer Fortdauer zu segnen.

Man würde vergebens behaupten, daß diese Rechte ursprünglich von Gott kommen, denn alle Rechte und selbst die allermenschlichsten rühren ursprünglich und hauptsächlich von Gott her. In

diesem Sinne könnte man daher mit ebenso gutem Grunde, wie bei dem Könige, sagen, das göttliche Recht des Meisters, des Herrn, des Eigenthümers, des Käufers und Verkäufers, und für die politische Gesellschaft müßte man besonders sagen, das göttliche Recht der Völker, wie das göttliche Recht der Könige, denn ein Volk hat seinem zeitlichen Oberhaupte gegenüber Rechte, welche ebenso gewiß und ebenso natürlich von Gott herrühren, wie die seinigen.

---

4) Verpflichtungen, welche daraus für die Nation hervorgehen.

Bei der vorstehenden Auseinandersetzung von den Grundlagen der politischen Gesellschaft und Autorität sollte es uns nicht wundern, wenn gewisse Leser uns darüber tadelten, daß wir unkluger Weise diese geheiligten Grundlagen erschütterten, oder sie auch nur nicht ohne Verwegenheit den Blicken preisgaben und so, gegen den Zweck unserer Unternehmung, den Respect zerstörten, den wir für die öffentlichen Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Was die Gefahr betrifft, die Macht der Profanation auszusetzen, indem wir sie so den Blicken darstellen, wie sie ist, so sind wir in dieser Beziehung vollkommen beruhigt. In einem Zeitalter, wo alle Geister, von dem freien Rechte der Prüfung Gebrauch machend, sie ohne Gewissensbisse auf die heiligsten Gegenstände ausdehnen, glaubten wir, daß es nicht unnütz sein würde, der Neugier, welche zu dieser Prüfung anreizt, eine Regel zu geben und sie

durch die Darbietung der Wahrheit zu befriedigen. Wir glaubten überdieß, daß das Mittel, den Dingen ihre Würde wieder zu verleihen und ihnen den Respect auf's Neue zu gewinnen, nicht in einer eiteln Declamation über ihre muthmaßliche Größe bestände, ein Mysterium, welches stets unnütz ist und in unsern Tagen unmöglich noch ferner bewahrt werden kann. Man mußte die Wahrheit hervorrufen, das Publicum mit Vertrauen dazu einladen, und es auffordern, selbst die sichere Grundlage derselben zu prüfen; d. h., indem man die Begründung der Rechte und der Pflichten in dem, was sie Wirkliches und Unbestreitbares haben, zeigt, fürchten wir keineswegs, ihre wahre Kraft erschüttert oder geschwächt zu haben.

Aber, hören wir freilich täglich wiederholen, seht ihr denn nicht, daß ihr in der Gesellschaft ein revolutionäres Princip befestigt und das Recht der Insurrection heiligt, indem ihr der Macht einen menschlichen Ursprung verleiht und sie als aus der Zustimmung der Völker entspringend darstellt? Das Volk verleiht die Macht, also kann es sie auch wieder zurücknehmen, wenn es dies für zweckmäßig erachtet, und aus dem Rechte, zu begründen, wird es natürlicher Weise auf das Recht, zu vernichten, schließen. Indem es die Macht verleiht, bleibt es stets Herr und seinem Oberhaupte überlegen. Das ist die Rechtfertigung der Anarchie.

Die Antwort ist leicht.

Der Vertrag, ausdrücklich oder stillschweigend, zwischen der Nation und ihren Häuptern ist keines=

wegs eine eitle Formalität, noch eine Handlung ohne Gewicht. Er begründet Rechte für die Regierten, wie für die Regierer. Die Nation überträgt nicht die Macht, sondern entäußert sich derselben in dem Maße und für die Dauer, über die sie übereingekommen ist. Sie stellt keine Diener an, sondern unterwirft sich zu ihrem eignen Vortheile einem Herrn; sie verpflichtet sich gegen diesen, wie er sich gegen sie. Muß aber nicht jeder Vertrag gewissenhaft gehalten werden? Bei dem Uebereinkommen zwischen Privatpersonen besteht eine wirklich dauernde Verpflichtung, die nicht willkürlich widerrufen werden kann; sollte man die feierlichen Verträge, welche die Existenz der Nationen begründen und sichern, für minder verpflichtend, für minder unverletzlich halten?

Das Volk verleiht die Macht, folglich kann es sie auch wieder zurücknehmen: das ist ein ganz unerwartetes Raisonnement. Wäre es nicht vernunftgemäßer zu sagen: Das Volk überträgt die Macht, entäußert sich derselben und verleiht sie seinen Regierern, folglich kann es dieselbe nicht nach seinem einseitigen Willen zurücknehmen? Ist der Vertrag einmal geschlossen, so bleibt das Volk nicht mehr Herr, seine Freiheit und seine Unabhängigkeit zurückzunehmen, wie es dem andern Theile nicht freisteht, in sein Leben der Ruhe zurückzukehren, die Erwartung und die Rechte der Nation zu verrathen und die Interessen des Landes seinen persönlichen zu opfern.

Dieser feierliche Vertrag ist durch seine außerordentliche Wichtigkeit kein gemeiner Contract, allein

er ist an und für sich nicht anderer Natur, als die andern Verträge. Gleich jenen verpflichtet er die contrahirenden Parteien, so daß die eine derselben ihn weder nach ihrem Willen brechen, noch die Clauseln modificiren und die Bedingungen ohne die Zustimmung der andern Partei ändern kann. Das Volk ist nicht frei, die Autorität zu beschränken, die es seinem Herrscher zugestanden hat, ebensowenig wie dieser seine Rechte über die durch den Grundvertrag festgesetzten Grenzen ausdehnen darf. Giebt es etwas Klareres und Deutlicheres?

Wir wollen übrigens nicht sagen, daß es nicht einer der Parteien irgend einmal gestattet sein sollte, Modificationen des ursprünglichen Vertrags zu verlangen. Bei jedem Uebereinkommen zwischen Menschen ist es stillschweigend anerkannt, daß, wenn die Umstände sich so wesentlich ändern, oder die eingeführte Regierung zu so unerhörten Mißbräuchen Veranlassung giebt, daß offenbar die Parteien für diese Umstände den ursprünglichen Vertrag nicht schlossen, — es ist also, sagen wir, stillschweigend anerkannt, daß in einem solchen Falle die nothwendigen Abänderungen des ursprünglichen Vertrags verlangt werden dürfen. Dies ist das Gesetz, welches bei jeder Verpflichtung herrscht, die von dem Willen der Menschen abhängt. Der sociale Vertrag hat aber keinen andern Unterschied gegen andere Verträge, als daß er feierlicher, wichtiger und folglich der ist, bei welchem Veränderungen gefährlicher sind und deßhalb der unbestreitbaren und gesetzmäßigen Billigung der Majorität bedürfen. Doch

offenbar sind dies nur Ausnahmefälle, eben deßhalb, weil sie nur in der äußersten Noth stattfinden dürfen, und für gewöhnlich ist es weder der Nation noch ihrer Regierung erlaubt, sich von dem beschworenen Uebereinkommen zu entfernen. Durch die Thatsache dieses Uebereinkommens aber ist die Nation der Macht unterworfen und ihr zum Gehorsam verpflichtet.

Der Gehorsam ist die erste Pflicht einer Nation. In der That begreift man nicht, weßhalb das Wort Gehorsam unsere moderne Reizbarkeit so sehr beunruhigt. Was liegt denn so Demüthigendes darin, uns zu gestehen, daß der, welcher gebietet, die Macht nur besitzt, um Gehorsam zu finden, und daß das Schwert, welches er trägt, nicht minder das Zeichen seines Rechts wie seiner Gewalt ist? Ist es denn so schwer, sich daran zu erinnern, daß er nicht nur der Depositar einer materiellen Gewalt ist, nothwendig, um die für das Land nützlichen Maßregeln anzuordnen, sondern daß er auch überdies einen Charakter und eine moralische Ueberlegenheit besitzt, welche den Respect gebieten? daß er für Alle das Werkzeug des Heils, der Repräsentant der Ordnung und Gerechtigkeit und folglich der Vollstrecker der göttlichen Absichten und der Abgeordnete Gottes bei den Völkern ist?

Die Völker, welche mit Respect und Ehrfurcht die Macht, die sie beherrscht, umgeben, ehren sich selbst und sichern ihr eignes Interesse; sie ehren sich in den Augen der andern Nationen und der ganzen Welt, weil ein Volk, das mit seinen Häup-

tern innig verbunden und mit ihnen identificirt ist, stets stark und geachtet sein wird. Es darf sich mit Stolz zeigen, denn es ist gewiß, daß sein Wort Gehör finden wird.

Die Völker ehren sich in ihren eigenen Augen, denn die Macht ist das Haupt der Nation, ihr Gipfelpunkt und ihr Ruhm. Eine Nation, welche die Macht, die ihr Schutz verleiht, beschimpft, erniedrigt und beschimpft sich selbst.

Die Macht ist auch die Kraft einer Nation und das erste Element ihres Glücks und Gedeihens. Wenn sie es sich aber angelegen sein läßt, ihre eigene Kraft zu schwächen, so verurtheilt sie sich zur Ohnmacht und zur Unfruchtbarkeit. Sie mag die Genugthung gewinnen, sich eine unlenksame Nation zu nennen, aber sie wird nie eine blühende werden, das möge sie bedenken und wohl überlegen. Hält sie sich aber für frei, so ihr Heil, ihren Ruhm auf das Spiel zu setzen, so darf sie sich nicht für frei halten, eine Pflicht des Gewissens zu verkennen, die wesentliche Pflicht, der Macht zu gehorchen, sie zu ehren und zu respectiren.

Ehre, dem Ehre gebührt!

Ende.